



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.03.2018

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **75** neue Petitionen erhalten. In **6** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **135** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **1** Gegenvorstellung in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **135** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **16** Petitionen (**11,9%**) im Sinne und **10** (**7,4%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **108** Petitionen (**80,0%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **1** Petition (**0,7%**) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat **1** Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez. von Sayn-Wittgenstein

Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein

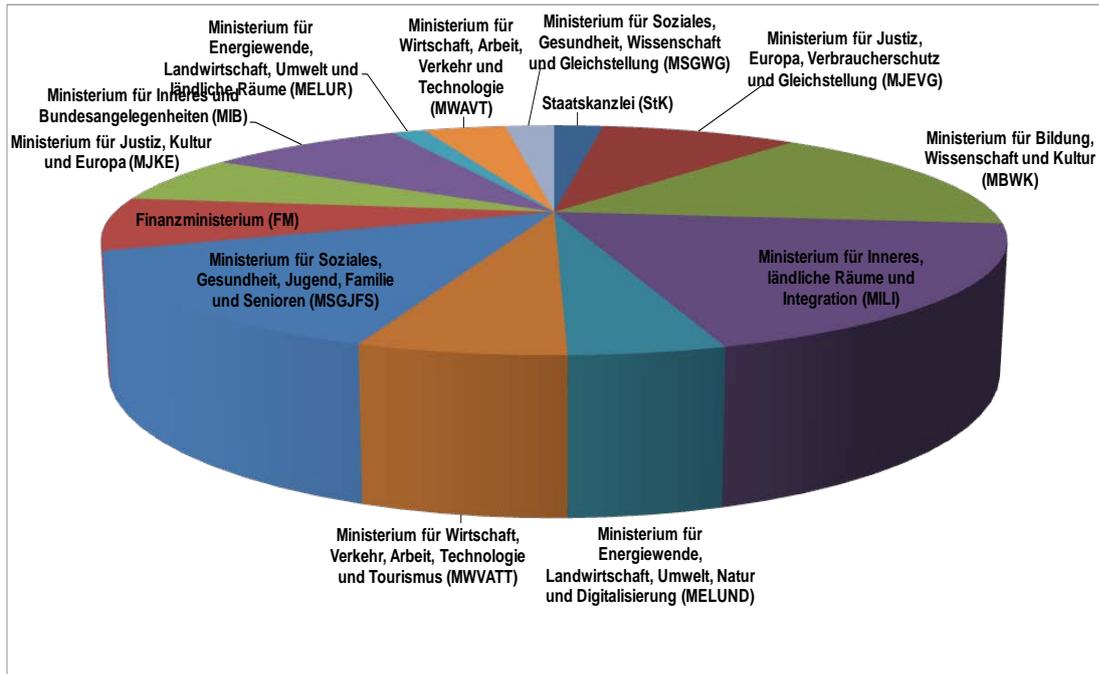
Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	4
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	2
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	22

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht in Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	12	0	0	1	11	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	21	0	1	3	17	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	25	0	2	0	23	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	6	0	0	0	6	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	8	0	0	0	8	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	19	0	8	2	8	0	1
Finanzministerium (FM)	10	0	3	0	7	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	9	0	1	3	5	0	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	0	0	0	0	0	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	12	0	0	1	11	0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie	5	0	0	0	5	0	0

Drucksache 19/970 Schleswig-Holsteinischer Landtag – 19.Wahlperiode

(MWAVT)							
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	3	0	1	0	2	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	135	0	16	10	108	0	1



Diagramm

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2119-19/119
Pinneberg, Sonstiges, Ehrung als
Fluthelfer | <p>Der Petent bittet um nachträgliche Ehrung als Fluthelfer für sein Engagement während des Hochwassers im August 2002.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung der Staatskanzlei an, dass ganz bewusst in den Erlass zur Stiftung eines Flut-Ehrenzeichens anlässlich der Elbe-Flut 2002 aufgenommen wurde, dass nur solche Personen ausgezeichnet werden, die nicht bereits eine Auszeichnung durch den Bund oder andere Länder für den Einsatz während des Hochwassers im August 2002 erhalten haben. Auf diese Weise sollen Mehrfachauszeichnungen vermieden werden. Da der Petent bereits durch das Land Sachsen geehrt wurde, war die Ehrung durch das Land Schleswig-Holstein ausgeschlossen. Nachträgliche Ehrungen wurden für das Flut-Ehrenzeichen nicht zugelassen.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund vermag der Ausschuss kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Für sein ehrenamtliches Engagement während der Flut 2002 spricht der Ausschuss dem Petenten seine Anerkennung und seinen Dank aus. Das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern stellt eine unersetzliche Unterstützung in der Katastrophenhilfe dar.</p> |
| 2 | L2119-19/206
Bredenbek, Medienwesen, Rundfunkgebühren, Zweitwohnung | <p>Der Petent beschwert sich darüber, erst nach vier Jahren von dem Rundfunk-Beitragsservice eine Rechnung für einen unwissentlich unterhaltenen Nebenwohnsitz erhalten zu haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei führt aus, dass für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten der verfassungsrechtliche Grundsatz der Staatsferne gelte. Es sei daher lediglich eine Rechtsaufsicht durch die Länder vorgesehen. Die Staatskanzlei habe deshalb eine Stellungnahme des zuständigen Norddeutschen Rundfunks eingeholt.</p> <p>Der Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks weist darauf hin, dass die Beitragspflicht nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags allein an das Innehaben einer Wohnung geknüpft sei. Die Beitragspflicht bestehe für jeden nach dem Melderecht gemeldeten volljährigen Inhaber einer Wohnung.</p> <p>Um sicherzustellen, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen, habe der Gesetzgeber mit § 14 Absatz 9 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Möglichkeit eines Meldedatenabgleichs geschaffen.</p> <p>Im Rahmen des Meldedatenabgleichs 2013 sei dem Beitrags-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

service im April 2014 mitgeteilt worden, dass der Petent in Mössingen mit einer Nebenwohnung gemeldet sei. Daraufhin sei er mit Schreiben vom 30. Juni 2014 und 29. Juli 2014 um Angaben zur Beitragspflicht seiner Wohnung gebeten worden.

Da der Petent darauf nicht reagiert habe, sei - wie in den Schreiben angekündigt - eine Anmeldung zum 1. März 2013 vorgenommen worden. Die Anmeldung sei mit Schreiben vom 28. August 2014 bestätigt worden.

Weder die vorgenannten Schreiben noch die Zahlungsaufforderungen vom 2. Oktober 2014, vom 1. November 2014, vom 5. Dezember 2014 und die Zahlungserinnerung vom 2. Februar 2015 seien von der Deutschen Post als unzustellbar zurückgesandt worden. Der Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks sei deshalb davon ausgegangen, dass die Schreiben den Empfänger erreicht haben. Ob und aus welchem Grund der Petent die an ihn gerichteten Schreiben nicht erhalten habe, entziehe sich der Kenntnis des Beitragsservices.

Erst nachdem der Festsetzungsbescheid vom 1. April 2015 von der Deutschen Post als unzustellbar zurückgesandt worden war, sei ein Anschriftenklärungsverfahren in Gang gesetzt worden. Als Ergebnis sei dem Beitragsservice mitgeteilt worden, dass der Petent noch unter der bekannten Adresse seines Hauptwohnsitzes gemeldet gewesen sei. Daraufhin sei er mit einem Schreiben an diese Adresse am 25. Januar 2017 über den Beitragsrückstand informiert worden.

Da der Petent der Anmeldung seiner Nebenwohnung widersprochen und mitgeteilt habe, dass er dort seit 2001 nicht mehr wohne, sei die Wohnung zum 31. Januar 2017 abgemeldet worden. Ihm sei in Aussicht gestellt worden, darüber hinausgehende Abmeldungszeiträume zu prüfen.

Mit Schreiben vom 6. März 2017, vom 27. April 2017 und vom 28. August 2017 sei der Petent aufgefordert worden, anhand einer erweiterten Meldebescheinigung nachzuweisen, unter welchen Anschriften er ab 1. März 2013 mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet sei, beziehungsweise seit wann der Nebenwohnsitz in Mössingen nicht mehr bestehe.

Der vom Petenten eingereichte Nachweis über den Verkauf des Hauses in Mösslingen am 13. November 2014 reiche als einziger Nachweis für eine Abmeldung des Beitragskontos zum Anmeldedatum 2013 nicht aus. Vielmehr sei zusätzlich die Abmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes erforderlich.

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge könne der Norddeutsche Rundfunk oder der Beitragsservice verlangen, dass ein Nachweis erbracht werde für alle Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitrahmen der Beitragspflicht betreffen. Dies gelte insbesondere für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (Inhaberschaft einer Wohnung).

Es bleibe festzustellen, dass die Anmeldung der Nebenwohnung zunächst nicht zu beanstanden sei. Die Bekanntgabe der Beitragspflicht sei für das Anmeldedatum unerheblich.

Die Staatskanzlei folge der Argumentation des Beitragsservices und stelle keinen Verstoß gegen die Rechtsordnung fest.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/309 Niedersachsen, Landesplanung, Zusammenlegung der Kreise Dithmarschen u. Nordfriesland	<p>Sie empfehle dem Petenten daher, der Aufforderung des Beitragsservices nachzukommen, einen entsprechenden Nachweis des Einwohnermeldeamtes vorzulegen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung der Staatskanzlei an. Er hat Verständnis dafür, dass die erst 2017 eingegangene Information über die vorgenommene Anmeldung für den Petenten unbefriedigend ist. Auch wenn der Beitragsservice bis zur Rücksendung des Festsetzungsbescheides 2015 davon ausgehen konnte, dass die Schreiben den Petenten erreicht haben, bleibt zu kritisieren, dass das Anschriftenklärungsverfahren und die Benachrichtigung des Petenten beinahe zwei Jahre gedauert haben. Die Bekanntgabe der Beitragspflicht bleibt für das Anmeldedatum und die daraus resultierenden Forderungen jedoch unerheblich.</p> <p>Der Petent fordert die Zusammenlegung der Kreise Dithmarschen und Nordfriesland.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

- 1 **L2120-19/27**
Segeberg, Staatsanwaltschaft,
Polizei; Umgang mit V-Mann
- Die Petentin fordert eine Überprüfung verschiedener Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Kiel. Außerdem hat sie den Verdacht, dass Beamte der sogenannten „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift“ zwei Richterinnen am Amtsgericht Bad Segeberg bedroht hätten. Sie beschwert sich zudem über die von ihr wahrgenommene „permanente Kriminalisierung“ ihrer Person.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium teilt mit, dass insbesondere die Vorwürfe gegen den ersten Ehemann und Vater des gemeinsamen Kindes bereits Gegenstand einer von der Petentin eingereichten Petition gewesen seien. In Bezug auf die Beschwerden gegen die Justiz sei nicht das Innenministerium, sondern das Justizministerium zuständig.
- Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass dienstliche Stellungnahmen der zuständigen Richterinnen am Amtsgericht Bad Segeberg eingeholt worden seien. Beide hätten versichert, dass sie in dieser Sache zu keinem Zeitpunkt bedroht oder sonst unter Druck gesetzt worden seien. Die Beschwerde hinsichtlich der von der Petentin wahrgenommenen Kriminalisierung weist das Justizministerium zurück. In Bezug auf ein Verfahren, welches gegen die Petentin aufgrund des Verdachts der Erpressung eingeleitet worden sei, sei das Amtsgericht Kiel entgegen der Behauptung der Petentin für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses gemäß § 162 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung zuständig gewesen. Das Verfahren sei durch Verfügung vom 29. April 2011 mangels genügenden Anlasses zur Erhebung einer Anklage gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden.
- Ein weiteres Verfahren sei aufgrund einer Strafanzeige des zweiten früheren Ehemannes der Petentin vom 9. Juni 2015 wegen des Verdachts auf Urkundenunterdrückung eingeleitet worden. Die Eröffnung des Hauptverfahrens sei vom Amtsgericht Norderstedt abgelehnt worden, da sich der Verdacht nicht bestätigt habe. Die Staatsanwaltschaft Kiel habe hiergegen auch keine Rechtsmittel eingelegt.
- Das Justizministerium führt weiter aus, dass ein weiteres Strafverfahren gegen die Petentin wegen Verleumdung und Beleidigung zum Nachteil des Prozessbevollmächtigten des zweiten früheren Ehemannes sowie wegen versuchter Erpressung im September 2015 eingeleitet worden sei. Dieses sei durch Verfügung vom 9. Juni 2017 mit Zustimmung des Amtsgerichts Norderstedt und der Petentin gegen eine Auflage in Höhe von 300 Euro gemäß § 153a Strafprozessordnung eingestellt worden.
- Ferner habe es nach einer weiteren Anzeige durch den zweiten früheren Ehemann ein Strafverfahren gegen die Petentin

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gegeben, in dem ihr vorgeworfen worden sei, sie habe gegenüber der von diesem beauftragten Gerichtsvollzieherin bewusst unzutreffende Angaben über die Besitzverhältnisse eines sicherungsübereigneten PKW gemacht. Nachdem sie Einspruch gegen den erlassenen Strafbefehl eingelegt habe, sei sie in der Hauptverhandlung durch Urteil vom 6. Juni 2017 aus tatsächlichen Gründen freigesprochen worden.

Darüber hinaus sei am 19. Mai 2017 gegen die Petentin Anklage wegen des Vorwurfs der Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 Strafgesetzbuch zum Strafrichter in Bad Segeberg erhoben worden. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens sei bisher keine Entscheidung getroffen worden.

Auch die Vorwürfe hinsichtlich der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft weist das Justizministerium zurück. Die Verfahren gegen die von der Petentin beschuldigten Beamten von der Staatsanwaltschaft Lübeck seien eingestellt worden. Etwaige Vorgänge seien nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren bereits ausgesondert worden. Die weiteren Vorwürfe seien durch die insoweit zuständige Staatsanwaltschaft Kiel geprüft worden.

Im Zusammenhang mit dem Verfahren wegen des Verdachts auf Urkundenunterdrückung habe die Petentin ihrerseits Strafanzeigen gegen die zuständige Dezernentin sowie gegen den Prozessbevollmächtigten ihres früheren Ehemannes erstattet. Beide Verfahren seien mangels Vorliegens von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten ohne Durchführung von Ermittlungen gemäß §§ 152 Absatz 2, 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden. Trotz entsprechender Belehrung habe die Petentin von der Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde gemäß § 172 Absatz 1 Strafprozessordnung keinen Gebrauch gemacht.

Ferner habe die Petentin ihrem ersten früheren Ehemann durch Strafanzeige vom 19. Oktober 2016 vorgeworfen, beim Amtsgericht Bad Segeberg anlässlich des Sorgerechtsstreits eine falsche Versicherung an Eides statt abgegeben zu haben. Das Verfahren sei mit Blick auf die widersprüchliche Darstellung des zugrunde liegenden streitgegenständlichen Geschehens durch Verfügung vom 23. Februar 2017 gemäß § 153 Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Ein weiteres, durch die Petentin angeregtes Strafverfahren gegen ihren ersten früheren Ehemann und dessen Ehefrau wegen Hausfriedensbruchs sei mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt worden.

Zusammengefasst bestünden nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Kiel und des Ministeriums keine Hinweise dafür, dass die in den bezeichneten Verfahren getroffenen Entscheidungen Einfluss auf die laufende familiengerichtliche Auseinandersetzung der Petentin und ihres ersten früheren Ehemannes genommen haben oder von diesen beeinflusst worden sein könnten.

Nach alledem erklärt das Ministerium, dass es kein Fehlverhalten bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten feststellen konnte.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die familiengerichtlichen Auseinandersetzungen und die Trennung von ihrem Sohn für die Petentin zermürend sein müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-19/34 Lübeck, Staatsanwaltschaft, Um- gang mit Asservaten	<p>Gleichwohl schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Ministeriums an und sieht keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft. Ergänzend merkt er an, dass sich der Verdacht der Petentin, als „Gefährderin“ eingestuft worden zu sein, nicht bestätigt hat.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dass die Petentin und der Vater des gemeinsamen Kindes in Zukunft einen Weg finden, die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu unterstützen.</p> <p>Der Petent begehrt die Aushändigung von Feinwaagen von der Staatsanwaltschaft an die JVA Lübeck. Die Waagen dienen in der Asservatenkammer keinem Zweck und würden in der JVA benötigt, um Falschfrankierungen zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium betont in seiner Stellungnahme, dass eine Aushändigung beschlagnahmter Gegenstände an den Petenten nicht möglich sei. Diese könnten lediglich zu seiner Habe genommen werden. Das Abwiegen von Briefen vor der Versendung könne jedoch der Stationsdienst für Gefangene übernehmen.</p> <p>Der Ausschuss bedankt sich für den Vorschlag des Petenten, nach dem beschlagnahmte Sachen der Nutzung zugunsten des Allgemeinwohls zugeführt werden sollen. Zugleich befürchtet er jedoch, dass dessen Umsetzung an verfahrensrechtlichen Problemen scheitert, da die Zustimmung jedes einzelnen Eigentümers eingeholt werden müsste. Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass ein Abwiegen der von Gefangenen verfassten Briefe durch den Stationsdienst vorgenommen werden kann. Hierdurch kann seinem Begehren abgeholfen werden.</p>
3	L2120-19/91 Baden-Württemberg, Gerichts- wesen, Nichtbearbeitung Erb- schafts Antrag	<p>Der Petent beschwert sich über die Bearbeitung seines Erbschaftsantrages durch das Amtsgericht Ratzeburg. Insbesondere rügt er die lange Bearbeitungsdauer und die Nichtbearbeitung verschiedener Sachstandsanfragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung ausführlich geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium, das sowohl eine Stellungnahme des Direktors des Amtsgerichts Ratzeburg sowie eine Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt hat, stellt zusammenfassend fest, dass das Erbscheinsverfahren des Petenten sich als sehr aufwendig und schwierig erwiesen und die Bearbeitung durch das Amtsgericht Ratzeburg sehr lange gedauert habe. Zeitweise sei es auch nicht bearbeitet worden. Die Erinnerungsschreiben des Petenten vom März, April und Mai 2016 seien tatsächlich unbeantwortet geblieben. Dies habe</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

damit zu tun, dass sich die Zuständigkeit für die Bearbeitung des Erbscheinsverfahrens geändert habe und der neu zuständige Rechtspfleger sich zunächst in die ihm neu übertragenen Verfahren habe einarbeiten müssen.

Dem Gericht hätten zwei Anträge auf Erteilung sogenannter gemeinschaftlicher Teilerbscheine vorgelegen. Die vom Gericht zu überprüfenden Verwandtschaftsverhältnisse der Erblasserin des Petenten hätten sich jedoch sehr unübersichtlich gestaltet. Der Amtsgerichtsdirektor habe mit Schreiben vom 26. Juli 2016 mitgeteilt, dass die Schreiben des Petenten unbearbeitet geblieben seien und habe angekündigt, die Gründe für die Nichtbearbeitung bis zum 12. August 2016 mitzuteilen. Die Nachlassabteilung sei außerdem gebeten worden, so schnell wie möglich über den Erbscheinsantrag zu entscheiden. Das Ministerium sei durch das Landgericht Lübeck mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 darüber informiert worden, dass der Erbschein am 12. Oktober 2016 erteilt worden sei und sich die Dienstaufsichtsbeschwerde damit erledigt habe.

Auf den Vorwurf des Petenten, die Gerichtskosten für den gemeinschaftlichen Teilerbschein seien ihm bereits in Rechnung gestellt worden, führt das Ministerium aus, dass dies nach den rechtlichen Vorgaben korrekt beziehungsweise sogar zwingend sei. Die gerichtlichen Kosten eines Erbscheinsverfahrens seien im Regelfall von dem jeweiligen Antragsteller geschuldet. Die Kosten würden fällig, sobald das Verfahren, insbesondere durch Erteilung des beantragten Erbscheins, beendet sei. Die Kostenbeamten müssten diese Kosten alsbald nach Fälligkeit dem Antragsteller in Rechnung stellen. Diese bundesgesetzlich vorgeschriebene Praxis der Kostenerhebung entspreche auch der Rechtslage für andere Gerichtsverfahren. Bei einer anderen Handhabung würde dem Staat und damit der Allgemeinheit das Risiko aufgebürdet, Gerichtskosten gar nicht oder nur verzögert erstattet zu erhalten. Das Ministerium weist auf die Regelung in § 2 Absatz 1, 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten hin, nach der im Einzelfall Gerichtskosten gestundet werden können, wenn ihre sofortige Einziehung mit besonderen Härten für die Zahlungspflichtige oder den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet werde. Der Petent habe jedoch weder einen entsprechenden Antrag auf Stundung oder Erlass der Gerichtskosten gestellt, noch konkrete Umstände vorgebracht, die es rechtfertigen könnten, ihm die Gerichtskosten zu stunden oder zumindest teilweise zu erlassen.

In Bezug auf die von dem Petenten beanstandete Erbschaftsteuerfestsetzung führt das Finanzministerium aus, dass die Steuer grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers entstehe und nicht erst, wenn der Erbe über seinen Erbanteil tatsächlich verfügen könne. Auch im Steuerrecht bestehe die Möglichkeit, Ansprüche ganz oder teilweise zu stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheine (vgl. § 222 Abgabenordnung). Zudem könnten Steuern niedriger festgesetzt werden, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre (§ 163 Absatz 1, Satz 1 Abgabenordnung). Der Pe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2123-19/104 Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin- gungen	<p>tent habe jedoch gegenüber den Finanzbehörden weder einen entsprechenden Antrag gestellt, noch Tatsachen vorgetragen, die eine Stundung oder Herabsetzung der Erbschaftssteuer gerechtfertigt hätten. Die Steuer sei vielmehr schon vor Auszahlung des Erbes erhoben worden. Der Petent habe einen Einspruch gegen den ursprünglichen Steuerbescheid damit begründet, dass noch bestimmte, abzugsfähige Kosten berücksichtigt werden müssten. Wegen dieser nachträglich geltend gemachten Kosten habe das Finanzamt Kiel die Erbschaftssteuer mit Bescheid vom 2. Juni 2017 abgeändert und sie von ursprünglich 20.340 Euro auf 12.420 Euro herabgesetzt. Der geänderte Steuerbescheid vom 2. Juni 2017 sei nochmals hinsichtlich der Sach- und Rechtslage geprüft worden und nunmehr korrekt. Der Petent habe gegen diesen Bescheid keinen Einspruch eingelegt und die festgesetzte Steuer bereits bezahlt.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich hinsichtlich der Erhebung der Gerichtskosten und der Festsetzung der Erbschaftssteuer den Ausführungen des Ministeriums an, gibt jedoch zu bedenken, dass es in Hinblick auf die verschiedenen Anfragen des Petenten durchaus sachgerecht gewesen wäre, den Petenten auf die Möglichkeit der Beantragung einer Stundung der Gerichtskosten nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten hinzuweisen.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent über die längere Nichtbearbeitung seines Erbschaftsantrages und die Nichtbeantwortung seiner verschiedenen Sachstandsanfragen verärgert ist. Im Sinne eines transparenten und bürgerfreundlichen Verfahrens wäre es wünschenswert gewesen, wenn dem Petenten zumindest auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde die Gründe für die mehrmonatige Nichtbearbeitung seines Erbantrages und die Nichtbeantwortung seiner Sachstandsanfragen dargelegt worden wären. Leider wurde dem Petenten nur mitgeteilt, dass sich seine Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Erteilung des Erbscheins erledigt habe. Für das Verständnis des Petenten wäre es hilfreich gewesen, ihm - verbunden mit dem Ausdruck des Bedauerns - zu erklären, dass der Bearbeiterwechsel einerseits und der Umfang des Verfahrens andererseits zu den von dem Petenten beklagten Umständen geführt haben.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich dagegen, dass diese einen Haftkostenbeitrag von ihm verlangt. Darüber hinaus moniert er, dass das gegen ihn wegen schwerer Brandstiftung verhängte Urteil nicht rechtmäßig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent zur Leistung von Haftkostenbeiträgen verpflichtet ist. Das Justizministerium führt aus, dass die Justizvollzugsanstalt von Gefangenen, die über regelmäßige Einkünfte verfügen,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-19/170 Berlin, Gesetzgebung Bund, Berufungsvoraussetzungen	<p>gemäß § 78 Absatz 1 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein einen Haftkostenbeitrag erhebt. Das Ministerium weist darauf hin, dass bei der Berechnung des Beitrags berücksichtigt wird, dass dem Gefangenen täglich ein Tagessatz verbleiben muss. Die Höhe dieses sogenannten Selbstbehalts hängt von der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat ab und kann daher unterschiedlich sein. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in § 50 Strafvollzugsgesetz geregelt ist, dass die Vollzugsanstalt als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat von dem Gefangenen einen Haftkostenbeitrag erhebt. Damit wird dem Angleichungsgrundsatz entsprochen, wonach das Leben eines Gefangenen im Strafvollzug dem Leben in Freiheit so weit wie möglich angeglichen werden soll. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Petent über regelmäßige Einkünfte aus einer Altersrente verfügt. Außerhalb der Strafvollzugsanstalt müsste der Petent von seiner Rente ebenfalls für seine Verpflegung und Unterkunft bezahlen.</p> <p>Hinsichtlich des Vorbringens des Petenten, das gegen ihn verhängte Urteil sei nicht verhältnismäßig, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent begehrt eine Änderung der Strafprozessordnung dahin gehend, dass eine Berufung auch dann möglich sein soll, wenn Anklage beim Landgericht erhoben wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die unterschiedlichen Instanzenzüge im Strafrecht Ergebnis einer ausgewogenen Konkordanz zwischen effektivem Rechtsschutz und Effizienz der Rechtspflege seien und sich bewährt hätten. Die Berufungsinstanz als zweite Tatsacheninstanz diene der Entlastung der Beweisaufnahme in den massenhaften und meist in ihrem Umfang überschaubaren Verfahren der leichten bis mittleren Kriminalität. In den Fällen schwerer Kriminalität, die vor den Landgerichten angeklagt würden, bedürfe es wegen der erweiterten Gerichtsbesetzung mit regelmäßig drei statt einem Richter keiner solchen Entlastung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-19/172 Flensburg, Staatsanwaltschaft, Einstellung eines Ermittlungsver- fahrens	<p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Anhaltspunkte für die Benachteiligung von Angeklagten durch die geltenden Verfahrenszüge sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petent begehrt die Wiederaufnahme eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Flensburg, das als Folge einer Anzeige seinerseits aufgenommen worden sei. Er beschwert sich über die seiner Ansicht nach ungerechtfertigte Einstellung sowie die Auswahl der Personen, gegen die die Staatsanwaltschaft ermittelt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme unter Bezug auf den Leitenden Oberstaatsanwalt in Flensburg aus, dass kein hinreichender Tatverdacht gegen die vom Petenten angezeigten Personen bestehe. Selbst wenn eine falsche Abrechnung objektiv vorläge, gebe es dennoch keinen hinreichenden Tatverdacht. Beweise des Vorsatzes bezüglich der Täuschung seien nicht festgestellt worden. Es sei nicht auszuschließen, dass Positionen aus der Leistungsbeschreibung schlicht übernommen worden seien, ohne dass die tatsächliche Durchführung vor Rechnungslegung sorgfältig geprüft worden sei. Die vom Petenten eingereichten Unterlagen seien nicht von Belang für den Nachweis der Schädigungsabsicht.</p> <p>Hinsichtlich der Auswahl der Personen, gegen die ermittelt worden sei, führt das Ministerium aus, dass die vom Petenten angezeigte Person im maßgeblichen Zeitraum keine verantwortliche Position in dem beauftragten Unternehmen gehabt habe.</p> <p>Insgesamt sei ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht zu erkennen, weswegen auch die Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden sei.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der rechtlichen Beurteilung des Ministeriums an, hat jedoch auch Verständnis für die Lage des Petenten, der sich gegen ungerechtfertigte Rechnungsstellungen zur Wehr setzen möchte. Er weist darauf hin, dass die Beurteilungen der Staatsanwaltschaft keinen Einfluss auf die zivilrechtlichen Ansprüche des Petenten auf eine mögliche Rückabwicklung falscher Rechnungsstellungen haben.</p>
7	L2120-19/177 Berlin, Gesetzgebung Bund, Lö- schung von Berichten über Straf- täter	<p>Der Petent fordert die Schaffung einer Rechtsgrundlage, aufgrund derer ehemalige Häftlinge die Löschung ihres Namens aus der Berichterstattung im Internet durchsetzen können. Dies sei notwendig zur effektiven Resozialisierung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2120-19/192 Berlin, Gesetzgebung Bund, Gesetzesinitiative "Folter"	<p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme auf Artikel 17 der EU-Datenschutzverordnung (VO (EU) 2016/679) hin. Diese Verordnung gelte ab dem 25. Mai 2018 unmittelbar und entspreche dem Begehren des Petenten.</p> <p>Der Ausschuss stellt ebenfalls fest, dass durch die Einführung des Rechts auf Löschung dem Begehren des Petenten entsprochen worden ist. Er begrüßt die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates.</p> <p>Der Petent regt mit seiner Petition eine Gesetzesinitiative zur Schaffung eines unverjährbaren Straftatbestandes der Folter im Strafgesetzbuch an. Ferner möchte er den von ihm erhobenen Vorwurf der systematischen Folter in der Untersuchungshaft und im Maßregelvollzug Berlins überprüft wissen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium führt zu der vom Petenten gewünschten Änderung des Strafgesetzbuchs aus, dass diese in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers falle. Über den Bundesrat sei eine Gesetzesinitiative des Landes Schleswig-Holstein zwar möglich, die geltende Rechtslage werde allerdings als sachgerecht eingeschätzt. Überdies sei die Darstellung des Petenten, wonach der Begriff „Folter“ dem geltenden Strafgesetzbuch fremd sei und entsprechende Handlungen als „Misshandlung“ einer kurzen Verjährung unterlägen, unzutreffend. Das Strafgesetzbuch verzichte zwar auf den unbestimmten Terminus „Folter“ zur Umschreibung eines strafbaren Verhaltens. Entsprechende Handlungen würden je nach konkreter Fallgestaltung verschiedene Tatbestände des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs erfüllen. Die Verjährungsfrist bestimme sich sodann nach dem jeweils einschlägigen Straftatbestand.</p> <p>Für die Bitte des Petenten, den von ihm erhobenen Vorwurf der systematischen Folter in der Untersuchungshaft und im Maßregelvollzug Berlins überprüfen zu lassen, verweist das Ministerium auf die nicht vorliegende Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein. Dieser Bitte sei bei der dafür zuständigen Behörde nachzugehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an.</p>
9	L2120-19/207 Berlin, Gesetzgebung Bund, Gesetzesinitiative zur Änderung des § 63 StGB	<p>Der Petent regt mit seiner Petition eine Gesetzesinitiative zur Einführung einer gesetzlichen Höchstdauer für Unterbringungen nach § 63 Strafgesetzbuch an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2120-19/223 Berlin, Gesetzgebung Bund, Maßregelvollzug, Strafregister	<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium führt zu der vom Petenten gewünschten Änderung des Strafgesetzbuchs aus, dass diese Vorschrift mit Wirkung vom 1. August 2016 umfassend reformiert worden sei. Dabei seien die Anforderungen an eine Anordnung der Maßregel erhöht, die Fortdauer der Unterbringung über sechs und zehn Jahre hinaus konkretisiert sowie prozessuale Sicherung zur Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen geschaffen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Änderungsbedarf vermag der Ausschuss nicht zu erkennen.</p> <p>Der Petent begehrt eine Gesetzesänderung, nach der die Eintragung von Unterbringungen im Maßregelvollzug im Strafregister nicht weiter dauerhaft bestehen.</p>
11	L2120-19/239 Berlin, Gesetzgebung Bund, Kündigungsrecht bei Versicherungsverträgen	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Ministerium aus, dass, wie vom Petenten zutreffend dargestellt, Aufenthalte im Maßregelvollzug nach § 63 StGB nicht aus dem Strafregister entfernt werden. Da jedoch eine Eintragung in das Führungszeugnis in der Regel nicht erfolge und die Hürden für eine Einsichtnahme in das Strafregister hoch seien, sei die Konkordanz zwischen den Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit und dem Recht Betroffener auf Resozialisierung gewahrt. Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Es besteht kein parlamentarischer Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent beschwert sich über aktuelle Regelungen im Versicherungsrecht. Er begehrt eine Änderung dahin gehend, dass Sachversicherungen nicht im Schadensfall, sondern erst mit Ablauf der Laufzeit vom Versicherer gekündigt werden dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Zur Sache führt das Ministerium aus, dass § 92 Versicherungsvertragsgesetz sowohl den Versicherungsnehmer, als</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2120-19/241 Flensburg, Gerichtswesen, Ein- gangskontrolle Sozialgericht Schleswig	<p>auch den Versicherer schütze. Mit dem Eintritt des Versicherungsfalles sei für beide Seiten erstmalig die Möglichkeit gegeben, dass der Versicherer eine Evaluation des Versicherungsrisikos vornehmen könne und der Versicherungsnehmer die Vertragstreue des Versicherers einschätzen könne. Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums an. Ein parlamentarischer Handlungsbedarf besteht nicht.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Eingangskontrolle des Sozialgerichts Schleswig und bittet um Klärung, auf welcher rechtlichen Grundlage Durchsuchungen der Besucher des Gerichts erfolgen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Justizministerium trägt vor, dass in Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt bereits 2006 ein Sicherheitskonzept für Gerichte und Staatsanwaltschaften erarbeitet worden sei, das zunächst vorrangig bauliche Maßnahmen im Eingangsbereich der Gebäude vorgesehen habe. Die Anforderungen an das Sicherheitsmanagement in den Gerichten und Staatsanwaltschaften seien jedoch aufgrund einer bundesweit auffälligen Zunahme der Häufigkeit und Schwere von Gewalttaten in Justizgebäuden deutlich gestiegen.</p> <p>Zwar sei die Justiz dem Öffentlichkeitsgrundsatz verpflichtet und stehe den Grundsätzen der Transparenz und Bürgerfreundlichkeit aufgeschlossen gegenüber. Dementsprechend finde in den schleswig-holsteinischen Gerichten und Staatsanwaltschaften in unterschiedlichem, zum Teil erheblichem, Umfang Publikumsverkehr statt. Allerdings verhielten sich Verfahrensbeteiligte sowie Besucherinnen und Besucher von Justizeinrichtungen nicht immer der Situation angemessen. Es komme wiederholt und nachhaltig zu Störungen in den justiziellen Verfahren und Abläufen, darüber hinaus auch besonders zu Gefahren für die körperliche Integrität der Beschäftigten oder anderer Personen.</p> <p>Nach dem Mord eines Staatsanwalts im Amtsgericht Dachau im Jahre 2012 habe der damalige für Justiz zuständige Minister sämtliche Gerichte mit Metallschleusen ausstatten lassen und eine generelle Eingangskontrolle angeordnet. Es sei sicherzustellen, dass Verfahrensbeteiligte, Bürgerinnen und Bürger als auch die Justizangehörigen einen sicheren Aufenthalt in den Gerichtsgebäuden beziehungsweise eine sichere Arbeitsumgebung hätten.</p> <p>Die generelle Eingangskontrolle sei in dem Sicherheitskonzept für Gerichte und Staatsanwaltschaften durch das für Justiz zuständige Ministerium geregelt. Maßnahmen zur Eingangskontrolle würden herkömmlich auch durch das gewohnheitsrechtlich anerkannte Hausrecht der Behördenleitung gestützt. Die Rechtsprechung billige den Behördenleitungen von Justizgebäuden gegenüber Verfahrensbeteiligten sowie sonstigen Besucherinnen und Besuchern weitgehende Kontroll- und Durchsuchungsrechte zu (vgl. BVerwG Urteil vom</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

17. Mai 2011, NJW 2011, 2530).

Für das Sozialgericht Schleswig habe die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts das Hausrecht und sei zuständig für die Einhaltung der generellen Einlasskontrollen. An dem Tag, an dem der Petent einen Gerichtstermin im Sozialgericht Schleswig wahrgenommen habe, seien alle sechs Sitzungssäle im Gerichtsgebäude durch Termine belegt gewesen. Unter anderem habe ein Großverfahren stattgefunden, an dem erhöhtes Medieninteresse bestanden habe. Gerade in solchen Situationen sei es notwendig, dass alle Personen einer umfassenden Kontrolle unterzogen würden, um ein Maximum an Sicherheit herzustellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sei geplant, die Eingriffsbefugnisse des schleswig-holsteinischen Justizwachtmeisterdienstes sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Justizgebäude in einem Gesetz zu regeln, damit eine abschließende gesetzliche Regelung des Hausrechts in den Gebäuden der Gerichte und Staatsanwaltschaften geschaffen werde. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz“ werde voraussichtlich 2018 durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedet.

Der Petitionsausschuss schließt sich ausdrücklich der Auffassung des Justizministeriums an und betont die Notwendigkeit verschiedener Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in Justizgebäuden. Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass die Eingangskontrollen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften auch seinem eigenen Schutz dienen. Der Ausschuss begrüßt das Vorhaben, die Ausgestaltung der Einlasskontrollen gesetzlich zu regeln.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2120-18/2277
Stormarn, Sonstiges, Stormarner Kulturpreis | <p>Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Kreises Stormarn, ihn bei der Preisverleihung des Stormarner Kulturpreises 2014 nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Das Bildungsministerium trägt vor, dass in Bezug auf die Vorwürfe des Petenten die zuständige Kulturreferentin des Kreises befragt worden sei. Sie habe bestätigt, dass der Petent sich um den Preis 2014 beworben habe. Sie teile weiter mit, dass alle Bewerbungen, insgesamt 70, von einer Jury gesichtet und bewertet worden seien. Allen Bewerbern sei eine Eingangsbestätigung zugegangen. Nach der Juryauswahl habe der Petent, ebenso wie alle Mitbewerberinnen und Mitbewerber, eine Einladung zur Preisverleihung erhalten. Eine Beschwerde des Petenten liege dem Kreis selbst nicht vor. Es sei ein internes Juryprotokoll erstellt worden. Die Ausschreibungskriterien seien auf der Internetseite des Kreises Stormarn veröffentlicht worden. Die Beiträge des Petenten seien berücksichtigt und gelesen worden. Es sei jedoch entschieden worden, den Preis einer Mitbewerberin zu verleihen. Zu der Preisverleihung in das Schloss Reinbek sei der Petent eingeladen worden.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Unterlagen die Vorwürfe des Petenten entkräften würden. Seine persönliche Meinung zur Preisträgerin bleibe ihm unbenommen. Die Jury sei später jedoch mit ausgewiesener Expertise besetzt gewesen. Als Jurymitglieder hätten unter anderem Prof. Dr. Rainer Moritz (Leiter des Hamburger Literaturhauses) und Dr. Regula Venske (Präsidentin des Deutschen PEN-Zentrums) gezählt. Der Petitionsausschuss schließt sich vollumfänglich der Auffassung des Ministeriums an. Der Petent hat offenbar die Eingangsbestätigung der Jury mit einer Absage verwechselt. Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass die Expertenjury die Preisträgerin entsprechend den Ausschreibungskriterien ausgewählt hat.</p> |
| 2 | L2120-19/9
Flensburg, Personenstandswe-
sen, Kirchenaustritt | <p>Die Petenten begehren die Abschaffung des Schleswig-Holsteinischen Kirchengesetzes, da aus dem Neutralitätsgebot im Rahmen der Religionsfreiheit folge, dass sich der Staat aus inneren Angelegenheiten der Kirche, wie dem Kirchenaustritt heraushalten müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Religionsfreiheit nach Artikel 4 Grundgesetz auch die negative Religionsfreiheit umfasse. Dieses Recht keinen Glauben zu</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/25 Flensburg, Schulwesen, Lehrplananpassung	<p>haben, verpflichte den Staat verfassungsrechtlich dazu, einen Kirchnaustritt gesetzlich zu verankern. Die Zuständigkeit der Länder hierfür ergebe sich aus Artikel 70 Absatz 1 Grundgesetz. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung sei die Abschaffung des Kirchnaustrittsgesetzes nicht möglich. Bezüglich der Frage der Petenten nach der Zuständigkeit für die Erhebung der Kirchensteuer verweist das Ministerium auf Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 Weimarer Reichsverfassung. Demnach seien die Länder zuständig für die Erhebung der Kirchensteuer. Dies sei durch das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein umgesetzt.</p> <p>Der Ausschuss folgt der Argumentation des Ministeriums. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petent fordert eine Erweiterung des Unterrichtsangebotes an den Schulen in Schleswig-Holstein, um einen sinnvoller Schulunterricht zu gestalten. Mehr Sportunterricht solle Motorik und Gesundheit fördern. Durch die Einführung der Fächer „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“, „Algorithmen“ und „Wahrnehmung und Selbsterfahrung“ sollen Schülerinnen und Schüler besser auf das Berufsleben vorbereitet werden. Ihnen solle vermittelt werden, dass neben dem fachlichen Wissen ein „bewusstes“ Leben einen hohen Stellenwert habe. Heutzutage weniger relevante Inhalte sollen dafür gekürzt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt aus, dass für die Gestaltung eines sinnvollen Unterrichts die Zahl der Unterrichtsfächer und der Gesamtstundenumfang der bestehenden Fächer begrenzt sein müsse. Hierdurch solle eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler vermieden und die Übersichtlichkeit der Schulfächer erhalten werden. Die durch die Einführung eines neuen Faches möglicherweise bewirkten Auswirkungen auf bereits vorhandene Fächer und auf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden müssen berücksichtigt werden. Um den Bedarf für ein neues Schulfach einschätzen zu können, werde deshalb zunächst geprüft, ob bereits vorhandene Schulfächer die angesprochenen Themen nicht bereits ausreichend abbilden oder ob sie nicht fachübergreifend abgebildet werden sollten. Auch werde betrachtet, ob bestimmte Themen fächerübergreifend abgebildet werden sollen, um Blickwinkel verschiedener Disziplinen zur Geltung kommen zu lassen.</p> <p>Grundsätzlich sei der Gedanke, dass Schülerinnen und Schüler mehr Sport treiben, begrüßenswert. Der Anspruch des Schulfaches Sport gehe noch über die Förderung der Motorik und Gesundheit sowie den Ausgleich des Bewegungsdrangs hinaus. Zu den von der Kultusministerkonferenz und dem Deutschen Olympischen Sportbund formulierten Zielen des Sportunterrichts gehöre insbesondere die Motivation zu einem lebenslangen Sporttreiben. Die Schülerinnen und Schüler</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sollen im Handlungsfeld von Bewegung, Spiel und Sport zunehmend sensibler, fachlich kompetenter, urteils- und gestaltungsfähiger werden, was einen altersgemäß reflektierten Umgang mit der eigenen Körperlichkeit beinhaltet.

In den Sekundarstufen allgemeinbildender Schulformen sollten drei Unterrichtswochenstunden die Regel sein. Diese seien so auszurichten, dass die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert und zu außerschulischem Sporttreiben motiviert werden. Das Ministerium weist darauf hin, dass Sport ein stark interessengebundener Bereich sei. Dieser solle über die Schule hinaus genutzt werden. Schule solle die Möglichkeiten für Breiten- und Leistungssport anregen und fördern, könne jedoch nicht die ganze Bandbreite der Sportarten abbilden.

Das Bildungsministerium stimmt dem Petenten zu, dass es wichtig sei, Schülerinnen und Schüler durch ökonomische Bildung zum eigenverantwortlichen wirtschaftlichen Handeln zu befähigen. Die Einführung eines weiteren Schulfaches, das sich ausschließlich diesem Ziel widmet, sei dagegen nicht zielführend.

In Schleswig-Holstein würden an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen bereits ökonomische Themen behandelt. An Gymnasien werde ab Klassenstufe 8 das Fach Wirtschaft/Politik, an Gemeinschaftsschulen darüber hinaus die Fächer Wirtschaftslehre und Verbraucherbildung unterrichtet. Die Fachanforderungen für das Fach Wirtschaft/Politik würden sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II betriebswirtschaftliche Inhalte vorsehen, die durch obligatorische Betriebs- und Wirtschaftspraktika ergänzt werden würden.

Hinsichtlich der von dem Petenten angestrebten Medienkompetenzen verweist das Ministerium auf das Strategiepapier der Kultusministerkonferenz, das im Internet einsehbar ist (<https://www.kmk.org/aktuelles/thema-2016-bildung-in-der-digitalen-welt.html>). Die hierin genannten Kompetenzen sollten in allen Fächern Berücksichtigung finden und würden unter anderem den Standard „Algorithmen kennen und formulieren“ beinhalten. Eine Ergänzung zu den Fachanforderungen für Schleswig-Holstein sei hierzu geplant. Insbesondere in den Fächern Technik, angewandte Informatik sowie Mathematik werde ein Grundverständnis für Algorithmen und Kenntnisse im Bereich „Programmiersprache“ vermittelt.

Das Bildungsministerium unterstreicht, dass bereits jetzt die überfachlichen Kompetenzbereiche Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Methodenkompetenz im Unterricht aller Fächer zu fördern seien. Fähigkeiten wie die Wahrnehmung der eigenen Situation, selbstständiges Handeln und die Übernahme von Verantwortung sollen ebenso gefördert werden wie die Fähigkeit, die Bedürfnisse und Interessen der Mitlernenden empathisch wahrzunehmen oder das Erlernen grundlegender Arbeitstechniken und Methoden wie beispielsweise die sichere Nutzung der Informationstechnologie.

Im Ergebnis stellt das Bildungsministerium fest, dass die angesprochenen Inhalte von den vorhandenen Unterrichtsfächern beziehungsweise in der vorgesehenen Unterrichtszeit abgebildet werden können. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Er hält es für nicht zielfüh-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/42 Russland, Hochschulwesen L2119-19/43	<p>rend, die von dem Petenten angestrebten Inhalte in weiteren Schulfächern abzubilden und hierfür vorhandene Fächer wegfällen zu lassen. Er geht davon aus, dass die vorhandenen Lehrplaninhalte regelmäßig auf Relevanz überprüft werden.</p> <p>Der Petent beschwert sich in den Petitionen über Unterschiede in den Benutzungsordnungen der verschiedenen Teilbibliotheken der Universitätsbibliothek Kiel sowie über die als willkürlich empfundene Art und Weise, in der Besucher über Änderungen der Öffnungszeiten informiert werden. Dies sei insbesondere deshalb ein Missstand, weil er bei Nichtverfügbarkeit eines Werkes in der Zentralbibliothek zur Einsicht in das Präsenzexemplar auf die Institutsbibliotheken angewiesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die in ihrem Begehren im Wesentlichen gleichen Petitionen [L2119-19/42 und L2119-19/43] auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte zu einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen. Die Beratung fand unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur statt. Der Ausschuss vermag kein Votum in Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Anmerkungen des Petenten zu den unterschiedlichen Benutzungsordnungen nicht zutreffend seien. Er vergleiche die Benutzungsordnung der Zentralbibliothek mit der des Philosophischen Seminars und vermute, dass diejenige der Zentralbibliothek der anderen übergeordnet sei. Dies sei nicht der Fall, denn beide seien Teilbibliotheken der Universitätsbibliothek.</p> <p>Die Satzungsermächtigung im Hochschulgesetz zum Erlass von Benutzungsordnungen für Universitätsbibliotheken lasse den Erlass zusätzlicher Benutzungsordnungen für verschiedene Fachbibliotheken der Universität zu. Es gebe eine Benutzungsrahmenverordnung für die Universitätsbibliothek, die ausdrücklich die Ausführung fachspezifischer Regelungen in den Präsenzbibliotheken erlaube. Vermeintlich gegensätzliche Benutzungsregelungen seien daher zulässig und durch die jeweilige Fächer- und Institutskultur zu erklären.</p> <p>Grundsätzlich gelte für die Teilbibliotheken, dass sie in erster Linie einen Präsenzbestand für die Beschäftigten und Studierenden der jeweiligen Fächer vorhalten würden. Es handele sich daher um ein Serviceangebot, das den Nutzern vor Ort schnelleren Zugriff auf Bücher erlaube, ohne dass sie dafür in die Zentralbibliothek gehen müssten. Externen Besuchern oder Nutzern der Zentralbibliothek möge es umständlich erscheinen, wie im beschriebenen Fall der Nichtverfügbarkeit eines Werkes, extra eine Teilbibliothek aufsuchen zu müssen, aber die schnelle dezentrale Verfügbarkeit der Medien für die Hauptnutzer stehe bei dieser Regelung deutlich im Vordergrund.</p> <p>Bezüglich der Information der Besucher über die eintägige Schließung der Fachbibliothek für Wirtschaftswissenschaften stellt das Ministerium fest, dass die Art und Weise, wie aktu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-19/47 Niedersachsen, Kunst und Kultur	<p>elle Informationen in den jeweiligen Bibliotheksräumen kommuniziert werde, gelegentlich noch verbessert werden könne. Ein entsprechender Hinweis werde erfolgen. Was der Petent im vorliegenden Fall allerdings als „Schmierzettel“ beschreibe, sei dem der Petition beiliegenden Foto nach zumindest ein Computerausdruck. Ein ordentlich geschriebener und ausgedruckter Hinweis sei durchaus statthaft und entspreche den in den Bibliotheken üblichen Kommunikationsgewohnheiten von Wissenschaftlern und Studierenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Ein Fehlverhalten ist nicht festzustellen. Der Ausschuss möchte den Petenten auf die Einhaltung der geltenden Benutzungsordnung hinweisen und geht davon aus, dass sich zukünftig auftretende Fragen in respektvollem und sachlichem Umgang mit den Mitarbeitern der Universitätsbibliotheken klären lassen.</p>
	L2120-19/48 L2120-19/49	<p>Der Petent wendet sich mit verschiedenen Angelegenheiten zu dem Thema Kunst und Kultur an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen mit verschiedenen Anliegen zum Thema Kunst und Kultur zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>
6	L2119-19/52 Lübeck, Schulwesen, Gewalt an Schulen	<p>Der Petent beschwert sich über steigende Gewalt an den Schulen und fordert eine Verbesserung der Sicherheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass es die Aufgabe der Schule und des Bildungsministeriums sei, die Sicherheit für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft unabhängig ihrer religiösen Überzeugung oder ethnischen Herkunft oder auch anderer Merkmale zu gewährleisten. Wer als Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft, habe im Zuständigkeitsbereich der Schule mit den angemessenen Maßnahmen nach § 35 Schulgesetz zu rechnen.</p> <p>Zu dem Vorbringen des Petenten bezüglich der Verteilung von Kindern mit Migrationshintergrund verweist der Ausschuss darauf, dass Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunft in einem ersten Schritt in den Deutsch als Zweitsprache-Zentren beschult werden. Nach erfolgreicher Beendigung der ersten Stufe der Sprachbildung werden diese Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung ihres individuellen Leistungsvermögens in allen Schularten und Schulen des Landes beschult. Dies trägt dazu bei, einer Ballung in einzel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/57 Segeberg, Hochschulwesen, Änderung des Hochschulgesetzes	<p>nen Schulstandorten entgegenzuwirken.</p> <p>Das Innenministerium hat verschiedene Maßnahmen für eine integrierte Rückkehr eingeleitet. So hat das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gemeinsam mit dem Diakonischen Werk einen Leitfaden „Freiwillige Rückkehr“ herausgegeben. Darüber hinaus wurde zum 1. Januar 2017 eine Landesunterkunft für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer begründet, die dazu verpflichtet werden, in dieser Unterkunft ihren Wohnsitz zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Schulpflicht in Schleswig-Holstein beziehungsweise der sonst grundsätzliche Anspruch auf Beschulung nicht nach Herkunft oder Religionszugehörigkeit differenziert. Geflüchtete Kinder und Jugendliche erhalten bereits in Erstaufnahmeeinrichtungen ein schulisches Angebot. Darauf baut der Sprachunterricht in den Deutsch als Zweitsprache-Zentren auf. Parallel dazu nehmen sie im vollen Umfang am regulären Unterricht teil, sobald sie sich die notwendige sprachliche Kompetenz angeeignet haben. Dies soll ihnen helfen, ein soziales Umfeld aufzubauen und der Entstehung von Parallelgesellschaften entgegenzuwirken.</p> <p>Der Ausschuss sieht darüber hinaus keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent begehrt die Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein und regt an, die Aufnahme eines Doppelstudiums an zwei verschiedenen Hochschulen zuzulassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt zunächst mit, dass die Darstellung des Petenten zur Rechtslage in den anderen Bundesländern nicht zutreffend sei.</p> <p>Nach § 36 Absatz 2 Satz 2 Hochschulgesetz Hamburg könnten Studierende lediglich in begründeten Ausnahmefällen für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium) immatrikuliert werden, auch wenn der weitere Studiengang an einer anderen Hochschule absolviert werde. Dabei müsse allerdings die ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet sein.</p> <p>Aus dieser Formulierung ergebe sich bereits, dass auch in Hamburg ein Doppelstudium grundsätzlich verboten sei und ein besonderer Ausnahmefall vorliegen müsse. Zusätzlich müsse der Nachweis erbracht werden, dass ein paralleles Studium an zwei Hochschulen ordnungsgemäß durchgeführt werden könne.</p> <p>Dies sei bei zwei Vollzeitstudiengängen regelmäßig nicht der Fall. Dafür würden nur spezielle Teilzeitstudiengänge oder gemeinsame Studiengänge zweier Hochschulen in Betracht kommen, nicht aber das gewünschte parallele Ausprobieren zweier Vollzeitstudiengänge. Hinzu komme, dass in Hamburg aufgrund der räumlichen Nähe der dortigen Hochschulen ein</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gleichzeitiges Studium einzelner Fächer an verschiedenen Hochschulen eher möglich sei als in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein mit weit auseinander liegenden Studienorten.

In den vom Petenten weiter erwähnten Regelungen in Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Bremen gebe es ebenfalls keine generelle Zulassung eines Doppelstudiums.

Bremen lasse eine Doppelimmatrikulation nach § 34 Absatz 1 Satz 3 Bremisches Hochschulgesetz nur im Rahmen von Hochschulkooperationen zu. Ansonsten sei ein Doppelstudium ebenfalls verboten, sodass die Rechtslage vergleichbar mit der in Schleswig-Holstein sei. § 38 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein sehe für Hochschulkooperation ebenfalls eine Sonderregelung vor. Baden-Württemberg, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt würden in ihren Hochschulgesetzen jeweils die Formulierung „...in der Regel an nur einer Hochschule...“, oder „...in der Regel für einen Studiengang...“ verwenden (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz Niedersachsen, § 60 Absatz 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg, § 29 Absatz 5 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Mit dieser Formulierung werde juristisch zum Ausdruck gebracht, dass ein Doppelstudium grundsätzlich verboten sei und nur in atypischen Ausnahmefällen Abweichungen möglich seien.

Für die Begrenzung des Studiums auf eine Hochschule oder einen Studiengang spreche vor allem, dass in Schleswig-Holstein ohne Studienbeiträge studiert werden könne. Mit dem Studierendenstatus seien, wie in anderen Ländern, erhebliche Vergünstigungen, wie zum Beispiel das Semesterticket oder vergünstigtes Mensaessen, verbunden. Für die Finanzierung dieser Leistungen wende das Land erhebliche Steuermittel auf. Es liege deshalb nicht im Interesse des Landes und des Steuerzahlers, wenn teure Studienplätze parallel an verschiedenen Hochschulen ausprobiert und damit Studienplatzkapazitäten gebunden werden würden, obwohl letztlich nur ein Vollzeitstudium ordnungsgemäß absolviert werden könne. Die gleichzeitige Nutzung mehrerer Semestertickets, zum Beispiel in Kiel und Hamburg, führe darüber hinaus zu ungerechtfertigten finanziellen Vorteilen für einzelne Studierende. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petition in der Hinsicht nachvollziehen, dass es jungen Menschen zunächst schwerfallen kann, den passenden Studiengang oder die passende Berufsrichtung zu finden. Dennoch schließt er sich der Auffassung des Bildungsministeriums an. Vor allem im Hinblick auf die Studienplatzkapazitäten erachtet er ein grundsätzliches Verbot des Doppelstudiums für sinnvoll, zumal § 38 Absatz 4 Satz 4 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein eine Sonderregelung für Hochschulkooperationen vorsieht.

Der Petitionsausschuss hält es für wünschenswert, dass der Gesetzgeber entsprechend den Regelungen in anderen Bundesländern eine gesetzliche Regelung schafft, die in Ausnahmefällen ein Doppelstudium zulässt.

8 **L2119-19/129**
Sachsen, Hochschulwesen, Teil-

Der Petent begehrt eine parlamentarische Prüfung, inwieweit gesetzlicher Änderungsbedarf bezüglich des Teilstudiums be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
zeitstudium	stehe.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz grundsätzlich die Einrichtung und das Angebot von Teilzeitstudiengängen ermögliche. Sollten dadurch die in § 50 Absatz 2 Satz 1 Hochschulgesetz festgelegten Regelstudienzeiten überschritten werden, ließe § 50 Absatz 2 Satz 3 Hochschulgesetz davon Ausnahmen für Teilzeitstudiengänge zu.</p> <p>Das Angebot, die Einrichtung und die Durchführung von Teilzeitstudiengängen seien den Hochschulen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung überlassen. Die schleswig-holsteinischen Hochschulen hätten diese Möglichkeit auch bereits genutzt. Darüber hinaus erlaubt das geltende Hochschulgesetz es durch die Aufhebung der Anwesenheitspflicht, persönlichen Belangen Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Argumentation des Ministeriums an, dass daher aktuell kein weiterer Änderungs- oder ergänzender Regelungsbedarf im Hochschulgesetz zur Einrichtung oder Durchführung von Teilzeitstudiengängen an den schleswig-holsteinischen Hochschulen gesehen werde.</p>
9	L2119-19/149 Segeberg, Schulwesen, Schülerbeförderungskosten, Oberstufenschüler	<p>Der Petent begehrt, dass auch Schülerinnen und Schüler der Oberstufe unentgeltlich befördert werden. Er fordert dahingehend eine Überarbeitung des Schulgesetzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Schülerbeförderung den Schulträgern der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen und in bestimmten Fällen den Kreisen bereits seit dem ersten Schulgesetz in Schleswig-Holstein im Jahr 1978 als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden sei. Deshalb sei es dem Land verwehrt, auf die konkrete Ausgestaltung der Schülerbeförderung vor Ort einzuwirken. Befugnisse des Landes können nur im Rahmen der Rechtsaufsicht bei einem rechtswidrigen Verhalten des Trägers der Schülerbeförderung entstehen. Hierfür seien keine Anhaltspunkte erkennbar. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass in der Oberstufe ab der Jahrgangsstufe 11 keine Beförderungskosten mehr übernommen werden. Diese Handhabe stehe im Einklang mit § 114 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz. Subjektivrechtliche Ansprüche von Eltern und Schülerinnen und Schülern auf bestimmte Beförderungsleistungen seien nach § 136 Schulgesetz ausge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-19/166 Flensburg, Schulwesen, feste Sommerferientermine	<p>geschlossen.</p> <p>Historischer Hintergrund der Regelung zur Schülerbeförderung, die in den 1970er Jahren in das Schulgesetz aufgenommen worden sei, sei der Umstand, dass im Zuge von Reformen viele Schulen im öffentlichen Raum zusammengelegt und Kleinstschulen auf dem Land geschlossen worden seien. Der größere Aufwand für den Besuch der weiter entfernten Schulen habe durch die Schülerbeförderung kompensiert werden sollen. Für den Besuch der über die 10. Jahrgangsstufe hinausgehenden Klassenstufen haben die Schülerinnen und Schüler bereits früher in die größeren Gemeinden fahren müssen. Sinn und Zweck der Erstattung der Schülerbeförderungskosten sei es gewesen, die Beschulung sicherzustellen, nicht jedoch in jedem Fall die Beförderungskosten zu übernehmen.</p> <p>Die Schülerbeförderung sei eine öffentliche Aufgabe, die in der Sache eine freiwillige gesetzliche Leistung der öffentlichen Hand sei. Der Ausschuss stellt fest, dass die Schülerbeförderung insbesondere für ländliche Räume eine Herausforderung darstellt, schließt sich aber der Auffassung des Ministeriums an, dass eine vollumfängliche Übernahme der Beförderungskosten angesichts der begrenzten Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte nicht möglich ist. Den Kreisen und kreisfreien Städten steht es aber frei, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine entsprechende Fahrtkostenerstattung selbst zu übernehmen.</p> <p>Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass im Kreis Segeberg Schülerbeförderungskosten ab Klasse 11 in bestimmten Fällen vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstliegenden Schule des gewählten Bildungsgangs entstehenden Beförderungskosten, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gefördert werden. Ein entsprechender Antrag wäre beim Jobcenter des Kreises Segeberg zu stellen.</p> <p>Der Petent begehrt die Einrichtung fester Sommerferientermine. Dadurch sollen die Schulhalbjahre relativ gleich und die Tourismussaison möglichst lang gestaltet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Sommerferientermine nach § 3 Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens, dem „Hamburger Abkommen“, festgelegt werden. Auf dieser Grundlage werde von der ständigen Konferenz der Kultusminister die Sommerferienregelung beschlossen.</p> <p>Die Länder hätten ein rollierendes System zur Festlegung der Sommerferientermine vereinbart, um zu vermeiden, dass die erholungssuchende Bevölkerung jeweils zur gleichen Zeit den Urlaub antritt beziehungsweise beendet, und um entsprechend nachteilige Folgen für den Verkehr und die Quartiernachfrage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-19/184 Berlin, Schulwesen, Maßnahmen zur Rückengesundheit bei Schülern	<p>in den Feriengebieten zu verhindern. Dieses System sehe fünf Ländergruppen vor. Bestimmte Ländergruppen starten früh in die großen Ferien und rücken dann im Wechsel mit anderen Ländern in den Folgejahren im Kalender immer weiter nach hinten.</p> <p>Einzig die Ländergruppe V mit Bayern und Baden-Württemberg sei hiervon ausgenommen. Sie lägen immer auf dem letzten Termin, weil sie traditionell Pfingstferien hätten und auf diese Weise ein ausreichender Lern- und Prüfungszeitraum zwischen Pfingst- und Sommerferien sichergestellt werden sollte.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass sich das bestehende System nicht bewährt hat. Er stimmt dem Petenten zu, dass die sich stark unterscheidende Dauer der Schulhalbjahre die Lehrtätigkeit stört. Die durch die Rotation bewirkten kurzen Schulhalbjahre führen auch zu schulorganisatorischen Problemen, insbesondere in Hinsicht auf den zu bewältigenden Lernstoff und die zu absolvierenden Klassenarbeiten und Prüfungen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die aktuelle auf dem „Hamburger Abkommen“ basierende Regelung der Sommerferien durch die Konferenz der Kultusminister zu intransparent gestaltet ist. Er hält es für notwendig, eine neue Regelung der Sommerferientermine zu finden. Daher bittet er die Landesregierung, sich dafür einzusetzen, dass nicht die touristischen Interessen im Vordergrund stehen, sondern pädagogische und schulorganisatorische Aspekte mit familienpolitischen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Petitionsausschuss, dass die Kultusminister der Länder einen Gestaltungsfreiraum haben. Der Ausschuss schlägt dem Bildungsministerium vor zu prüfen, inwieweit es möglich ist, beispielsweise durch die Verlegung anderer Ferientermine und der Zeugnisausgabe möglichst gleiche Halbjahreszeiträume zu erreichen. Er bittet das Ministerium darum, ihn zu gegebener Zeit über die Ergebnisse dieser Prüfung zu informieren.</p> <p>Der Petent bemängelt, dass Schülerinnen und Schüler mit zu schweren Schulranzen in die Schule gingen und unzureichende Schulmöbel zu Gesundheitsschäden führen würden. Er fordert größeres Problembewusstsein sowie konkrete Maßnahmen zur Rückengesundheit durch Politik, Behörden und Hersteller.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass Aufgaben zur Prävention von Erkrankungen des Muskel-Skelettsystems bei Kindern in der Kindertagesstätte, bei Schülerinnen und Schülern wie auch bei Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften in Schleswig-Holstein maßgeblich von der Unfallkasse-Nord in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung in Schleswig-Holstein über-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nommen würden.</p> <p>Beide Institutionen seien enge Kooperationspartner des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein. Dieses sei eine nachgeordnete Behörde des Bildungsministeriums. Die Fortbildungsangebote würden unter anderem über die Fortbildungsplattform des Instituts veröffentlicht und den Schulen zugänglich gemacht. Schulen würden diese Fortbildungen freiwillig wählen und sich zum Beispiel hinsichtlich der Ergonomie der Schulmöbel, zum richtigen Sitzen, dem Tragen des Ranzens wie auch über Bewegungsspiele für den Unterricht informieren können.</p> <p>Das Bildungsministerium weist außerdem auf das Audit Gesunde Schule hin. Dieses sei ein Zertifizierungsverfahren der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung und der Unfallkasse-Nord, das neben genannten Aspekten auch weitere Aspekte wie Sicherheit im Unterricht, Lärmschutz und weiche Gesundheitsfaktoren in den Fokus nehme und Schulen berate. In Schleswig-Holstein gebe es 17 zertifizierte sogenannte „Gesunde Schulen“.</p> <p>Die Unfallkasse-Nord habe in diesem Zusammenhang verschiedene Publikationen veröffentlicht, die kostenlos zur Verfügung stehen („Aufrecht in den Feierabend“, „Rück(G)rat - Ergonomie und Bewegung in der Schule“, „Schulranzen - Kinderleicht“ sowie „Vom Kindergarten zum Schulkind... Wenn schon sitzen, dann richtig!“).</p> <p>Diese Fortbildungsprogramme würden teilweise schon seit 2005 durchgeführt und hätten bereits tausende Kinder und hunderte Mitarbeiter in Schulen und Kindertagesstätten erreicht.</p> <p>Außerdem gebe es verpflichtend vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung die Unfallverhütungsvorschriften für Schulen.</p> <p>Der Petitionsausschuss misst Maßnahmen zur Rückengesundheit in Schulen und Kindertagesstätten ebenfalls einen hohen Stellenwert bei. Vor dem dargestellten Hintergrund kommt er zu dem Ergebnis, dass die Thematik in ausreichender Weise durch die Landesregierung Berücksichtigung findet und sieht keinen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf.</p>
12	<p>L2120-19/186 Niedersachsen, Kunst und Kultur</p> <p>L2120-19/187 L2120-19/194</p>	<p>Der Petent werden sich mit verschiedenen Angelegenheiten zu dem Thema Kunst und Kultur an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen mit verschiedenen Anliegen zum Thema Kunst und Kultur zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>
13	<p>L2119-19/202 Nordrhein-Westfalen, Gesetzgebung Bund, Zentralisierung der Schulpolitik</p>	<p>Der Petent begehrt eine Zentralisierung der Schulpolitik auf Bundesebene.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2119-19/224 Kiel, Schulwesen, Schulbeginn	<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 20 Absatz 1 Grundgesetz ein Bundesstaat sei. In diesem Bundesstaat verfügen die Länder nach Artikel 30 und Artikel 70 Grundgesetz im Bereich der Bildung über eine ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz. Diese Kompetenzordnung des Grundgesetzes sei gut und richtig.</p> <p>Die erforderliche länderübergreifende Harmonisierung im Bereich der schulischen Bildung erfolge insbesondere über die enge Zusammenarbeit der Länder in der ständigen Konferenz der Kultusminister.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Meinung, dass sich der Bildungsföderalismus nicht in allen Teilen bewährt hat. Die im Grundgesetz geforderte Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist aufgrund der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder bislang nicht erreicht. Wir werden uns dafür einsetzen, dass das bestehende Kooperationsverbot abgeschafft wird. Dies ist eines der Anliegen des Parlamentes im Bereich der schulischen Bildung.</p> <p>Der Petent regt an, den Unterrichtsbeginn um eine Schulstunde nach hinten zu verlegen. Hierdurch könnten aufseiten der Schüler eine höhere Motivation und geringere Fehlzeiten sowie bessere Leistungen erzielt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Schulkonferenz im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule sei. Dies sei in § 62 Absatz 1 Schulgesetz Schleswig-Holstein festgelegt, die Aufgaben seien in § 63 aufgeführt.</p> <p>Nach § 63 Absatz 1 Ziffer 18 Schulgesetz könne die Schulkonferenz im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter anderem über die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit beschließen. Dazu zählen auch der Unterrichtsbeginn und das Unterrichtsende.</p> <p>Bezüglich der Koordinierung des Schulbeginns und des öffentlichen Personennahverkehrs weist das Bildungsministerium darauf hin, dass nach § 114 Absatz 1 Schulgesetz die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung seien. Diese nähmen gemäß § 62 Absatz 11 Schulgesetz beratend an den Sitzungen der Schulkonferenz teil.</p> <p>Das Begehren der Petition fällt damit in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Ausschuss stellt fest, dass Thematik der verschiedenen Chronotypen und deren Berücksichtigung an Schulen 2015 und 2016 bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen war. Ein dazu angefertigter Bericht des Sozialministeriums bestätigt die Unterscheidung verschiedener Chronotypen sowie die daraus resultierende variierende Leistungsfähigkeit zu unterschiedlichen Tageszeiten. Schlechtere schulische Leistungen von sogenannten Abendtypen gegenüber Morgentypen durch einen frühen Unterrichtsbeginn seien in Studien nachgewiesen worden. Ein Unterrichtsbeginn um 9 Uhr werde deshalb empfohlen und bereits in mehreren europäischen Ländern praktiziert.

Die zentrale Festlegung eines späteren Unterrichtsbeginns werde durch das Sozialministerium jedoch nicht befürwortet. Dies sei damit zu begründen, dass viele Erkenntnisse zum Thema Chronotypen insbesondere im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen noch nicht als wissenschaftlich ausreichend bewiesen gelten würden. Außerdem werde beobachtet, dass die zunehmende Exposition mit künstlichem Licht mit hohen Blauanteilen, beispielsweise aus Energiesparlampen und elektronischen Geräten mit LCD-Display, den inneren Rhythmus beeinflusse und insbesondere junge Menschen künstlich zu Abendmenschen mache. Informationsarbeit und Verhaltensprävention erscheine in dieser Hinsicht zielführender.

Daneben sei die Vereinbarkeit von Familien und Beruf zu berücksichtigen. Sie bringe der Gesellschaft einen vielfachen Nutzen und habe einen hohen Stellenwert. Die Berufstätigkeit beider Eltern beziehungsweise Alleinerziehender könnte gegen einen späteren Unterrichtsbeginn sprechen.

Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen der Ministerien an. Er stellt fest, dass die Möglichkeit der Festlegung eines späteren Unterrichtsbeginns bereits besteht.

15 **L2119-19/233**
Nordrhein-Westfalen, Schulwe-
sen, Rückkehr zu G 9

Der Petent kritisiert die Rückkehr zum Abitur nach neun Jahren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Bildungsministerium äußert sich in seiner Stellungnahme zu den hinreichend konkret formulierten Kritikpunkten der umfangreichen Petitionsschrift. Die Rückkehr zum Abitur nach neun Jahren führe nach Ansicht des Ministeriums nicht zu einer Erhöhung der Stofffülle. Die geltenden Fachanforderungen seien abschlussbezogen konzipiert worden und gelten für G8 und G9 gleichermaßen. Es sei nicht geplant diese zu verändern. An der Kompetenzorientierung werde festgehalten und es sei nicht geplant, weitere neue Fächer einzuführen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2119-19/245 Berlin, Bildungswesen, obligato- rischer Schulbesuch in NS- Gedenkstätten	<p>Die vom Petenten geforderte Förderung von Kreativität und Individualität ließe sich hingegen gerade durch die Rückkehr zu G9 verwirklichen. Dadurch stehe sowohl im Unterricht selbst als auch durch außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule mehr Raum für eine solche Förderung zur Verfügung.</p> <p>Der Vorwurf einer Vermittlung von für den Arbeitsmarkt überflüssigen Bildungsballastes laufe ebenfalls ins Leere. Möglichst hohe Schulabschlüsse seien nach wie vor die beste Voraussetzung für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit.</p> <p>Bezüglich des Vorwurfs der Steuerverschwendung führt das Bildungsministerium aus, dass die Umstellung von G8 auf G9 nach vollständigem Aufwachsen des ersten neunjährigen Bildungsgangs bei gleichbleibenden Schülerzahlen langfristig ressourcenneutral sei. Beide Bildungsgänge würden sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II mit der identischen Lehrerwochenstundenzahl versorgt. Durch die Streckung des Unterrichts auf sechs Jahre werden in der Zeit der Umstellung zunächst weniger Planstellen benötigt, welche nach vollständigem Aufwuchs von G9 im Jahr 2016 für die jeweils neu eingerichtete Jahrgangsstufe wieder benötigt werden.</p> <p>Die schleswig-holsteinischen Abiturientinnen und Abiturienten an den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe würden auch keineswegs nur einer privilegierten Schicht entstammen. 2015 betrug die Abiturientenquote 33,6 Prozent, im Jahr 2016 mit dem Doppeljahrgang aus G8 und G9 46 Prozent. Die Umstellung auf G9 in Schleswig-Holstein sei vielmehr auf ausdrücklichen Wunsch des souveränen Wählers erfolgt.</p> <p>Die Vorwürfe der Steuerverschwendung und der Subventionierung einer privilegierten Schicht im Zusammenhang mit der Rückkehr zum neunjährigen Bildungsgang seien somit zurückzuweisen. Mit den Ressourcen werde sparsam umgegangen. Zudem würden die finanziellen und administrativen Anstrengungen der Landesregierung in der Schulpolitik nicht nur den Gymnasien gelten, sondern vergleichbar auch allen anderen Schularten.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Bildungsministeriums an, dass die Rückkehr zum Abitur nach neun Jahren von der Mehrheit der Schüler, Lehrer und Eltern gewünscht wird. Der Ausschuss sieht keine Grundlage für die grundsätzlichen Vorwürfe des Petenten gegen das Gymnasium als Schulform.</p> <p>Der Petent begehrt, dass der Besuch von NS-Gedenkstätten für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend wird. Der Besuch der Gedenkstätten sowie die Erfassung und Würdigung von NS-Opfern aus dem jeweiligen regionalen Umfeld der Schulen beispielsweise durch Gedenktafeln solle obligatorischer Bestandteil des Lehrplans werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kultur geprüft und beraten.

Aus Sicht des Bildungsministeriums sei die aktuelle Diskussion über mögliche Pflichtbesuche junger Menschen in KZ-Gedenkstätten wichtig, weil die bedeutsame Funktion von Gedenkorten für den gesellschaftlichen Umgang mit unbequemer Geschichte in dieser Diskussion deutlich werde.

Das Ministerium unterstütze durchaus das Ziel, dass möglichst alle Jugendlichen in ihrer Schulzeit eine Gedenkstätte mit Bezug zu NS-Verbrechen besuchen. Eine Verpflichtung zur Durchführung von Gedenkstättenbesuchen in Form eines Erlasses oder einer Verankerung in den Fachanforderungen erscheine dabei jedoch nicht zweckmäßig zur Erreichung dieser Zielsetzung. Ausschlaggebend für diese Einschätzung sei die von Fachleuten geäußerte Skepsis. So würden unter anderem der Historiker Wolfgang Benz oder der Direktor der Gedenkstätte Buchenwald, Volkhard Knigge, wegen gegenteiliger Effekte von obligatorischen Besuchen abraten.

In ihren Äußerungen stimmen die Fachleute überein, dass Pflichtbesuche pädagogisch kontraproduktiv seien. Sie würden von Jugendlichen als moralische Aufnötigung empfunden und ihre Wirkung verlieren. Bei freiwilligen Besuchen sei die Eigenmotivation der Besucher deutlich höher, sich intensiv und nachhaltig mit den Gedenkstätten und ihrer Geschichte auseinanderzusetzen. Dies lehre schon die Erfahrung der verpflichtenden Besuche in der DDR. Stattdessen solle der Gedenkstättenbesuch für junge Leute vereinfacht werden.

Die Frage einer möglichen Verpflichtung zu Gedenkstättenbesuchen sei auch am 30. Januar 2018 auf der Tagung „Lernen für die Demokratie. Gedenkstätten als Orte der historisch-politischen Bildung“ im Landeshaus mit Vertretern schleswig-holsteinischer Gedenkstätten und Vertretern aller Fraktionen des Landtags erörtert worden. Dabei sei einhellig eine formale Verpflichtung zu Besuchen für Schülerinnen und Schüler als wenig zielführend eingeschätzt worden. Sinnvoller sei gesellschaftliche Überzeugungsarbeit, dass es sich lohne, Gedenkstätten aufzusuchen.

Das Bildungsministerium unterstützt dieses Ziel durch verschiedene Maßnahmen. So verfolge die Landesregierung das 2015 beschlossene „Landeskonzept zur Förderung und Weiterentwicklung von Erinnerungsarbeit an historischen Lernorten zur Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Diktatur in Schleswig-Holstein“ weiter. Sie fördere mit Haushaltsmitteln die Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten sowie Projekte der Aufklärungs- und Erinnerungsarbeit der Gedenkstätten und historischen Lernorte. Für 2018 sei eine Aufstockung dieser Fördermittel von 300.000 € auf 375.000 € vorgesehen.

Weiterhin würden Schulfahrten zu Gedenkstätten bezuschusst. Die Landesmittel für Schulexkursionen zu Gedenkstätten in Schleswig-Holstein seien für 2018 von 10.000 € auf 15.000 € pro Jahr erhöht worden. Die hohe Nachfrage, die Anlass zu dieser Erhöhung gegeben habe, sei ein Beleg dafür, dass Schulen diese Aufgabe auch ohne formelle Verpflichtung annehmen würden. Neben dieser Förderung würden auf dieser Grundlage in Kooperation des Bildungsministeriums mit der Bethe-Stiftung seit 2016 auch Fahrten zu ehemaligen Vernichtungslagern in Polen finanziell unterstützt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Auch wirke das Bildungsministerium durch die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften auf dieses Ziel hin. Im Ausbildungscurriculum für die zweite Phase der Lehrkräfteausbildung im Fach Geschichte am Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holsteins sei das obligatorische Ausbildungsmodul „Außerschulische Lernorte“ vorgesehen. In diesem würden Planung, Durchführung und Nachbereitung von Exkursionen zu historischen Lernorten vermittelt. Seit 2016 würden spezifisch auf den unterrichtlichen Umgang mit dem Holocaust ausgerichtete Fortbildungen für Lehrkräfte in Kooperation mit der israelischen Gedenkstätte Yad Vashem stattfinden. Unter anderem finde jährlich eine Fortbildungsreise für 20 Lehrkräfte nach Israel statt.

Darüber hinaus biete das Bildungsministerium thematische Vorgaben und pädagogische Materialien an. Die Fachanforderungen Geschichte würden nicht nur eine obligatorische Thematisierung der NS-Verbrechen in der Sekundarstufe I und II vorsehen, sondern in der Sekundarstufe II auch die Auseinandersetzung mit Formen und Funktion kollektiver Erinnerung. Hinweise für die schulische Nutzung von Gedenkstätten fänden sich im Leitfaden zu den Fachanforderungen Geschichte sowie bei temporären Angeboten in laufenden Publikationen des Bildungsministeriums. Das Internetportal gedenkstaetten-sh.de der Bürgerstiftung Schleswig-Holsteinische Gedenkstätten mache zurzeit 13 Gedenkstätten und deren Angebote übersichtlich zugänglich.

Die vom Petenten gewünschte auch forschende, schulische Auseinandersetzung mit Opferbiographien hält das Bildungsministerium für durchaus wünschenswert. Die Beschäftigung mit Biographien finde sich als wichtiges Element auch in aktuellen geschichtsdidaktischen Konzepten, beispielsweise der Holocaust-Gedenkstätte Yad Vashem oder in anderem Kontext auch der Bundesstiftung Aufarbeitung. In der schulischen Praxis habe ein solches Vorgehen bereits jetzt einen festen Platz. So seien etwa viele der insgesamt 234 bislang in Kiel und Krohnshagen verlegten „Stolpersteine“, mit denen an Opfer nationalsozialistischer Gewalt erinnert werde, im Rahmen schulischer Projekte erarbeitet worden. Daran hätten sich bislang 12 Schulen der Region beteiligt. Auch in diesem Fall erscheine der Ansatz, Schulen zu Gegenständen oder Formen des Gedenkens verpflichten zu wollen, nicht zielführend.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Bildungsministeriums an und befürwortet ausdrücklich Besuche von NS-Gedenkstätten und das Erinnern der Opfer nationalsozialistischer Verbrechen. Die Verpflichtung zu Exkursionen hält er vor dem dargestellten Hintergrund für nicht zielführend.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- 1 **L2121-18/1914**
**Pinneberg, Polizei, Einstellungs-
altershöchstgrenze**
- Der Petent bittet, die Einstellungsaltershöchstgrenze für Polizeibeamte von 31 Jahren aufzuheben. Diese Höchstgrenze verstoße gegen Europarecht, sei verfassungswidrig, mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz nicht vereinbar und nicht mehr zeitgemäß.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.
- Das Innenministerium hatte zu der Forderung des Petenten, die aktuellen Einstellungsaltershöchstgrenzen für Polizeibeamte aufzuheben, zunächst darauf hingewiesen, dass Höchstaltersgrenzen bei Einstellungen Gegenstand verschiedenster Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts sowie verschiedener Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte seien. Die ergangenen Entscheidungen seien nicht immer direkt auf die Landespolizei Schleswig-Holstein übertragbar. Sie wiesen aber tendenziell eine Abkehr von den tradierten Einstellungsvoraussetzungen auf. Aus diesem Grunde sei die Landespolizei Schleswig-Holstein mit einer Aktualisierung der Polizeiaufbahnverordnung befasst, in der neben weiteren Änderungen auch der Aspekt der Höchstgrenzen für das Einstellungsalter von Polizeibeamtinnen und -beamten Berücksichtigung finden sollte.
- In einer weiteren Stellungnahme wurde unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Oktober 2016 (Az: 2 C 11.15) ausgeführt, dass in der erfolgten Neufassung der Polizeiaufbahnverordnung nunmehr doch geplant sei, von einer Abschaffung der Einstellungsaltershöchstgrenze zunächst Abstand zu nehmen, diese Thematik jedoch weiterhin Bestandteil von Prüfungen zukünftiger Änderungen der Polizeiaufbahnverordnung bleibe.
- In einer abschließenden Stellungnahme teilt das Innenministerium nunmehr mit, dass sich die Landespolizei Schleswig-Holstein noch einmal ausführlich mit dem Thema einer Höchstgrenze für das Einstellungsalter befasst habe. Nunmehr sei beabsichtigt, die Altersgrenze in der Polizeiaufbahnverordnung gänzlich zu streichen. Danach gebe es für Einstellungen dann lediglich eine gesetzlich festgelegte Altersgrenze. Diese sei in der Landshaushaltsordnung definiert und liege derzeit beim vollendeten 45. Lebensjahr. Einstellungen oberhalb dieser Grenze bedürften der Zustimmung des Finanzministeriums. Die Umsetzung in der Polizeiaufbahnverordnung werde aufgrund des laufenden Einstellungsverfahrens erst in 2018 erfolgen können.
- Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Petition, mit der er dazu beigetragen hat, dass nach umfangreichen Prüfungen nunmehr in Schleswig-Holstein die bisherige Höchstgrenze für das Einstellungsalter bei Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abgeschafft wird. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich den Verzicht auf eine starre Fix-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/2316 Niedersachsen, Steuerwesen, Zweitwohnung	<p>grenze für das Einstellungsalter. Damit wird für den Dienstherren die Möglichkeit geschaffen, die geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihrem Alter einzustellen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die von ihm erwartete Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer durch die Stadt Heiligenhafen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium hat zu dem Fall des Petenten die Stadt Heiligenhafen angehört und die Stellungnahme der zuständigen unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein geprüft. Das Ministerium verweist für seine Entscheidung im Wesentlichen auf die Ausführungen der Stadt Heiligenhafen sowie des Kreises Ostholstein.</p> <p>Die Stadt Heiligenhafen führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Überprüfung der Zweitwohnungssteuer für die Jahre 2015 und 2016 ergeben habe, dass die Immobilie des Petenten neben der Fremdvermietung auch von dem Petenten selbst genutzt worden sei. Hierzu habe der Petent angegeben, dass die Immobilie im Erhebungszeitraum ausschließlich zur Durchführung wohnungserhaltender Maßnahmen genutzt worden sei.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts seien grundsätzlich alle eigenen oder durch den Eigentümer gewährten Nutzungen geeignet, Zweifel an dem mit der Vermietungsagentur vereinbarten Ausschluss der Eigennutzung zu begründen. Zweifel über die tatsächliche Anwendung des Eigennutzungsausschlusses könnten demzufolge auch durch Aufenthalte des Eigentümers, die etwa Renovierungszwecken dienen, begründet werden.</p> <p>Der Petent habe die in Rede stehende Immobilie trotz des mit der Vermietungsagentur vertraglich vereinbarten Eigennutzungsausschlusses nach seinen Angaben selbst genutzt. Der Einwand des Petenten, er habe die Wohnung nur zu wohnungserhaltenden Maßnahmen genutzt, sei nicht ausreichend, um die bestehende Vermutung der Vorhaltung der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung zu widerlegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an und sieht in dem Handeln der Stadt Heiligenhafen keinen Rechtsfehler. Der Ausschuss hat zudem Kenntnis davon, dass der Petent davon ausgegangen ist, dass ein kurzzeitiger Aufenthalt in der Ferienwohnung zu Renovierungszwecken keine Erhebung der Zweitwohnungssteuer zur Folge hat. Unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Schleswig-Holstein handelt es sich hierbei um eine in vielen Kommunen angewendete Verwaltungspraxis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-18/2357 Niedersachsen, Kommunale An- gelegenheiten, Forderungspfän- dung	<p>Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen einen Bescheid der Stadt Bad Bramstedt und dessen Vollstreckung und äußert Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. In dem Bescheid werden verschiedene Beiträge zulasten des Petenten festgesetzt, wobei der Petent im Speziellen die Heranziehung zur Grundsteuer B und Hundesteuer für rechtswidrig erachtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Im Zuge der Anfertigung der Stellungnahme des Innenministeriums wurde die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg beteiligt. Der Ausschuss vermag sich nicht für das Anliegen des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage aus, dass keinerlei Tatsachen ersichtlich seien, die den Schluss zuließen, dass der zu vollstreckende Bescheid nichtig sei.</p> <p>Zwar habe die Stadt Bad Bramstedt erklärt, dass diverse Abgabensatzungen nach Zeitablauf von 20 Jahren Ungültigkeit erlangt hätten. Dies sei von der Stadtverwaltung auch nicht sogleich erkannt worden. Jedoch sei dieser Umstand durch den Erlass von rückwirkend in Kraft getretenen Satzungen im Einklang mit dem Recht geheilt worden.</p> <p>Ersetze eine Gemeinde, wie im vorliegenden Fall, eine ungültige Satzung nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes rückwirkend durch eine neue und fehlerfreie Abgabensatzung, werde damit der zuvor entstandene rechtsleere Raum ausgefüllt. In diesem Vorgang sei zwar „echte Rückwirkung“ zu sehen, weil die Satzung in bereits abgeschlossene Sachverhalte eingreife. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei dies indes zulässig, weil das Vertrauen des Betroffenen darauf, von einer Abgabepflicht verschont zu bleiben, nicht schutzwürdig sei. Denn in diesen Fällen habe die Gemeinde schon mit ihrem ersten Regelungsversuch ihren Willen zur Abgabenerhebung in dieser Höhe kundgetan. Ein Vertrauen darauf, dass eine ungültige Abgabensatzung nicht nachträglich durch eine gültige ersetzt werde, sei nicht schützenswert.</p> <p>Weiter führt das Ministerium hinsichtlich der Rechtsauffassung des Petenten aus, dass Verwaltungsakte auch dann in Bestandskraft erwachsen könnten, wenn sie ohne eine geltende Rechtsgrundlage erlassen worden seien. In diesen Fällen seien die Verwaltungsakte zwar als rechtswidrig zu erachten, würden jedoch nach dem Zeitablauf von einem Monat bestandskräftig, wenn der Adressat des Verwaltungsaktes keinen Rechtsbehelf einlege. Mit der Einordnung eines Verwaltungsaktes als bestandskräftig gehe die Möglichkeit einher, den Verwaltungsakt als wirksam anzusehen und ihn in der Folge zu vollstrecken. Bescheide, die ohne gültige Rechtsgrundlage erlassen worden seien, könnten nach alledem nicht grundsätzlich als nichtig erachtet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann nachvollziehen, dass der Petent auf einen für ihn</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/23 Bayern, Schulwesen, Ausschreibung Schulbücher	<p>vorteilhaften Beschluss des Ausschusses gehofft hat. Der Ausschuss kann allerdings keinen Rechtsverstoß vonseiten der Behörde feststellen.</p> <p>Der Petent fordert von der Stadt Kiel die Einhaltung der Ausschreibungspflicht bei der Beschaffung von Schulbüchern, sofern der Schwellenwert von 209.000 Euro überschritten wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass das Beschaffungswesen der Kommunen grundsätzlich durch diese in eigener Verantwortung durchgeführt werde. Zu beachten seien dabei folgende Gesetze und Verordnungen: Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A und der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen Teil 4 in Verbindung mit der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung.</p> <p>Die Anwendung erfolge nach der Höhe des Beschaffungswertes. Liege der Beschaffungswert einer Lieferleistung unter dem Betrag von netto 209.000 Euro sei das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A und der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung anzuwenden. Sofern der Beschaffungswert den Betrag von netto 209.000 Euro überschreite, so sei europäisches Vergaberecht in Form des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Teil 4 in Verbindung mit der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung anzuwenden.</p> <p>Sowohl die Stadt Kiel, als auch die Stadt Flensburg hätten im laufenden Jahr Schulbücher beschafft. Der Auftragswert der Beschaffung betrüge bis zu 100.000 Euro, da beide Städte entweder eine freihändige Vergabe mit Preisumfrage oder eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt hätten. Diese Wahlmöglichkeit sei gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung den Auftraggebern gestattet. Gleichzeitig hätten beide Städte der in § 9 Absatz 3 Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vorgeschriebenen ex-post-Transparenz genüge getan, in dem sie die Auftragsvergabe auf der Homepage veröffentlicht hätten. Diese Veröffentlichung müsse sechs Monate vorgehalten werden, um potenziellen Bietern eine Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Beschaffungsvorgänge zu ermöglichen.</p> <p>Sofern ein potenzieller Bieter Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beschaffungsvorgangs habe, bestehe die Möglichkeit, die Fach- und Rechtsaufsicht anzurufen und im Falle der Umgehung des europäischen Vergaberechts Primärschutz durch ein Vergabekammerverfahren (§ 160 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) geltend zu machen. Ein Vergabekammerverfahren sei auch nach möglicher fehlerhafter Anwendung des Vergaberechts möglich, da bei einer sogenannten defacto-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-19/51 Lübeck, Wahlrecht, Wahlbe- obachtung	<p>Vergabe der Auftrag sechs Monate schwebend unwirksam sei.</p> <p>Die Vergabekammer könne dann entscheiden, dass der Auftraggeber sich von einem Vertrag lösen müsse, soweit gegen europäisches Vergaberecht verstoßen worden sei.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Stellungnahme des Innenministeriums an, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber durch die vorgenannten Regelungen ausreichenden Schutz für potenzielle Bieter vorgesehen hat. Er stellt fest, dass dem Petenten danach verschiedene Möglichkeiten zur Durchsetzung seiner Interessen zur Verfügung standen. Einen Rechtsverstoß kann der Ausschuss nicht feststellen.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag und das Innenministerium des Landes das Bürgernetzwerk „Ein-Prozent“ e.V. mit logistischer Hilfe unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es nicht die Aufgabe des Landes sei, die Interessen einzelner privater Vereinigungen bei der Wahldurchführung zu begleiten oder zu unterstützen. Vielmehr seien die staatlichen Stellen genauso wie die mit der Durchführung der Wahl betrauten Wahlorgane zur Neutralität verpflichtet.</p> <p>Die Wahlordnung sehe an verschiedenen Stellen Vorkehrungen vor, die eine faire und transparente Stimmabgabe und Stimmenauszählung gewährleisten würden. Hier seien insbesondere die gegenseitige Beaufsichtigung der einzelnen Wahlvorstandsmitglieder und das Prinzip der Öffentlichkeit bei der Wahlhandlung sowie bei der Ermittlung des Ergebnisses im Wahlbezirk zu nennen. Darüber hinaus würden die Stimmzettel nach Schluss der Wahlhandlung bis zur Übergabe der Wahlunterlagen an die Gemeindebehörde verpackt, versiegelt und sichergestellt.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass an der Durchführung einer landesweiten Wahl in Schleswig-Holstein circa 21.000 ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger mithelfen würden. Sie würden einen Querschnitt des Wahlvolkes bilden. Daher sei die Unterstellung, diese Personen seien an einem Wahlbetrug beteiligt, abwegig und werde zurückgewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Innenministeriums an. Die bestehenden gesetzlichen Vorkehrungen gewährleisten bereits die ordnungsgemäße und transparente Durchführung der Wahlen.</p>
6	L2122-19/60 Flensburg, Steuerwesen, Ab-	<p>Die Petentinnen wenden sich gegen die Erhebung der Hundesteuer. Sie beschwerten sich darüber, dass die Landesregierung beabsichtige, die Pferdesteuer abzuschaffen, die Hunde-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<p>schaffung Hundesteuer</p> <p>L2122-19/59</p> <p>L2122-19/61</p> <p>L2122-19/62</p> <p>L2122-19/63</p> <p>L2122-19/78</p> <p>L2122-19/90</p>	<p>steuer jedoch aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die in ihrem Begehren im Wesentlichen gleichen Petitionen zu einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist zunächst darauf hin, dass sich seine Prüfungsbefugnis in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Rechtskontrolle beschränke. Es lägen jedoch keine Anhaltspunkte für eine Rechts- oder Verfassungswidrigkeit der Hundesteuer vor.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer sei § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit einer gemeindlichen Satzung. Die Hundesteuer gehöre zu den hergebrachten Aufwandsteuern. Mit ihr solle die in der Einkommensverwendung für die Hundehaltung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfasst werden. Die Voraussetzungen des Aufwandssteuerbegriffes lägen bereits dann vor, wenn die Steuer an einen Aufwand anknüpfe, der nicht mehr der Bestreitung des allgemeinen Lebensbedarfs zugerechnet werden könne, sondern einen zusätzlichen Vermögensaufwand erfordere. Das sei bei der Hundesteuer der Fall. Ob ein Halter seinen Hund im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen halte, sei daher unerheblich.</p> <p>Das Innenministerium führt weiter aus, dass ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Rechtsprechung und Literatur nicht darin gesehen werden könne, dass das Halten anderer Tiere (z.B. Katzen oder Pferde) nicht steuerpflichtig sei. Bei der Entscheidung für oder gegen eine steuerliche Maßnahme werde dem Gesetzgeber ein weites Ermessen eingeräumt. Darüber hinaus könne eine Gemeinde als kommunaler Satzungsgeber selbst über die Erhebung einer Hundesteuer entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Hundehaltung für die Petentinnen ein wichtiges Anliegen darstellt. Gleichwohl schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an und weist darauf hin, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss konnte keinen Rechtsverstoß feststellen. Darüber hinaus sieht er keinen weiteren Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/72 Herzogtum Lauenburg, Pass- und Meldewesen, Information über Datenübertragungen	<p>Der Petent begehrt die Eintragung eines Vermerks zu seinen Meldedaten beim Einwohnermeldeamt Büchen, nach dem er über jede potenzielle Datenübertragung informiert werden muss und ihr auch widersprechen kann. Darüber hinaus fordert er die Anpassung des Bundesmeldegesetzes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG am 25. Mai 2018 in Kraft trete. In der Verordnung sei geregelt, dass Datenübermittlungen unter den in den Erwägungsgründen 111 und folgenden angeführten Voraussetzungen zulässig seien. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sei in Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung geregelt. Das Bundesmeldegesetz entspreche als nationale Regelung diesen Vorgaben. Das Urteil C-201/14 des Europäischen Gerichtshofes sei ebenfalls im Bundesmeldegesetz berücksichtigt. Der Petent habe keine konkrete zweckwidrige Verwendung seiner Daten durch die Meldebehörde des Amtes Büchen dargelegt. Die Abstimmung der Informationspflichten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung mit dem Bundesmeldegesetz werde gerade von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgenommen und den Meldebehörden und betroffenen Personen spätestens mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verfügung gestellt. Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Angesichts des stattfindenden Novellierungsprozesses im Datenschutzrecht sieht er gegenwärtig keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
8	L2123-19/87 Lübeck, Flüchtlinge, Heimatur- laub	<p>Der Petent fordert das Land Schleswig-Holstein auf, zu untersuchen, ob und inwieweit auch in Schleswig-Holstein Fälle auftreten, in denen Geflüchtete Besuchsreisen in ihre Herkunftsstaaten unternommen haben. In diesen Fällen müsse der Schutzstatus sofort erlöschen, eine sofortige Abschiebung erfolgen und die empfangenen Sozialleistungen zurückgezahlt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Er spricht kein Votum im Sinne des Petenten aus. Das Innenministerium führt aus, dass der Landesregierung Einzelfälle bekannt seien, in denen Personen mit einem im Asylverfahren zuerkannten Schutzstatus Besuchsreisen in ihren Herkunftsstaat unternommen haben. Über die Häufigkeit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2120-19/105 Berlin, Gesetz- und Verord- nungsgebung Land, gesetzliche Regelung von Dienstaufsichts- beschwerden	<p>dieser Reisen und die Motivlage der Betroffenen liegen jedoch keine Erkenntnisse vor. Über solche Reisen werde keine Statistik geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei Bekanntwerden entsprechender Einzelfälle die zuständige Zuwanderungsbehörde Anstrengungen unternimmt, die näheren Umstände der Reise zu untersuchen. Der Behörde stehe hier unter Umständen die Möglichkeit offen, ein Verfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zum Widerruf oder zur Rücknahme des Schutzstatus gemäß den Vorgaben der §§ 73 bis 73c Asylgesetz anzustrengen. Die Entscheidung über die tatsächliche Durchführung des Verfahrens obliege allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.</p> <p>Gemäß § 72 Asylgesetz könnten Besuchsreisen in den Herkunftsstaaten erst dann zum Erlöschen der Asylberechtigung oder der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn sich die Betroffenen in ihrem Herkunftsstaat wieder niederlassen würden. Dieser Umstand lasse sich bei Besuchsreisen in der Regel nicht belegen. Die Besuchsreisen seien nicht geeignet, die Rückforderung staatlicher Transferleistungen zu begründen.</p> <p>Der Petent regt mit seiner Petition eine Gesetzesinitiative dahin gehend an, dass das Verfahren der Dienstaufsichtsbeschwerde gemäß Artikel 17 des Grundgesetzes durch gesetzliche Grundlagen oder Verwaltungsvorschriften beschrieben oder geregelt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht im Sinne des Anliegens des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt zu dem Vorschlag des Petenten über eine Gesetzesinitiative aus, dass das Recht zur Dienstaufsichtsbeschwerde dem Petitionsrecht aus Artikel 17 des Grundgesetzes entspringe. Dies habe der Petent zutreffend ausgeführt. Dabei sei das Petitionsrecht einschließlich des Rechts zur Erhebung der Dienstaufsichtsbeschwerde gerade nicht als förmlicher Rechtsbehelf ausgestaltet. Dieses Recht beschränke sich auf die Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung des entsprechenden Antrages, ohne dass die Entscheidung in der Sache justiziabel wäre. Dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass das Petitionswesen durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Petitionen und abweichenden Petitionsadressaten charakterisiert werden könne. Angesichts dessen erscheine nur eine Vorgabe der Rahmenbedingungen beziehungsweise Mindestanforderungen als denkbar, während eine Formalisierung der allgemeinen Behandlung von Petitionen durch die Behörden als eine undurchführbare und unflexible Lösung erscheine. Eine Formalisierung sei zudem grundrechtlich auch nicht geboten.</p> <p>Eine entsprechende Sichtweise vertritt das Ministerium für die Dienstaufsichtsbeschwerde, indem es zunächst darauf verweist, dass das Recht zur Dienstaufsichtsbeschwerde dem Petitionsrecht entspringe. Besondere Verfahrensvorschriften</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-19/111 Plön, Kommunalaufsicht, Zulässigkeit des Bürgerentscheids zur Schließung der Schwimmhalle Laboe	<p>seien, abgesehen von speziellen Regeln in besonderen Teilbereichen der Verwaltungstätigkeit, nicht ersichtlich. Daher könne die Wahrnehmung dieses Rechts als praktisch formfrei gelten. Auch das Recht zur Dienstaufsichtsbeschwerde sei durch eine Vielgestaltigkeit der denkbaren Sachverhalte gekennzeichnet, weshalb eine gesetzliche Verfahrensregelung als einengend und nicht sinnvoll erscheine.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent fordert die Aufhebung der Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön für einen Bürgerentscheid, der die Schließung der Meerwasserschwimmhalle in Laboe betrifft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Zunächst weist das Innenministerium darauf hin, dass zum Erhalt der Meerwasserschwimmhalle erstmals am 21. September 2014 ein Bürgerentscheid durchgeführt worden sei, der seinerzeit im Sinne einer Weiterführung zustande gekommen sei. Nachdem die Bemühungen um eine Weiterführung des Betriebs erfolglos geblieben seien, habe die Gemeindevertretung am 15. März 2017 nach Ablauf der zweijährigen Bindungsfrist des Bürgerentscheids beschlossen, den Betrieb der Meerwasserschwimmhalle zum 31. Oktober / 1. November 2017 einzustellen. Hiergegen habe sich das Bürgerbegehren gerichtet, das von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten mit Entscheidung vom 5. Juli 2017 für zulässig erklärt worden sei.</p> <p>Der Bürgerentscheid über die Frage „Stimmen Sie für die Aufhebung der Entscheidung der Gemeindevertretung zur Schließung der Meerwasserschwimmhalle (MWSH) und damit für den Weiterbetrieb der (MWSH) Laboe“ sei am 24. September 2017 durchgeführt worden. Er sei im Sinne der Fragestellung zustande gekommen, das heißt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen habe die Fragestellung bejaht. Die Forderung des Petenten nach einer Aufhebung der Zulässigkeitsentscheidung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde, die nach § 16 g Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 3 Gemeindeordnung kommunalverfassungsrechtliche Voraussetzung für die Durchführung eines Bürgerentscheids sei, laufe daher ins Leere. Ohnehin sei die von dem Petenten geforderte Aufhebung der bestandskräftigen und damit unanfechtbaren Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 5. Juli 2017 ausgeschlossen. Aufgrund fehlenden Rechtsverstoßes der Kommunalaufsichtsbehörde als Voraussetzung für ein kommunalaufsichtsrechtliches Tätigwerden, käme ein weiteres Einschreiten der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nicht in Betracht.</p> <p>Die vom Petenten vertretene Annahme, dass ein Verstoß ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2122-19/141 Brandenburg, Kommunalau- sicht, Sonderurlaub f. Verwaltung in Ratzeburg	<p>gen die Bestimmung des § 16 g Absatz 2 Nummer 2, 3 und 4 Gemeindeordnung vorliege, sei nicht zutreffend. Mit dem durchgeführten Bürgerentscheid sei keinesfalls über die wesentliche Umgestaltung des Eigenbetriebs entschieden worden, welche der Gemeindevertretung nach § 28 Satz 1 Nummer 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 2 Eigenbetriebsverordnung vorbehalten wäre. Vielmehr sei mit dem Bürgerentscheid die grundsätzliche Entscheidung herbeigeführt worden, ob die Meerwasserschwimmhalle weiterbetrieben werden solle. Dies sei dem Petenten sowohl von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Plön als auch vom Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde erläutert worden. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg anlässlich seines zehnjährigen Dienstjubiläums den Verwaltungsmitarbeitern der Stadt einen Tag Sonderurlaub gewährte. Er möchte eine Aufklärung und Missbilligung des im Schwarzbuch 2017 veröffentlichten Sachverhalts erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung des Bürgermeisters auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft habe. Bereits am 23. Oktober 2017 sei dem Bürgermeister mitgeteilt worden, dass die fragliche Entscheidung nicht rechtmäßig gewesen sei. Der Landrat habe nun als Dienstvorgesetzter in Disziplinarangelegenheiten über weitergehende Entscheidungen in diesem Einzelfall zu befinden. Für das Innenministerium bestehe als oberste Kommunalaufsicht in diesem Fall keine Handlungsoption. Das Innenministerium erklärt, es seien keine vergleichbaren weiteren Fälle bekannt. Dementsprechend bestehe auch keine Notwendigkeit für eine grundsätzliche Problemlösung. Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Innenministeriums an und sieht darüber hinaus keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
12	L2122-19/142 Brandenburg, Kommunale Ange- legenheiten, Steuerverschwen- dung Neubaugebiet Berender Redder	<p>Der Petent beschwert sich über die Kosten, die der Stadt Schleswig künftig bei der Grünflächenpflege im Neubaugebiet Berender Redder entstehen. Er möchte eine Aufklärung, Missbilligung und grundsätzliche Lösung des im Schwarzbuch 2017 veröffentlichten Sachverhalts erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>vorgetragene Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass der Grün- und Freiraum ein wichtiger Ort für die Siedlungsgemeinschaft sei. Er biete unterschiedlichste Möglichkeiten für die Bewohner und könne als Treffpunkt, als Ort der Kommunikation und als Spielfläche dienen. Vor diesem Hintergrund seien auch die Hecken als wichtige Komponenten zu verstehen, die der Umsetzung des planerischen Ziels dienen würden.</p> <p>Anpflanzungen und Grünflächen würden nicht in Privathand gegeben, um die gleichbleibende und kontrollierte Pflege zu gewährleisten. Es sei auch erforderlich, den beidseitigen Zugang zu den Hecken zu garantieren, was nicht der Fall wäre, wenn sich die Hecken auf privatem Grund befänden. Parks, Grünflächen und Anpflanzungen würden zur Wohn- und Lebensqualität einer Stadt beitragen und hätten in der Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger einen hohen Stellenwert.</p> <p>Die Pflege der Hecken liege in den Händen der städtischen Umweltdienste, die bei den Stadtwerken angesiedelt seien. Die Umweltdienste würden für die Pflege der öffentlichen Grünanlagen eine Leistungspauschale von der Stadt Schleswig erhalten. Der Kostenfaktor für die Pflege der Grünanlagen könne daher im Einzelnen nicht beziffert werden. Aus diesen Gründen beabsichtige die Stadt derzeit keine Änderungen bezüglich der Pflege der Grünanlagen und der Hecken.</p> <p>Das Innenministerium weist zudem darauf hin, dass das Aufstellen, die Änderung und die Umsetzung von Bauleitplänen der verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit der Gemeinde unterliege. Die Planungshoheit umfasse das Recht der Städte und Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze zu regeln. Das Land habe daher keine Möglichkeit, bei der Aufstellung, Änderung oder Umsetzung eines Bauleitplanes Einfluss zu nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Innenministeriums an. Im Übrigen weist er darauf hin, dass die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p>
13	L2122-19/144 Brandenburg, Sport, Steuerver-	Der Petent beschwert sich über die Kosten, die dem Land Schleswig-Holstein und der Stadt Kiel für den Umbau des Holstein-Stadions entstehen. Er fordert eine Aufklärung und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
schwendung Holstein-Stadion	Missbilligung des im Schwarzbuch 2017 veröffentlichten Sachverhalts.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt zur Förderung des Umbaus durch das Land Schleswig-Holstein aus, dass die durch den Nachtragshaushalt 2017 beschlossene Förderung von bis zu 7 Millionen Euro ausschließlich den 2. Bauabschnitt betreffe. Die Förderung umfasse die Erweiterung der Osttribüne, um die von der Deutschen Fußballliga vorgeschriebene Kapazität von 15.000 Zuschauern zu erfüllen. Die im Rahmen des 1. Bauabschnitts durchgeführten Maßnahmen (Erweiterung der Flutlichtanlage, Medienplätze und Umkleidekabinen) seien vom KSV Holstein e.V. getragen worden.</p> <p>Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Landesverfassung Schleswig-Holstein sei die Förderung des Sports Aufgabe des Landes. Dementsprechend fördere das Land Leistungs- und Breitensport in vielfältiger Weise. Hierzu würden beispielsweise Sportmaßnahmen der Integration und der Inklusion, die Ausrichtung von Sportveranstaltungen und die Sanierung von kommunalen Sportstätten gehören. Die Förderung des Holstein-Stadions erfolge nicht aus Sportfördermitteln, sodass diese dem Breiten- und Leistungssport in Schleswig-Holstein unvermindert zur Verfügung stünden.</p> <p>Die Vorbildfunktion des Leistungs-, aber auch des Profisports für unsere Gesellschaft sei nicht zu unterschätzen. Sie wirke sich motivierend auf die Sportbegeisterten, aber auch auf Freizeitaktivitäten der Bevölkerung im Allgemeinen aus. Gerade Kinder und Jugendliche, die sich im Breitensport engagieren, würden ihre Vorbilder im Leistungs- und Profisport suchen und finden.</p> <p>Die Förderung von Sportstätteninfrastruktur sei im Rahmen der Voraussetzungen des Artikels 55 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung EU-beihilfenrechtlich aus Steuermitteln möglich.</p> <p>Die Landeshauptstadt Kiel habe erklärt, dass in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 4,3 Millionen Euro an Investitionen getätigt worden seien. Davon habe die öffentliche Hand rund 1,9 Millionen Euro, Holstein Kiel rund 2,4 Millionen Euro getragen. Von insgesamt 4,3 Millionen Euro seien 2,7 Millionen Euro in ein Leistungszentrum geflossen. Dieses werde unter anderem von über 500 Kindern und Jugendlichen genutzt.</p> <p>Die im Jahr 2015 eingeleiteten Bau- und Sanierungsmaßnahmen hätten ausschließlich brandschutz- und sicherheitstechnische Anforderungen erfüllt. Hierfür sei die Stadt Kiel als Eigentümerin des Stadions zuständig gewesen.</p> <p>Die Gesamtinvestitionen für die aktuell geplanten Um- und Neubaumaßnahmen würden sich auf kalkulierte 10,4 Millionen Euro belaufen. Holstein Kiel und die Stadt Kiel würden hiervon jeweils 1,7 Millionen Euro übernehmen. Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2122-19/153 Dithmarschen, Kommunale Angelegenheiten, Wasserverband Dithmarschen, Lastschriftverfahren	<p>Innenministeriums an. Die Förderung des Holstein-Stadions und des Leistungszentrums wirkt sich nicht negativ auf den Leistungs- und Breitensport aus. Vielmehr bedeutet der Aufstieg Holstein Kiels, welcher zwangsläufig mit Investitionen verbunden ist, eine zusätzliche Motivation für Kinder, Jugendliche und Breitensportler.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass er als Mieter nicht am Lastschriftverfahren zum Einzug der Wassergebühr durch den Wasserverband Norderdithmarschen teilnehmen kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass nach § 6 Absatz 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein dem Grundsatz nach derjenige Gebührenschuldner sei, der Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Im Falle mehrerer Eigentümer oder Wohnungs- oder Teileigentümer seien diese Gesamtschuldner.</p> <p>Nach § 6 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz könne zum Gebührenschuldner bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses zur Nutzung von Wohnungen berechtigt sei. Der Wasserverband Norderdithmarschen habe das Nutzungsverhältnis zu seinen Kunden privatrechtlich ausgestaltet. Damit finde auf die Erhebung der Entgelte die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser Anwendung.</p> <p>Der Wasserverband orientiere sich an § 6 Absatz 5 Kommunalabgabengesetz. Von der Möglichkeit des § 6 Absatz 6 Kommunalabgabengesetz, wonach abweichend die Mieter als Gebührenschuldner bestimmt werden könnten, habe der Wasserverband keinen Gebrauch gemacht. Dies sei nicht zu beanstanden, da dem Verband zustehe, hier nach eigenem Ermessen eine Wahl über die Regelung zu treffen.</p> <p>Der Wasserverband habe darauf hingewiesen, dass Überweisungen von Mietern dennoch entgegen genommen würden und die eingegangenen Beträge dem jeweiligen Kundenkonto gutgeschrieben würden. Ein Einzug als Lastschrift erfolge jedoch nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss ebenso wie</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

das Innenministerium nicht festgestellt.

- 15 **L2122-19/155**
Steinburg, Bauwesen, Abrissver-
fügung

Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Kreises Steinburg, nach der er verpflichtet werde, einen Schuppenkomplex auf seinem Grundstück abzureißen. Er begehrt die Erhaltung zumindest eines Teils des Komplexes, um diesen für einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb nutzen zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Heranziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Verwaltungsakt des Kreises Steinburg rechtsfehlerfrei sei.

Der Schuppenkomplex liege weder im Bereich eines Bebauungsplans, noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und sei damit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Hofstelle werde seit 30 Jahren als reiner Wohnsitz ohne landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baugesetzbuches genutzt. Mit dem Abriss der ursprünglich vorhandenen Gebäude habe der Schuppenkomplex seinen Bestandsschutz verloren, sodass die Neuerrichtung rechtlich neu bewertet werden müsse.

Der Petent habe die Neuerrichtung nicht beantragt, sodass die Bauten formell rechtswidrig seien. Stattdessen habe er zur späteren Legalisierung eines der Schuppen eine Bauvoranfrage gestellt. Der Nachweis, dass die Schuppen dem landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb des Petenten dienen, sei nicht erbracht worden. Da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts strenge Anforderungen an die landwirtschaftliche Privilegierung von Bauvorhaben zu stellen seien, habe die Behörde die Bauvoranfrage schließlich abgelehnt. Über den eingelegten Widerspruch sei noch nicht entschieden worden.

Für den Schuppen, der nicht Gegenstand der Bauvoranfrage sei, habe die Behörde bereits eine Abrissverfügung erlassen.

Bezüglich des Ermessensspielraumes der Behörde führt das Ministerium aus, dass dem Petenten Wege aufgezeigt worden seien, wie die Genehmigung zumindest eines Schuppens hätte erreicht werden können. Dies sei an der Mitwirkung des Petenten gescheitert, sodass Ermessensfehler nicht erkennbar seien.

Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Er weist darauf hin, dass die Entscheidung des Kreises in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Schleswig-Holsteinische Landesverfassung gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Im Verfahren den zweiten Schuppen betreffend steht eine Entscheidung über den Widerspruch noch aus. Dem Petenten steht, sollte die Entscheidung nicht zu seinen Gunsten ausfal-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

len, der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

16 **L2119-19/185**
Bayern, Gesundheitswesen, me-
dizinisches Cannabis

Die Petentin begehrt, dass der Landtag eine Behördenanweisung für Polizei und Ämter beschließt, um die wahrgenommene Kriminalisierung von Patienten zu stoppen, die medizinisches Cannabis verwenden. Zusätzlich sei eine Aufklärungskampagne für Behörden notwendig, welche den Unterschied zwischen medizinischem Cannabis und aus anderen Gründen konsumiertem Cannabis aufzeige.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren wurde ebenfalls fachlich beteiligt.

Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Gesetzgeber die Möglichkeiten zur Verschreibung von Cannabisarzneimitteln mit dem am 10. März 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften erweitert habe. Patienten würden medizinisch begründet von ihrem behandelnden Arzt ein Betäubungsmittelrezept erhalten. Dieses können sie in einer Apotheke ihrer Wahl einlösen. Sowohl bei ärztlich verordnetem und somit rechtmäßigem Besitz als auch bei rechtswidrig erworbenem Cannabis handle es sich um Blüten von Cannabis sativa oder Cannabis indica. Deshalb sei äußerlich eine Unterscheidung nicht möglich, weshalb es sowohl für die Polizei als auch für unbeteiligte Dritte nicht erkennbar sei, ob es sich um für den illegalen Konsum oder für die Anwendung als Arzneimittel bestimmtes Cannabis handle. Da eine Umverpackung der Apotheke allenfalls einen Hinweis auf eine ärztliche Verordnung darstelle, empfiehlt das Ministerium, die ärztliche Verordnung in Verkehrskontrollen durch eine Rezeptkopie nachzuweisen.

Das Sozialministerium legt Patienten nahe, mit ihrem behandelnden Arzt zu besprechen, ob eine Teilnahme am Straßenverkehr unter der Verwendung von Cannabisarzneimitteln möglich sei. Insbesondere zu Beginn der Therapie sowie in der Findungsphase für die richtige Dosierung sei von einer aktiven Teilnahme am Straßenverkehr abzuraten.

Sofern sich im Zusammenhang mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr Hinweise darauf ergeben würden, dass der oder die Betroffene nicht in der Lage sei, das Fahrzeug sicher zu führen, weist das Innenministerium darauf hin, dass unabhängig von einer ärztlichen Verordnung aus Gründen der Gefahrenabwehr die Weiterfahrt zu unterbinden und strafprozessuale Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen wären. Es bestehe in diesem Zusammenhang kein Unterschied zwischen ärztlich verordnetem Cannabis und sonstigen Medikamenten, die Einfluss auf die Fähigkeit zur sicheren Teilnahme am Straßenverkehr haben können. Dies werde ebenfalls in den Vorbemerkungen der Bundesregierung in der Drucksache 18/11701, auf die sich die Petentin beziehe, ausgeführt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang auf den 56. Deutschen Verkehrsgerichtstag hin, der vom 24. bis 26. Januar 2018 in Goslar stattgefunden hat. Der Arbeitskreis V: Cannabiskonsum und Fahreignung hat sich ebenfalls mit ärztlich verordnetem Cannabiskonsum befasst. Der Verkehrsgerichtstag weist in seinen Empfehlungen darauf hin, dass auch im Falle einer medizinischen Indikation eine Teilnahme am Straßenverkehr unter dem Einfluss von Cannabis Zweifel an der Fahreignung begründe. Aus dem Gebot der Verkehrssicherheit heraus sei es deshalb erforderlich, dass dann auch vor dem Hintergrund der Grunderkrankung die Fahreignung zu prüfen sei. Patienten seien durch die behandelnden Ärzte umfassend über ihre Beeinträchtigung der Fahreignung zu informieren und dieses sei zu dokumentieren. https://www.deutscher-verkehrsgerichts-tag.de/images/pdf/5AK_empfehlungen_56_vgt.pdf</p> <p>Bezüglich der polizeilichen Praxis berichtet das Innenministerium, dass bislang keine Probleme im Zusammenhang mit ärztlich verordnetem Cannabis bekannt geworden seien. Zwar sei in Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss vereinzelt nachträglich eine medizinische Indikation behauptet worden, jedoch ohne dass diese durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen worden sei.</p> <p>Der Verdacht illegalen Besitzes könne grundsätzlich durch die Vorlage der entsprechenden ärztlichen Verordnung ausgeräumt werden. Im Einzelfall möglicherweise erforderliche weitere Ermittlungsmaßnahmen, beispielsweise aufgrund der vorgefundenen Menge Cannabis, würden aufgrund des aus § 163 Strafprozessordnung resultierenden Legalitätsprinzips durch die Polizei in Abstimmung mit der sachleitenden Staatsanwaltschaft durchgeführt.</p> <p>Unabhängig von der Anpassung von Lehr- und Seminarplänen werde in der Aus- und Fortbildung immer die aktuelle Rechtslage sehr zeitnah vermittelt und darauf eingegangen. Ärztlich verordnetes Cannabis sei auch Gegenstand der Betrachtung im Bereich der verkehrsrechtlichen Aus- und Fortbildung, insbesondere im Seminar „Drogenerkennung im Straßenverkehr“, welches für spezialisierte Verkehrsüberwachungskräfte angeboten werde.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die rechtlichen Grundlagen der Verwendung von medizinischem Cannabis werden in der polizeilichen Ausbildung und Praxis berücksichtigt. Etwaige Maßnahmen dienen der Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und nicht einer Kriminalisierung von Patienten, die medizinisches Cannabis verwenden.</p>
17	L2120-19/281 Dithmarschen, Gesetz- und Verordnungsgebung Land	<p>Die Petentin begehrt eine Erweiterung der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung um einen Artikel, der die Regierung, den Landtag und die Landesbehörden verpflichtet, dem christlichen Gott zu dienen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die von der Petentin vorgeschlagene Pflicht zum Dienen des christlichen Gottes verfassungswidrig sei. Gemäß Artikel 1 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sei das Land an die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes gebunden. Für diesen existiere das Gebot weltanschaulich- religiöser Neutralität und die für den Einzelnen zu garantierende Religionsfreiheit. Dies ergebe sich aus Artikel 4 Grundgesetz.</p> <p>Der Staat begreife sich nicht als christlich und dürfe dies auch nicht, wie durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden sei. Die Erwähnung Gottes in der Präambel des Grundgesetzes sei nicht theologischer Natur, sondern eine rein staatsrechtliche Formel, die Bescheidenheit und Demut des Verfassungsgebers ausdrücken solle. Sinn der Formel sei die Mahnung zur Bescheidenheit und die Absage an Größenwahn und menschenverachtende Ideologien wie die des Dritten Reiches. Auch der relativistische Gesetzespositivismus, nach dem jedes Gesetz unabhängig von seinem materiellen Gerechtigkeitsgehalt auch Recht ist, solle durch die Formel in der Präambel verneint werden. Grundlage der Verfassung sei die verfassungsgebende Macht des Volkes, nicht eine transzendente Macht.</p> <p>Aus diesen Gründen sei die von der Petentin gewünschte Verfassungsänderung weder möglich, noch beabsichtigt.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Er begrüßt den Einsatz der Petentin für mehr Nächstenliebe und Demut. Nichtsdestotrotz kann die Bindung der öffentlichen Gewalt an eine bestimmte religiöse Gesinnung nicht mit der pluralistischen Struktur der Gesellschaft vereint werden.</p>
18	<p>L2120-19/310 Niedersachsen, Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Heiligabend als Feiertag</p>	<p>Der Petent fordert ein Gesetz, mit dem der Heilige Abend zum Feiertag erklärt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p>
19	<p>L2120-19/314 Niedersachsen, Verkehrswesen, Planung einer S-Bahn in Ostholstein</p>	<p>Der Petent wendet sich mit verschiedenen Petitionen zum Thema Verkehrswesen an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen mit verschiedenen Anliegen aus dem Bereich des Verkehrswesens zur Kenntnis genommen, ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

prüft und zusammengefasst beraten.
Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamenta-
risch tätig zu werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2122-19/31
Hessen, Tierschutz, Verpackung
von Futtertieren | <p>Die Petentin bemängelt die Haltung von Insekten als „Futtertiere“ in nicht artgerechten Behältnissen. Sie begehrt eine spezialgesetzliche Regelung des Umgangs mit diesen Tieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes, wie von der Petentin festgestellt, auch Insekten erfasse. Es gäbe keine Tiere zweiter Klasse. § 2 Tierschutzgesetz enthalte die Pflicht des Tierhalters, das in seiner Obhut befindliche Tier seinen Bedürfnissen nach angemessen zu ernähren, zu pflegen und unterzubringen und dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden.</p> <p>Ob die Aufbewahrung in kleinen Plastikdosen jedoch gegen § 2 Tierschutzgesetz verstößt, hänge von der konkreten Situation ab. Würden kleinere Behältnisse als PVC-Boxen für die Dauer eines Heimtransports genutzt, sei in der Regel kein Verstoß gegen die Vorschrift anzunehmen. Auch der Verkauf in solchen Behältnissen sei nicht rechtswidrig, solange die Tiere dort nicht dauerhaft gehalten werden. Für eine dauerhafte Unterbringung empfehle sich für Käufer und Händler das Umsetzen in ein Terrarium oder eine Faunabox.</p> <p>Für eine spezifische gesetzliche Regelung bestehe kein Anlass. Die Einhaltung der artgerechten Haltung werde von der zuständigen Behörde überwacht. Diese sei nach § 16a Tierschutzgesetz ermächtigt, geeignete Maßnahmen zu treffen und den Halter zu sanktionieren. Im Ergebnis bestehe deshalb ein effektiver gesetzlicher Schutz.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt das Engagement der Petentin. Tierschutz ist eine wichtige Aufgabe des Staates, was auch durch die grundgesetzliche Verankerung deutlich gemacht ist. Er bedankt sich deshalb für den Hinweis auf mögliche Missstände in der Haltung sogenannter Futtertiere. Im Ergebnis stellt er jedoch fest, dass das geltende Tierschutzgesetz sowohl Regelungen zur artgerechten Tierhaltung als auch Mechanismen enthält, diese durchzusetzen.</p> |
| 2 | L2122-19/32
Bayern, Jagdwesen, Nähe zur
Wohnbebauung | <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass die Bestimmungen zum Anwohnerschutz im Bundesjagdgesetz erweitert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Der Petitionsausschuss vermag sich nicht im Sinne des Begehrens des Petenten einzusetzen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/110 Pinneberg, Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Reichssiedlungsgesetz	<p>Das Umweltministerium führt aus, dass der obersten Jagdbehörde in Schleswig-Holstein Verstöße gegen § 20 Absatz 1 Bundesjagdgesetz beziehungsweise Vorfälle, die die Bestimmungen des § 20 Absatz 1 Bundesjagdgesetz als ungenügend erscheinen lassen, in keinem nennenswerten Umfang bekannt seien. Auch verkenne der Petent die Reichweite des § 20 Absatz 1 Bundesjagdgesetz. Denn vom Schutzgut der öffentlichen Ordnung in § 20 Absatz 1 Bundesjagdgesetz sei auch das Eigentum der Anwohner erfasst. Die Flächen, die der Petent als durch die Jagdausübung gefährdet ansehe, seien zumindest teilweise als befriedete Bezirke im Sinne des § 6 Bundesjagdgesetz und § 4 Landesjagdgesetz einzuordnen. Auf diesen Flächen ruhe in der Regel ohnehin die Jagd. Die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, die einen einzuhaltenden Sicherheitsabstand von einer Schussweite zu einer Wohnsiedlung bestimmen würde, erscheine als zu unbestimmt, nicht kontrollierbar und somit als rechtlich schwer umsetzbar. Dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass die Jagdwaffen über eine unterschiedliche Reichweite verfügen würden und unterschiedliche Munition zum Einsatz komme. Ohnehin sei nach der gültigen Fassung des § 20 Absatz 1 Bundesjagdgesetz jede Schussabgabe an Orten verboten, an denen eine Gefährdung von Menschen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Davon sei der vom Petenten geschilderte Fall erfasst. Um die Sicherheit bei der Jagdausübung gewährleisten zu können, sei auch auf die Bestimmungen in der geltenden Unfallverhütungsvorschrift zu verweisen. Haftungsfragen seien bereits ausführlich geregelt und bedürften keiner zusätzlichen und von den geltenden Vorschriften abweichenden Regelungen im Bundesjagdgesetz. Eine frühzeitige Bekanntgabe derjenigen Jagdausübung, die bis unmittelbar an die Wohnbebauung durchgeführt werde, erscheine nicht praxistauglich, weil die Jagdausübung häufig auch kurzfristig erfolgen können müsse. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Die vom Petenten angestrebten Erweiterungen des Bundesjagdgesetzes erweisen sich als nicht zweckmäßig und nicht erforderlich.</p> <p>Der Petent beschwert sich über einen als enteignungsgleich wahrgenommenen Eingriff durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH und fordert vom Land Schleswig-Holstein die Nichtdurchsetzung eines Urteils des Landwirtschaftsgerichts Elmshorn zu seinen Ungunsten sowie die Streichung oder Anpassung des Reichssiedlungsgesetzes von 1919.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gerade der vorliegende Fall ein gutes Beispiel dafür sei, dass das Reichssiedlungsgesetz in Verbindung mit dem Grund-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

stückverkehrsgesetz einer ungesunden Verteilung des Grund und Bodens entgegenwirken konnte.

Eine ungesunde Verteilung des Grund und Bodens liege nach ständiger Rechtsprechung immer dann vor, wenn landwirtschaftliche Flächen an Nichtlandwirte veräußert werden, obwohl ein Erwerbslandwirt die Fläche zur Aufstockung seines Betriebes benötige und bereit und in der Lage sei, das Land zu den Bedingungen des Kaufvertrages zu erwerben. Die Privilegierung aktiver Landwirte sei der Zweck des landwirtschaftlichen Bodenrechts. Die Zulässigkeit sei vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigt worden.

Die Käufer seien Nichtlandwirte, sie betreiben ein Optikergeschäft. Der Petent habe im geführten Verfahren nicht darlegen können, dass er zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts konkrete Absichten verfolgt und entsprechende Vorkehrungen getroffen habe, als Landwirt tätig zu werden. Er könne deshalb einem Landwirt nicht gleichgestellt werden.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts sei weder eine Enteignung des Verkäufers noch eine Enteignung des Petenten als Käufer. Der Petent sei zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Flächen gewesen. Der Verkäufer wiederum sei laut Kaufvertrag bereit gewesen, die Flächen zu übereignen. Und zwar zu dem im Kaufvertrag angegebenen Kaufpreis. Der Verkäufer habe selbst angegeben, dass er keine Vorstellung über den Wert der Flächen gehabt habe. Dass es sich bei dem Kaufvertrag um eine Teilschenkung oder vorweggenommene Erbfolge handeln sollte, sei dem zur Genehmigung vorgelegten notariellen Vertrag an keiner Stelle zu entnehmen gewesen.

Der Petent schreibe in seiner Petition, dass sich der Verkäufer nur sehr eingeschränkt um seine Angelegenheiten kümmern könne. In diesem Fall stelle sich aus Sicht des Ministeriums die Frage, ob sich dieser bei Abschluss des Kaufvertrages mit dem Petenten über die Angemessenheit des Kaufpreises klar gewesen sei.

Sofern der Petent und der Verkäufer eine Teilschenkung oder vorweggenommene Erbfolge beabsichtigt haben sollten, stelle sich wiederum die Frage, weshalb der Notar diese Absicht nicht beurkundet hat. Dieses Unterlassen ist weder dem Reichssiedlungsgesetz noch dem Grundstückverkehrsgesetz beziehungsweise dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume oder der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH anzulasten.

Das Gericht habe ebenfalls geprüft, ob es sich bei dem Zweiterwerber um einen aufstockungsbedürftigen landwirtschaftlichen Betrieb handle. Dies sei aufgrund der Baumproduktion und des Verhältnisses von Pacht- zu Eigentumsflächen gegeben.

Das Grundstückverkehrsgesetz in Verbindung mit dem Reichssiedlungsgesetz sehe als Rechtsfolge der Ausübung des Vorkaufsrechts vor, dass der Zweitkäufer die Fläche zu den Bedingungen des Kaufvertrages erwirbt. Eine Subventionierung des Zweiterwerbers durch das Land sei nicht erfolgt.

Der Vorwurf, die Landgesellschaft Schleswig-Holstein hätte das Grundstück unter der Hand weiterveräußert, treffe nicht zu. Wird der Landgesellschaft Schleswig-Holstein ein Vorkaufsfall vorgelegt, so prüfe sie zunächst, ob die Fläche verpachtet ist und ob der Pächter erwerbswillig und -fähig ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/138 Nordrhein-Westfalen, Küsten- und Hochwasserschutz, Steilküs- te Schilksee	<p>Erst wenn dieser die Fläche nicht erwerben will oder kann, suche sie in der unmittelbaren Nachbarschaft und schaltet dann gegebenenfalls auch die landwirtschaftliche Berufsvertretung ein.</p> <p>Es sei die Zielsetzung des Grundstückverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem Reichssiedlungsgesetz, dass der nicht unbeschränkt zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Boden in erster Linie den Landwirten vorbehalten werden solle, die ihn selbst bewirtschaften. Diese Zielsetzung solle daher nicht durch eine Aufhebung oder Änderung des Reichssiedlungsgesetzes aufgegeben werden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Pacht- und Kaufpreise für landwirtschaftliche Grundstücke. Häufig können aufstockungsbedürftige Landwirte Flächen aufgrund der Höhe des Kaufpreises nicht erwerben, sodass das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden könne und landwirtschaftliche Flächen an landwirtschaftsfremde Investoren veräußert werden. Vor diesem Hintergrund werde daher diskutiert, wie es gelingen könne, das landwirtschaftliche Bodenrecht so zu reformieren, dass ein Ausverkauf der Fläche an landwirtschaftsfremde Investoren erschwert werde.</p> <p>Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss vor dem dargestellten Hintergrund fest, dass das durch den Petenten vorgebrachte Wertgutachten zu keiner anderen Einschätzung führt, da nach dem Grundstückverkehrsgesetz in Verbindung mit dem Reichssiedlungsgesetz der im Kaufvertrag festgelegte Kaufpreis ausschlaggebend ist.</p> <p>Er teilt außerdem die Ansicht des Ministeriums, dass das Reichssiedlungsgesetz in Verbindung mit dem Grundstückverkehrsgesetz noch immer aktuell und sinnvoll ist. Schleswig-Holstein ist ein auch von der Landwirtschaft geprägtes Bundesland. Der Schutz nutzbarer Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung hat deshalb einen hohen Stellenwert. Der Ausschuss stellt fest, dass eine Gesetzesänderung aus diesen Gründen nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petent begehrt, dass das Land Schleswig-Holstein im Küstenabschnitt von Kiel-Schilksee Küstenschutzmaßnahmen ergreift, welche die Erosion und den Abbruch des Steilufers verringern und verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Sicherung der Küsten gegen Uferrückgang und Erosion an der Festlandküste keine Aufgabe des Landes sei. Vielmehr sei gemäß Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein der Küstenschutz grundsätzlich eine Aufgabe derjenigen, die davon Vorteile haben, also insbesondere die betroffenen Grundstückseigentümer.

Aufgrund einer früheren Zuständigkeit beschränke sich die Aufgabe des Landes auf die Erhaltung der Parallelwerke im derzeitigen Zustand. Diese erfüllen ihre Funktion, eine Veränderung sei daher nicht notwendig. Eine Erweiterung der Wellenbrecher sei nicht Aufgabe des Landes.

Der Petent argumentiere mit der Verpflichtung des Staates für den Schutz der Grundrechte Eigentum nach Artikel 14 Grundgesetz sowie Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz. Hierzu werden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 1987 und 26. Mai 1998 zitiert. Diese begründen nach rechtlicher Prüfung jedoch kein verpflichtendes staatliches Eingreifen gegen den Rückgang der Steilküste in Schilksee. Den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts liegen andere Sachverhalte zugrunde. So sei die Schutzpflicht zwar Inhalt der genannten Beschlüsse, es werde aber klargestellt, dass der Staat einen weiten Gestaltungsspielraum in der Erfüllung der Schutzpflicht besitze. Das Bundesverfassungsgericht lege in seinem Beschluss vom 26. Mai 1998 fest, dass die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers nur unter ganz besonderen Umständen so verengt werde, dass allein durch eine bestimmte Maßnahme der Schutzpflicht Genüge getan werden könne. Ein subjektives Recht auf ein bestimmtes Handeln werde daher eher selten in Betracht kommen.

Für den Bereich des Küsten- und Hochwasserschutzes einschließlich der Küstensicherung habe der Gesetzgeber normative Regeln erlassen, die hinreichend der Erfüllung seiner Schutzpflicht dienen würden. Von einer Untätigkeit der öffentlichen Hand könne in dem vorgetragenen Sachverhalt keine Rede sein. Der Gesetzgeber sei auch nicht zur Gewährung eines absoluten und jedwede Klagerisiken ausschließenden Schutzes verpflichtet.

Ursächlich für den Rückgang des Steilufers sei nicht der Lee-Erosionseffekt infolge der Wellenbrecher. Vielmehr handle es sich dabei um die natürliche Abbruchdynamik an Steilufeln. Diese sei in Schilksee schon seit Langem, auch bereits vor dem Bau des Sportbootshafens und der Wellenbrecher in den 1960er und 1970er Jahren wirksam. Allerdings komme es im hier maßgeblichen Küstenabschnitt vor dem Grundstück des Petitionsbegünstigten durch den Lee-Erosionseffekt südlich der Wellenbrecher derzeit zu einer Verstärkung des natürlichen Steiluferrückganges.

In Anbetracht des derzeitigen Abstands der Steiluferoberkante bis zur Grundstücksgrenze des Petitionsbegünstigten von rund 60 Metern und der Rückgangsrate von größenord-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nungsmäßig rund 1 Meter pro Jahr seien bei langjähriger Betrachtung Schäden an der Immobilie des Petitionsbegünstigten für die nächsten Jahrzehnte auszuschließen. Auch wenn es infolge von Klimawandelfolgen mit einem verstärkten Meeresspiegelanstieg hier zu einem Anstieg des Steiluferrückgangs kommen sollte. Von einer akuten Gefährdung und einem dringenden Handlungsbedarf könne nicht die Rede sein. Es sei auch zu berücksichtigen, dass sich der Einfluss des Lee-Erosionseffektes mit fortschreitendem Steiluferrückgang bis zum Erreichen eines neuen Gleichgewichtszustands in der Entwicklung der Gewässerbettstrukturen wieder verringern werde.</p> <p>Selbstverständlich werde die künftige Küstenentwicklung im Bereich des Schilkseer Steilufers durch das Land Schleswig-Holstein auch weiterhin beobachtet und dokumentiert sowie eine Information der dortigen Bevölkerung sichergestellt werden.</p> <p>Unter küstenschutzfachlichen Gesichtspunkten sei festzustellen, dass Abbrüche in Steiluferbereichen und die daraus resultierenden Anlandungen an den Flachküsten der Niederungsbereiche ein zentrales Element der Stabilität und Integrität der Ausgleichsküste an der Ostsee seien. Dies bedeute, dass über das von den Steilküsten abgespülte Material die angrenzenden Strände mit Sediment versorgt werden. Werde diese Dynamik durch Bauwerke beziehungsweise andere Maßnahmen unterbunden oder verringert, seien nachteilige Auswirkungen in angrenzenden Küstenabschnitten nicht auszuschließen. Die Verhinderung von Abbrüchen in einem Küstenabschnitt könne insoweit die Erosionstendenz in angrenzenden Küstenabschnitten begünstigen. Der Vorteil an einer sei gegebenenfalls mit Nachteilen an anderer Stelle verbunden.</p> <p>Auch aus diesen Erwägungen bestehe nicht nur keine Verpflichtung für die öffentliche Hand zu Küstensicherungsmaßnahmen, sondern es bestehen im Gegenteil küstenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Verbotstatbestände für Maßnahmen, die den natürlichen Steiluferabbruch und die Dynamik in der Entwicklung der Gewässerbettstrukturen beeinträchtigen können.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Argumentation des Ministeriums an. Er stellt fest, dass das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist und eine Gesetzesänderung oder Ergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Der Ausschuss wird dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur näheren Information zusenden.</p>
5	<p>L2119-19/143 Brandenburg, Sonstiges, Steuerver- schwendung Landesgartenschau Eutin</p>	<p>Der Petent greift in seiner Petition die Vorwürfe der Verschwendung von Steuermitteln des Bundes der Steuerzahler bezüglich der Landesgartenschau in Eutin auf. Diese wurden im „Schwarzbuch 2017“ veröffentlicht. Der Petent begehrt, dass den geäußerten Vorwürfen nachgegangen wird sowie Maßnahmen getroffen werden, um eine Wiederholung der Fehler zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Entscheidung für eine Bewerbung um eine Landesgartenschau sowie die Planung und Durchführung einer solchen Veranstaltung in der Verantwortung der Kommune liege. Das Land gebe mit der öffentlichen Ausschreibung zur Durchführung einer Landesgartenschau lediglich den Rahmen vor. Die Finanzierung der Investitions- und Durchführungskosten habe dann durch die austragende Gemeinde zu erfolgen und müsse im Rahmen der kommunalen Haushaltsplanung gesichert werden. Für bestimmte dauerhaft angelegte Infrastrukturprogramme können Fördermittel aus bestehenden, einschlägigen Förderprogrammen des Landes eingeworben werden. Das Land beteilige sich nicht an den Durchführungskosten der Gartenschau.

Für die Durchführung der eigentlichen Gartenschau werde von der Kommune eine Durchführungsgesellschaft gebildet. Vom Grundsatz her solle sich eine Landesgartenschau finanziell selbst tragen. Mögliche Überschüsse fließen der Kommune zu, die allerdings auch entstehende Defizite zu tragen habe. Obwohl eine aufwändige betriebswirtschaftliche Planung und Steuerung eines solchen Projektes erfolge, verbleiben gewisse Unwägbarkeiten, die vorab nicht genau zu kalkulieren seien. Bei einer Veranstaltung unter freiem Himmel habe beispielsweise die Witterung erheblichen Einfluss auf die Besucherzahl. Auch in Eutin habe die im Veranstaltungszeitraum oft ungünstige Witterung dazu geführt, dass die prognostizierten Besucherzahlen nicht erreicht worden seien. Insgesamt habe die Stadt Eutin auch aufgrund anderer nicht vorhersehbarer Effekte ein Defizit in Höhe von rund 3,4 Millionen Euro zu verzeichnen.

Die Kritik des Bundes der Steuerzahler in seinem „Schwarzbuch 2017“ weist die Stadt Eutin zurück. So seien große Teile der Stadt mit Hilfe von Mitteln aus der Städtebauförderung modernisiert worden. Diese Maßnahmen kommen den Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt sowie den Besucherinnen und Besuchern zugute. Über neunzig Prozent der erstellten Anlagen bleiben erhalten, bereichern die Stadt und sorgen für eine positive Entwicklung Eutins, speziell im Tourismus.

Nach Angaben der Stadt Eutin seien im Kontext der Landesgartenschau rund 20 Millionen Euro bei einem Eigenanteil von rund 7,5 Millionen Euro in die Stadtentwicklung investiert worden. Das sich aus der Durchführung der Landesgartenschau ergebende Defizit der Durchführungsgesellschaft von rund 3,4 Millionen Euro erhöhe die gesamten Aufwendungen somit auf 23,4 Millionen Euro bei rund 11 Millionen Euro Eigenanteil. In Anbetracht der vielfältigen positiven Auswirkungen von Stadtentwicklung und Gartenschau sieht die Stadt Eutin insgesamt eine lohnende Investition für die Stadt und keine Steuerverschwendung. Die geäußerte Kritik an den langjährigen Folgekosten bei der Pflege der neu gestalteten Gartenanlagen läuft nach Auffassung der Stadt Eutin ins Leere, da die Areale wie Schlossgarten, Seepark und Stadtbuch sowieso von der Stadt gepflegt werden müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/244 Rendsburg-Eckernförde, Forst- wesen, Waldzerstörung in Bor- desholm	<p>Das Ministerium schließt sich dem Fazit der Stadt Eutin an. So seien bei der Gesamtbewertung einer Gartenschau neben der rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung noch andere Aspekte von entscheidender Bedeutung, insbesondere die nachhaltigen Auswirkungen für die ausrichtende Kommune. Eine Landesgartenschau dürfe in ihrer Wirkung nicht nur als eine einmalige Veranstaltung verstanden werden, die nach einigen Monaten beendet sei. Vielmehr sei eine Gartenschau ein effektives Instrument der Stadt- und Regionalentwicklung. Ziele seien beispielsweise die Schaffung beziehungsweise Qualifizierung von dauerhaften öffentlichen Erholungs- und Erlebnisbereichen, die Sanierung von in Siedlungsbereichen gelegenen Brachen, die Weiterentwicklung und Vernetzung öffentlicher und privater Grünzonen sowie der Ausbau des Tourismus. Damit tragen Landesgartenschauen zur Verbesserung der Lebensqualität, der naturnahen Erholungsangebote und der wohnungsnahen Freizeitgestaltung sowie der kulturellen Belebung des Wohnumfeldes bei. Die Durchführung einer Landesgartenschau gebe zudem positive Impulse für die Wirtschaft vor Ort und in der Region. Diese Effekte seien nicht unmittelbar zu beziffern und entfalten ihre positive Wirkung oft auch erst in der Zeit nach der Gartenschau. Gerade im Falle Eutins sei festzustellen, dass die Kleinstadt, bei der viele Einrichtungen und Bereiche des Kurortes veraltet seien, mit der Bündelung der sich ergänzenden Projekte Stadtentwicklung und Landesgartenschau ganz erheblich an Attraktivität gewonnen habe. Hiervon profitieren die Bewohner der Stadt und der Umgebung nachhaltig. Eine Gartenschau wirke darüber hinaus auch als eine besondere und intensive Form des Stadtmarketing. Diese Imageverbesserung werde sich in den nächsten Jahren positiv für Eutin und die Region auswirken. Dadurch seien auf längere Sicht auch die nicht unerheblichen finanziellen Aufwendungen der Stadt Eutin gerechtfertigt.</p> <p>Der Ausschuss konnte im Ergebnis seiner Beratung die erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Landesforsten Schleswig-Holstein, das Energiewendeministerium und das als zerstörerisch wahrgenommene Handeln des zuständigen Försters. Er begehrt, dass das Gehege Wildhof der Försterei Bordesholm der Bevölkerung als Naherholungsgebiet erhalten bleibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei dem Gehege Wildhof der Försterei Bordesholm um eine Waldfläche der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten handele.</p> <p>Das Reiten im Wald sei in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Landeswaldgesetzes nicht auf allen Wegen gestattet. Erlaubt sei es nur auf besonders gekennzeichneten Waldwe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen (Reitwegen), auf privaten Straßen mit Asphalt-, Beton- oder vergleichbarer Decke sowie auf allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen. Auch im Gehege Wildhof gebe es einen Weg, der beritten werden dürfe. Hierüber hätten die Schleswig-Holsteinischen Waldforsten den Petenten auch bereits vor einiger Zeit informiert. Hinzuweisen sei ferner auf zahlreiche weitere Reitwege in anderen Waldflächen der Försterei Bordesholm, die in enger Abstimmung mit Reiterinnen und Reitern ausgewiesen worden seien. Der Petent habe auch dazu Informationen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten erhalten.

Bezüglich der im Gehege durchgeführten Arbeiten weist das Ministerium darauf hin, dass die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten ihre Wälder in eigener Verantwortung auf der Grundlage der geltenden Gesetze bewirtschaften würden. Sie seien zu einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung und besonderen Berücksichtigung von Gemeinwohlbelangen, aber auch zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet und müssten ihren Wirtschaftsbetrieb durch eigene Einnahmen aus der Waldbewirtschaftung sicherstellen.

Zu diesem Zweck würden auch im Bereich der Försterei Bordesholm Waldpflege- und Holzernemaßnahmen erfolgen. Diese Maßnahmen würden im Einzelfall aus Sicherheitsgründen für Waldbesucher Waldsperrungen erfordern. Nach Abschluss der Waldpflege- beziehungsweise Erntemaßnahmen würden diese wieder aufgehoben werden. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten hätten in diesem Winter Maßnahmen im Gehege Wildhof geplant. Aufgrund der Witterungsverhältnisse seien diese aber in Teilen zurückgestellt worden, um Boden und Wege möglichst zu schonen. Bei bereits erfolgten oder zukünftig erfolgenden Beeinträchtigungen von Wegen, würden diese nach Abschluss der Maßnahmen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen wiederhergestellt werden. Über die Holzernemaßnahmen im Gehege Wildhof hätten die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten vorab über die Presse informiert.

Die in der Petition angesprochenen Waldflächen seien im Übrigen in Teilen Bestandteil eines sogenannten FFH-Gebiets. Diese Gebiete seien Teil eines europäischen Netzes aus zusammenhängenden Schutzgebieten, welches zum Schutz der einheimischen Natur in Europa aufgebaut werden solle. Die Gebiete würden entsprechend der europäischen Flora-Fauna-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinien ausgewählt werden. Hierfür würden besondere Naturschutzvorschriften und ein Managementplan gälten, mit dem die Schutzziele in den entsprechenden Lebensräumen umgesetzt werden sollten. Der Wassereinstau in Teilen des Gebietes sei Bestandteil dieses Managementplans. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten seien verpflichtet, die Maßnahme umzusetzen und hätten auch hierüber öffentlich informiert.

Insgesamt sei festzustellen, dass die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten umfangreiche Erholungsmöglichkeiten (Reiten, Spazierwege) im Gehege Wildhof und in benachbarten landeseigenen Wäldern vorhalten würden. Eine Waldzerstörung finde nicht statt. Witterungsbedingte Einschränkungen der Nutzung beispielsweise von Wegen würden sobald möglich ausgeglichen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss schätzt die Schleswig-Holsteinischen Wälder als wertvolle Naherholungsgebiete. Der Erhalt dieser Wälder erfordert jedoch eine angemessene Pflege und Bewirtschaftung. Vor dem dargestellten Hintergrund stellt der Ausschuss fest, dass das Handeln der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten eben dieser Pflege dient und nicht zu beanstanden ist. Eine vom Petenten beklagte Waldzerstörung ist nicht festzustellen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

- 1 **L2122-19/151**
Kiel, Straßen und Wege, Umgestaltung Schwanenweg Kiel
- Die Petentin wendet sich gegen die von der Stadt Kiel geplante Umgestaltung des Schwanenweges. Sie fordert den Erhalt von Parkplätzen für Anwohner des Schwanenweges und Mitarbeiter des Universitätsklinikums.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.
- Das Verkehrsministerium führt unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme der Stadt Kiel aus, dass die Umgestaltung des Schwanenweges und der damit verbundene Wegfall von Parkmöglichkeiten das Ergebnis kontrovers geführter Diskussionen im Bauausschuss und im Ortsbeirat Ravensberg / Brunswik / Düsternbrook gewesen sei. Von der Verwaltung sei als Lösungsmöglichkeit das halbseitige Aufparken auf einen der neu herzustellenden Gehwege geprüft worden. Die Prüfung habe ergeben, dass aufgrund zu geringer Restfahrbahn und -gehwegbreiten eine derartige Lösung nicht realisiert werden könne.
- Ein teilweiser Ersatz der Parkplätze könne jedoch durch eine Mischnutzung von Parkplätzen am Düsternbrooker Weg und durch Einrichtung eines reinen Bewohnerparkbereichs am Klaus-Groth-Platz erreicht werden. Zudem hätten die Anwohner des Schwanenweges als Inhaber von Bewohnerparkausweisen die Möglichkeit, auch in den benachbarten Straßen (zum Beispiel in der Kirchenstraße oder in der Waitzstraße) zu parken.
- Grundsätzlich sei zu beachten, dass es in erster Linie Angelegenheit der Grundstückseigentümer sei, Parkflächen auf privatem Grund bereitzustellen. Denkbar sei es auch, Dauerparkplätze in den umliegenden Parkhäusern zu mieten. Darüber hinaus sei es nicht ungewöhnlich, auf beiden Seiten einer innerstädtischen Straße einen ausreichend breiten Gehweg vorzusehen. Das Ziel sei es, Fahrbahnquerungen zu minimieren und den Fußgängerverkehr so insgesamt sicherer zu gestalten. Basierend auf der Verkehrsentwicklungsplanung der Landeshauptstadt Kiel sei der Fußverkehr höher zu priorisieren als der ruhende Verkehr.
- Anders als von der Petentin dargestellt, belaufe sich die Versiegelung von Flächen neben dem Alten Botanischen Garten nicht auf 800 m², sondern auf 430 m². Überdies sei die bisher vorhandene wassergebundene Decke über die letzten Jahre durch parkende Fahrzeuge verdichtet worden, sodass praktisch bereits eine Versiegelung eingetreten sei. Ein nennenswerter höherer Versiegelungsgrad werde sich daher gegenüber dem ursprünglichen Zustand nicht einstellen.
- Das Verkehrsministerium trägt weiter vor, dass es sich bei der Planung und Umgestaltung des Schwanenweges durch die Stadt Kiel als Straßenbaubehörde um eine Angelegenheit kommunaler Selbstverwaltung handele. Daher sei allein die Rechtsaufsicht statthaft. Nach § 49 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein führe das Verkehrsministeri-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-19/167 Rendsburg-Eckernförde, Ver- kehrswesen, S-Bahn Husum- Niebüll	<p>um gemeinsam mit dem Innenministerium die Aufsicht. Verkehrsrechtliche Anordnungen, beispielsweise für Bewohnerparkzonen, oblägen der Stadt Kiel als Straßenverkehrsbehörde. Für straßenverkehrsrechtliche Belange würden das Verkehrsministerium und der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein die Fachaufsicht ausüben. Diese umfasse die Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle.</p> <p>Aus straßenbaurechtlicher Sicht seien die rechtlichen Grundlagen für die Planung und den Bau ordnungsgemäß befolgt und die umwelt- und artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt worden. Die Stadt Kiel weise im Übrigen zu Recht darauf hin, dass kein Anspruch der Anlieger auf den Erhalt wohnortnaher Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum bestehe.</p> <p>Auch die straßenverkehrsrechtlichen Erwägungen der Stadt Kiel seien nicht zu beanstanden. Gemäß § 45 Absatz 1 b Straßenverkehrsordnung trifft die Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel durch Reservierung des Parkraums für die Berechtigten. Daraus sei jedoch nicht abzuleiten, dass nach Feststellung eines erheblichen Parkraum Mangels an bestimmten Stellen Bewohnerparkraum anzubieten sei. Die Straßenverkehrsbehörde habe deutlich gemacht, dass die Umgestaltung des Schwanenweges zur Fahrbahnverengung führe, die den bisherigen Parkraum aus Sicherheitsgründen nicht mehr zulasse.</p> <p>Hinsichtlich der in der Petition angesprochenen Anliegerverkehre führt das Verkehrsministerium aus, dass eine Beschilderung als absolutes Halteverbot nicht vorgesehen sei. Die Fahrbahn werde so schmal sein, dass verkehrsrechtlich ohnehin kein Parken zulässig sein werde. Im Übrigen werde sich die Situation durch den Umbau nur unmerklich verändern. Auch bisher sei ein Halten auf der Fahrbahn nicht möglich gewesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen der Petentin. Der Parkraummangel stellt in Kiel wie auch in anderen Städten ein dauerhaftes Problem dar. Gleichwohl müssen, worauf die Stadt Kiel und das Verkehrsministerium zutreffend hinweisen, auch andere Belange, insbesondere die der Fußgänger berücksichtigt werden. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Verkehrsministeriums, dass durch die Schaffung von Parkraum in benachbarten Straßen den Anwohnerinteressen angemessen Rechnung getragen worden ist.</p> <p>Der Petent fordert, dass zwischen Husum und Niebüll eine S-Bank-Verbindung eingerichtet wird, um eine schnellere Verbindung zwischen den beiden Städten zu erreichen. Die Region Nordfriesland und die Stadt Husum sollen an die Stadtbahn Niebüll durch eine direkte S-Bahn-Verbindung angeschlossen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und Tourismus beraten. Im Ergebnis kann er dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.</p> <p>Zum Hintergrund führt das Ministerium aus, dass eine S-Bahn im Vergleich zum herkömmlichen Eisenbahn-Regionalverkehr fast nur in Ballungsräumen vorkomme. Sie unterscheidet sich von herkömmlichen Angeboten des Schienenpersonennahverkehrs unter anderem durch einen vergleichsweise geringen Haltestellenabstand. Daher sei die Reisegeschwindigkeit eher gering und stehe dem Wunsch des Petenten nach einer schnelleren Verbindung zwischen den Städten Husum und Niebüll entgegen.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass die Züge des Schienenpersonennahverkehrs für die rund 40 km lange Schienenstrecke zwischen den beiden Städten derzeit 28 Minuten benötigen. Mit einer Reisegeschwindigkeit von über 85 km/h gehöre dieser Abschnitt zu den schnelleren Schienenstrecken in Schleswig-Holstein. Auch im Vergleich zum Auto, für das eine Fahrzeit von rund 45 Minuten eingeplant werden müsse, sei der Zug deutlich schneller.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent von falschen Voraussetzungen ausgeht, wenn er die Anbindung an die Stadtbahn Niebüll begehrt. Das Verkehrsministerium teilt mit, dass eine solche nicht vorhanden sei. Damit ist auch kein Anschluss möglich.</p>
3	<p>L2120-19/195, Niedersachsen, Verkehrswesen</p> <p>L2120-19/196 L2120-19/197 L2120-19/198 L2120-19/199 L2120-19/312</p>	<p>Der Petent wendet sich mit verschiedenen Petitionen zum Thema Verkehrswesen an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen mit verschiedenen Anliegen aus dem Bereich des Verkehrswesens zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- 1 **L2119-19/29**
USA, Gleichstellung, tti-Personen
- Die Petentin wendet sich aus Seattle, USA, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und fordert, dass dieser ein Gesetz beschließen möge, das trans- und intersexuelle sowie nicht binäre Personen in ihren verfassungsmäßigen Rechten und ihrer medizinischen Versorgung stärken soll. Sie fordert außerdem, dass Intersex-Genitalverstümmelung an Babys und Kindern verboten wird.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren mehrfach geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag sich nur teilweise für die Forderung der Petentin auszusprechen.
- Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Landtag mit Beschluss vom 16. November 2016 (Drucksache 18/4842) für die Stärkung der Rechte von trans- und intersexuellen Menschen ausgesprochen hat. In seinem Beschluss fordert er die Landesregierung dazu auf, sich auf Bundesebene und auf internationaler Ebene für die Rechte von transsexuellen und intersexuellen Menschen einzusetzen und entsprechende Initiativen für ihre Gleichstellung zu ergreifen.
- Der Petitionsausschuss unterstützt diese Initiative und begrüßt das Engagement zur Gleichstellung sexueller Minderheiten in Deutschland.
- Das Ministerium führt aus, dass auf Bundesebene seit 2014 eine interministerielle Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ an diesem Thema arbeite. Die Bundesregierung habe diese Arbeitsgruppe eingesetzt, um Fragestellungen, Problemlagen, Lösungsvorschläge und gegebenenfalls gesetzgeberische Vorschläge zu erarbeiten.
- Zum Ende der Legislaturperiode, am 21. September 2017, habe das Bundesfamilienministerium ein Positionspapier zum Schutz und zur Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt veröffentlicht. Darin fordere das Bundesfamilienministerium unter anderem ein gesetzliches Verbot von medizinisch nicht notwendigen Eingriffen an intergeschlechtlichen Kindern durch eine zusätzliche gesetzliche Klarstellung in § 1631c Bürgerliches Gesetzbuch, die Etablierung von obligatorischen Beratungsangeboten für Eltern, die Aufnahme einer weiteren Geschlechtskategorie im Personenstandsrecht sowie den Ersatz des Transsexuellengesetzes durch ein Gesetz zum Schutz und zur Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt. Die Landesregierung begrüße diese Bestrebungen und werde sich auch weiterhin für eine Stärkung der Rechte sexueller Minderheiten einsetzen. Eine landesrechtliche Regelung werde jedoch nicht angestrebt.
- Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium überein, dass die Bestrebungen weiter vertieft werden müssen. Für eine landesrechtliche Regelung kann er sich allerdings nicht aussprechen. Forderungen zur rechtlichen Gleichstellung von trans- und intersexuellen Menschen betreffen vor allem Rechtsgebiete, für die der Bund zuständig ist. Eine landesweite Rege-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/35 Stormarn, Gesundheitswesen, Rettungsdienst	<p>lung würde deshalb nicht die gewünschte Wirkung erzielen. Der Ausschuss weist ergänzend darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 10. Oktober 2017 festgestellt hat, dass die bisherige gesetzliche Regelung des Personenstandsrechts sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz als auch das Diskriminierungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz verletze. Es hat dem Gesetzgeber deshalb den Auftrag erteilt, bis zum 31. Dezember 2018 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen. Der Gesetzgeber könne entweder für die betroffenen Personen die Möglichkeit schaffen, eine weitere positive Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen oder auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag generell verzichten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Nichteinhaltung der Hilfezeiten im Rettungsdienst insbesondere im Kreis Stormarn und fordert eine strengere Einhaltung der Vorgaben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium hat in der Sache eine Stellungnahme des Rettungsdienstverbundes Stormarn GmbH eingeholt. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass nach § 3 Absatz 1 Rettungsdienstgesetz die Kreise und kreisfreien Städte Aufgabenträger des Rettungsdienstes für ihren jeweiligen Bereich seien. Sie nehmen diese als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Deshalb sei es dem Land verwehrt, auf die konkrete Ausgestaltung vor Ort einzuwirken. Befugnisse des Landes können nur im Rahmen der Rechtsaufsicht bei einem rechtswidrigen Verhalten des Trägers entstehen. Hierfür seien keine Anhaltspunkte erkennbar.</p> <p>Das Sozialministerium legt dar, dass das seit dem 25. Mai 2017 in Kraft befindliche, novellierte Rettungsdienstgesetz in § 2 zwischen Notfallrettung und Krankentransport unterscheidet. Bei der Notfallrettung handle es sich um die präklinische Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befänden. Der Krankentransport sei hingegen für die fachgerechte medizinische Betreuung und Beförderung von verletzten, erkrankten oder sonst in einer Körperfunktion beeinträchtigten Personen eingerichtet. Diese bedürfen während der Fahrt zwar einer medizinischen Versorgung, es sei aber aufgrund ihres Zustandes zu erwarten, dass sie keine Notfallpatientinnen und Notfallpatienten seien. Für die Unterscheidung zwischen Notfallrettung und Krankentransport sei somit die Symptomatik des Patienten und nicht die Einhaltung von Eintreffzeiten ausschlaggebend.</p> <p>Die vom Petenten genannte Hilfezeit nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Rettungsdienstgesetz sei als Planungsmaßstab für die rettungsdienstliche Infrastruktur anzuwenden. Der Träger des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Rettungsdienstes habe die Standorte der Rettungswachen so zu bestimmen, dass jeder ausschließlich über eine Straße erreichbare mögliche Einsatzort in der Regel innerhalb von zwölf Minuten nach Eingang der Notfallmeldung bei der Rettungsleitstelle erreicht werden könne. In Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „in der Regel“ sei im Zusammenhang mit der landesweiten Überplanung der Rettungsdienstwachenstruktur im Jahre 1996 vereinbart worden, dass die Planungsvorgabe als erfüllt gelte, wenn in der Realität in 90 Prozent der Einsätze in der Notfallrettung in einem Rettungsdienstbereich der Notfallort innerhalb von zwölf Minuten erreicht werde.</p> <p>Mit Blick auf die Problematik zu langer Hilfezeiten sei die Rettungsmittelvorhaltung entsprechend der Trägervorgaben angepasst worden. Ab dem 1. Mai 2017 sei ein 24-Stunden Rettungswagen von der Rettungswache Ahrensburg an den neuen Standort Bargteheide verlegt worden. Seit dem 4. Juli 2017 seien weitere Anpassungen in Kraft. An der Rettungswache Bad Oldesloe sei die Rettungsmittelvorhaltung um wöchentlich 27 Rettungsmittelstunden erhöht und ein Rettungswagen in einen Krankentransportwagen umgewandelt worden. An der Rettungswache Ahrensburg sei die Rettungsmittelvorhaltung um wöchentlich 11 Rettungsmittelstunden vermindert, an der Rettungswache Trittau dagegen um 50 und an der Rettungswache Reinbek um 121 Stunden erhöht worden. An den genannten Rettungswachen habe sich die Anzahl der Fahrzeuge, mit Ausnahme Ahrensburg aufgrund der Verlegung, nicht verändert. Es seien keine zusätzlichen Fahrzeuge in Dienst gestellt worden. Für das erste Quartal 2018 sei die Überprüfung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung geplant.</p> <p>Der Ausschuss sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen weiteren Handlungsbedarf, um der Überprüfung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung im ersten Quartal 2018 nicht vorzugreifen. Diese ist abzuwarten.</p>
3	<p>L2119-19/44 Niedersachsen, Kinder- und Jugendhilfe, unbegleitete Flüchtlinge</p>	<p>Der Petent begehrt, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von der örtlich zuständigen Jugendbehörde eine vollstationäre oder ambulante Jugendhilfemaßnahme bewilligt werde. Gleichzeitig solle eine Amtsvormundschaft oder eine ehrenamtliche Vormundschaft durch geeignete und erfahrene Personen vom Jugendamt beim Amtsgericht beantragt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Anzahl der ausländischen Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, in den vergangenen Jahren deutlich erhöht habe. Vor diesem Hintergrund sei zum 1. November 2015 das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Kraft getreten. Ziel dieses Bundesgesetzes sei es - insbesondere unter Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention - die Situation junger Flüchtlinge, ihre bundesweite Aufnahme und die Stärkung ihrer Rechte zu verbessern. Durch die Einrichtung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens und die Schaffung einer Aufnahmepflicht der Länder werde sichergestellt, dass für jedes Kind beziehungsweise jeden Jugendlichen eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung und Versorgung gewährleistet werde und es nicht zu einer Überforderung von Jugendämtern komme, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen.

Sobald ein Jugendamt Kenntnis vom Aufenthalt eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen in seinem Zuständigkeitsbereich hat, müsse es den Minderjährigen gemäß § 42a Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vorläufig in Obhut nehmen, ein sogenanntes Erstscreening durchführen und eine Entscheidung über die Anmeldung zur bundesweiten Verteilung gemäß § 42b Sozialgesetzbuch Aachtes Buch treffen.

In Hinblick auf eine angemessene Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten nach dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein als Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Aachtes Buch bestehe für besonders belastete Jugendämter die Möglichkeit, die Änderung der örtlichen Zuständigkeit zu beantragen. Dies habe die Folge, dass ein weniger belastetes Jugendamt in alle Rechte und Pflichten des ursprünglich zuständigen Jugendamtes eintrete.

Analog zu den Vorgaben für die Inobhutnahme sei das Jugendamt nach § 42a Absatz 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch berechtigt und verpflichtet, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

In der sich anschließenden Phase der Inobhutnahme gemäß § 42 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch sei das Jugendamt verpflichtet, umfassend für das physische und psychische Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen, sie im Hinblick auf die gegenwärtige Situation zu beraten, Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen und vorzubereiten sowie den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch Aachtes Buch, sofern eine Übergabe an eine personensorge- oder erziehungsberechtigte Person nicht möglich sei. Die Jugendhilfe im Sinne der §§ 42a und 27 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch werde in jedem Fall durch qualifiziertes Fachpersonal wahrgenommen.

Im Ergebnis könne festgestellt werden, dass in Schleswig-Holstein für jeden minderjährigen Ausländer nach Bekanntwerden seiner unbegleiteten Einreise sowohl eine adäquate, den Schutzbedürfnissen entsprechende Jugendhilfe im Sinne des Sozialgesetzbuches Aachtes Buch als auch eine lückenlose Vertretung des Kindes oder Jugendlichen bis zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers gewährleistet sei. Folglich würden sich die mit der Petition geforderten Regelungen zur

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/116 Stormarn, Hochschulwesen, Anrechnung beruflicher Qualifikation auf das Medizinstudium	<p>Schaffung von verschiedenen Jugendhilfemaßnahmen für unbegleitete Ausländer bereits aus dem geltenden Recht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei dem Petenten für seine Anregungen und sein Engagement. Die Betreuung und Integration unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher stellt derzeit eine große Herausforderung für eine Vielzahl von Institutionen, Behörden sowie haupt- und ehrenamtliche Betreuer dar.</p> <p>Der Ausschuss nimmt vor dem dargestellten Hintergrund zur Kenntnis, dass dem Begehren des Petenten bereits entsprochen ist.</p> <p>Der Petent fordert die Anrechnung beruflicher Qualifikationen auf das Medizinstudium.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss verweist darauf, dass im Vorfeld erworbene Qualifikationen bereits in verschiedener Weise in der Zulassung und Ausgestaltung eines Medizinstudiums berücksichtigt werden. Nach § 12 Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 kann die nach Landesrecht zuständige Stelle Zeiten eines im Inland betriebenen verwandten Studiums oder eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums auf die in der Approbationsordnung vorgesehene Ausbildung anrechnen, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist.</p> <p>Die Anerkennung von Zeiten aus Aus- beziehungsweise Fortbildung ist nach Bundesrecht grundsätzlich nicht möglich. Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung beispielsweise in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenhilfe kann jedoch gemäß § 6 Approbationsordnung für Ärzte auf den dreimonatigen Krankenpflagedienst, der vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus abzuleisten ist, angerechnet werden.</p> <p>Darüber hinaus werden abgeschlossene Berufsausbildungen in einem medizinischen Ausbildungsberuf im Rahmen der Studienplatzvergabeverfahren in Schleswig-Holstein berücksichtigt. So wird im Falle der Christian-Albrecht-Universität die Durchschnittsnote der Hochschulberechtigung bei Nachweis eines Abschlusses um 0,3 verbessert, an der Universität zu Lübeck um 0,4.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Petenten vorgeschlagene Möglichkeit der Ausübung einer beruflichen, selbstständigen beziehungsweise eigenverantwortlichen Qualifikation unterhalb der Arztqualifikation in Deutschland durch ebenfalls zur Ausübung der Heilkunde berechnete Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker bereits gegeben ist.</p> <p>Der Ausschuss sieht ohne eine weitere Konkretisierung des Anliegens keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2119-19/121 Berlin, Maßregelvollzug, Regelungen über die Dauer	<p>Der Petent beschwert sich über die als willkürlich wahrgenommene Dauer des Maßregelvollzugs in Deutschland und fordert eine Änderung des Systems.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Gesetzgeber nicht zuletzt vor dem Hintergrund der sogenannten Mollath-Affäre mit einer Reform der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus regiert habe. Gegenstand der Reform sei § 63 Strafgesetzbuch gewesen. Am Ende des Reformprozesses habe zum Inkrafttreten dieses Paragraphen am 1. August 2016 vor allem eine Verstärkung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Entscheidung über die Fortdauer der Maßregel gestanden. Dieses werde bundesrechtlich in § 67d Strafgesetzbuch dadurch konkretisiert, dass die Anforderungen an eine Verlängerung der Maßregel über sechs beziehungsweise zehn Jahre hinaus angehoben worden seien.</p> <p>Die Fortsetzung der Maßregel sei dann in der Regel verhältnismäßig, wenn die Gefahr bestehe, dass der Untergebrachte entweder erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Bei der Verlängerung über sechs Jahre hinaus ist die Fortsetzung ebenfalls verhältnismäßig, wenn die Gefahr bestehe, dass der Untergebrachte selbst in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werde.</p> <p>Die Reform ziele durch die Heraufsetzung der Anforderungen an eine Verlängerung der Maßregel darauf ab, die Unterbringungsdauer grundsätzlich zu begrenzen und die Zahl der Patientinnen und Patienten mit überdurchschnittlicher Verweildauer zu reduzieren. Gleichzeitig werde eine Fortsetzung der Unterbringung bei entsprechender Gefahrenprognose über sechs beziehungsweise zehn Jahre hinaus weiterhin ermöglicht.</p> <p>Im Zuge der Reform der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch seien zudem kürzere Fristen für die Einholung externer Gutachten durch die Gerichte vorgegeben worden. So sollen externe Gutachten jeweils nach drei Jahren eingeholt werden und im Falle einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren alle zwei Jahre. Vor der Gesetzesänderung habe der Zeitraum noch fünf Jahre betragen. Außerdem verbiete das Gesetz seit 2016, dass derselbe Gutachter zweimal hintereinander einsetzt wird. Durch die Erhöhung der Frequenz der externen Begutachtung solle verhindert werden, dass vorherige Einschätzungen von behandelnden Ärztinnen und Ärzten zulasten der Patientinnen und Patienten bloß fortgeschrieben werden.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Ungewissheit bezüglich der Unterbringungsdauer im Maßregelvollzug für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2119-19/133 Mecklenburg-Vorpommern, Soziale Angelegenheit, Rente wegen Erwerbsminderung	<p>die Betroffenen eine Belastung darstellt. Er merkt an, dass der Maßregelvollzug vom Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewalttäter zu unterscheiden ist. Auftrag des Maßregelvollzugs ist neben der Sicherheit der Bevölkerung eine sinnvolle Therapie des Untergebrachten. Die Dauer der Unterbringung ist deshalb maßgeblich vom Therapieerfolg abhängig und lässt sich zum Zeitpunkt des Urteils nicht sicher bestimmen. Der Ausschuss begrüßt die Novellierung des gesetzlichen Rahmens durch den Bundesgesetzgeber und die implementierten prozessualen Sicherungen. Er stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten im Wesentlichen entsprochen worden ist.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sie bei der Klärung der Rentenangelegenheit ihres Ehemannes zu unterstützen. Der Ehemann der Petentin habe einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt. Bis dato sei keine abschließende Entscheidung durch den Rentenversicherungsträger getroffen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass nach zwei Untersuchungen des Petitionsbegünstigten ein Leistungsvermögen von sechs und mehr Stunden festgestellt worden sei. Die beiden Untersuchungen seien im Rahmen der medizinischen Rehabilitation in der AHG Klinik Waren vom 13. August 2015 bis 16. September 2015 und im Rahmen einer nervenärztlichen Begutachtung am 26. Juli 2017 durchgeführt worden. Bei dem Petitionsbegünstigten lagen deshalb die persönlichen und medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung gemäß § 43 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung) nicht vor.</p> <p>Der Rentenantrag sei deshalb mit Bescheid vom 2. Dezember 2015 abgelehnt worden. Gegen den Ablehnungsbescheid habe der Petitionsbegünstigte am 9. Dezember 2015 Widerspruch erhoben. Mit diesem Widerspruch habe sich die Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord am 27. November abschließend befasst und den Widerspruch zurückgewiesen. Der Petitionsbegünstigte habe nun die Möglichkeit, innerhalb der Rechtsmittelfrist Klage beim Sozialgericht Rostock zu erheben.</p> <p>Die Dauer der Bearbeitung des Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung sowie des Widerspruches seien darauf zurückzuführen, dass die Verfahren zeitweise ruhend gestellt worden seien, um die Ergebnisse von Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation im August 2015 und Januar 2017 abzuwarten.</p> <p>Es sei ebenfalls geprüft worden, ob bei dem Petitionsbegünstigten aufgrund seines Berufsschutzes aus der früheren Tätigkeit als Rammer die Voraussetzungen für eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2119-19/161 Neumünster, Soziale Angelegenheit, Krankenversicherung	<p>§ 260 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch erfüllt seien. Nach dem vom Bundesgerichtshof entwickelten Stufenschema zur Beurteilung von Berufsunfähigkeit könne der Petitionsbegünstigte Tätigkeiten beispielsweise als Pförtner verrichten. Derartige Tätigkeiten seien ihm sowohl gesundheitlich als auch sozial zumutbar. Nach Feststellung der Deutschen Rentenversicherung Nord sei der Petitionsbegünstigte daher nicht berufsunfähig.</p> <p>Liege eine teilweise Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nicht vor, so sei der Versicherte erst recht nicht voll erwerbsgemindert, da eine volle Erwerbsminderung eine noch deutlichere Einschränkung des Leistungsvermögens voraussetze.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der Petentin mittlerweile eine abschließende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers zugestellt worden ist. Er hat Verständnis, dass die Petentin und der Petitionsbegünstigte sich ein anderes Ergebnis gewünscht haben, schließt sich aber der Argumentation des Sozialministeriums an. Der Rechtsweg steht dem Petitionsbegünstigten offen.</p> <p>Die Petentin bittet um Unterstützung gegen von der AOK Nordwest geforderte Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft.</p> <p>Die Petition wurde an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags gerichtet. Das Sozialministerium hat den Ausschuss darüber unterrichtet, dass die Krankenkasse der Petentin der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt. Eine Zuständigkeit des Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist daher nicht gegeben. Die Petition wird dem Petitionsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen zugeleitet.</p>
8	L2119-19/164 Herzogtum Lauenburg, Soziale Angelegenheit, Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises	<p>Die Petentin begehrt vom Landesamt für Soziale Dienste Schleswig-Holstein einen Schwerbehindertenausweis für einen durch diese rückwirkend anerkannten Grad der Behinderung für den Zeitraum vom 10. November 2015 bis 13. Juli 2017 und bittet den Ausschuss, das Handeln der Behörde zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familien und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich die Vorgehensweise des Landesamtes für Soziale Dienste Schleswig-Holstein aus der dritten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Verordnung im Zusammenhang mit dem neuen Schwerbehindertenausweis ergebe.</p> <p>In der Begründung zu § 6 werde darauf verwiesen, dass in den alten Ausweisen zum Beginn der Gültigkeit ein bereits bestehender Grad der Behinderung unter Angabe des Datums der Gültigkeit aufgeführt worden sei. Mit der Einführung ei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/171 Kasachstan, Soziale Angelegenheit, Überprüfung Rentenbescheid u. Bearbeitung versch. Anträge	<p>nes verkleinerten Ausweises sei für das Datum verbunden mit Ausführungen zu Eigenschaften und Merkmalen kein Raum mehr. Es werde ausdrücklich auf den Nachweis durch den Feststellungsbescheid oder eine gesonderte Bescheinigung verwiesen.</p> <p>Insofern habe das Landesamt für Soziale Dienste hier nach geltendem Recht gehandelt.</p> <p>Das Ministerium könne es aber sehr gut nachvollziehen, dass die Petentin insbesondere ihrem Arbeitgeber nicht den Feststellungsbescheid inklusive aller Diagnosen vorlegen möchte. Es habe deshalb das Landesamt für Soziale Dienste angewiesen, der Petentin eine entsprechende Bescheinigung auszustellen, aus welcher lediglich der Grad der Behinderung, die Merkmale sowie die Gültigkeit des Grades der Behinderung hervorgehen.</p> <p>Das Sozialministerium werde den zukünftigen Umgang in gleichgelagerten Fällen mit dem Landesamt für Soziale Dienste erörtern. So könne im Wege der Bürgerfreundlichkeit bei Anfragen dieser Art gegebenenfalls sofort eine entsprechende Bescheinigung erteilt werden.</p> <p>Der Ausschuss dankt der Petentin für ihre Eingabe. Damit hat sie einen hilfreichen Impuls geliefert, um die Arbeitsweise der Behörde bürgernäher zu gestalten. Dies wird somit auch anderen Bürgerinnen und Bürgern in vergleichbaren Fällen zugutekommen. Er stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin entsprochen worden ist.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die aus seiner Sicht nicht sachgerechte Bearbeitung seiner gesundheitlichen Belange sowie seines Rentenbescheides für das Jahr 2017 durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Petent seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Kasachstan habe. Nach § 24 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe) erhielten Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hätten, keine Sozialhilfeleistungen. Hiervon könne im Einzelfall nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage, etwa wegen hoheitlicher Gewalt, unabweisbar sei. Der Petent werde aufgrund hoheitlicher Gewalt daran gehindert, aus Kasachstan auszureisen. Daher erhalte der Petent, der mittellos sei, seit dem 1. Januar 2012 Sozialhilfeleistungen.</p> <p>Bezüglich des Rentenbescheides teilt das Sozialministerium mit, dass automatische Rentenanpassungsmittelungen, die nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an die Rentenversicherten versandt würden, von der Deutschen Rentenversicherung für den Petenten nicht übersandt würden. Vielmehr müssten diese schriftlich bei der Deutschen Rentenversicherung angefordert werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-19/173 Kiel, Kunst und Kultur, Migrati-	<p>Nach § 24 Absatz 6 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch würden die Träger der Sozialhilfe mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammenarbeiten. Wegen der Ortsnähe zum Antragsteller komme der Mitwirkung der Auslandsvertretung bei der Vorbereitung der Entscheidung über die Sozialhilfeleistung besondere Bedeutung zu. Sie sei Ansprechpartnerin für die Antragstellerinnen und Antragsteller und prüfe, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Sozialhilfe gegeben seien.</p> <p>Hinsichtlich der Zahnbehandlung führt das Sozialministerium aus, der Petent habe eine Zahnimplantatversorgung in Höhe von 20.963,74 Euro (erster Kostenvoranschlag) beziehungsweise 36.652 Euro (zweiter Kostenvoranschlag) beantragt. Mit Schreiben vom 15. Juni 2017 sei dem Generalkonsulat in Almaty mitgeteilt worden, dass ein Anspruch auf eine Versorgung mit Implantaten aus Kostengründen grundsätzlich nicht bestehe. Stattdessen solle eine Versorgung mit Prothesen geprüft werden. Eine Zahnklinik in Almaty habe daraufhin eine Zahnextraktion mehrerer Zähne, einen Modellguss, eine Wurzelbehandlung und die Versorgung mit einer Konusprothese empfohlen. Da auch die Versorgung mit Konusprothesen über die Regelversorgung hinausgehe, sei auf Bitte des Ministeriums die Kooperationsärztin des Generalkonsulats hinzugezogen worden. Nach der Einschätzung der Ärztin sei eine Konusprothese nicht erforderlich gewesen. Am 13. Oktober 2017 habe das Generalkonsulat die Ortsüblichkeit und Angemessenheit des Kostenvoranschlags der Kooperationsärztin bestätigt. Mit E-Mail vom 1. November 2017 sei dem Generalkonsulat bestätigt worden, dass die geltend gemachten Kosten von nunmehr umgerechnet circa 1.500 Euro ebenso wie die Kosten für eine Gripeschutzimpfung übernommen würden.</p> <p>Das Generalkonsulat in Almaty habe am 11. Oktober 2017 mitgeteilt, dass der Petent eine neue Brille brauche. Sehhilfen würden in der Regel nicht mehr zu den Leistungen der Hilfe bei Krankheit gehören. Gleichwohl sei mit dem Generalkonsulat vereinbart worden, einen augenärztlichen Befund einzuholen, um zu prüfen, ob hier eine medizinische Ausnahmeregelung vorliege. Ein augenärztlicher Befund sei bisher nicht eingereicht worden.</p> <p>Nach alledem seien die Anträge des Petenten abschließend bearbeitet worden oder bedürften noch weiterer Mitwirkung. Auf die Arbeitsabläufe innerhalb der Auslandsvertretung könne das Sozialministerium keinen Einfluss nehmen. Lediglich bei der Anforderung einer Rentenanpassungsmitteilung von der Deutschen Rentenversicherung sei es urlaubsbedingt zu Verzögerungen gekommen. Zwischenzeitlich sei die Mitteilung über das Generalkonsulat an den Petenten weitergeleitet worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass somit dem Begehren des Petenten bereits entsprochen worden ist. Der Ausschuss begrüßt es, dass dem Anliegen abgeholfen werden konnte.</p> <p>Der Petent begehrt die Überprüfung der Ablehnung zweier Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung und fordert transparente Informatio-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
onsberatung, Ablehnung von Zuwendungen	<p>nen über die Förderung anderer Träger durch das Sozialministerium.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die beiden Anträge durch den Petenten fristgerecht jeweils zum 30. November der Jahre 2014 und 2015 gestellt worden seien. Nach einer umfassenden Prüfung aller vorliegenden Anträge habe der Petent am 28. September 2015 und 26. Juli 2016 Ablehnungsbescheide unter Angabe der Ablehnungsgründe erhalten. Rechtsmittel seien nicht eingelegt worden.</p> <p>Bei der Migrationsberatung Schleswig-Holstein handle es sich um ein migrationsspezifisches Beratungsangebot mit spezifischen Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Beratungstätigkeit. Dieses Angebot basiere auf dem Grundsatz der landesweit bedarfsgerechten Versorgung. Eine Förderung erfolge im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, soweit die Antragsteller aufgrund ihrer bisherigen Arbeit oder bei Neuantragstellungen aufgrund ihres Antrages erwarten lassen, dass sie im Bewilligungszeitraum den Anforderungen des Rahmenkonzepts genügen.</p> <p>Die migrationsspezifische Beratung habe zwei Schwerpunkte: Sie sei einerseits auf eine Einbindung in die aufnahme- und integrationsrelevanten Strukturen und andererseits, aufgrund der auch längerfristigen Begleitung der einzelnen Ratsuchenden, im Grundsatz auf eine Dauerhaftigkeit angelegt. Deshalb entscheide das Land bei konkurrierenden Angeboten, die jeweils die qualitativen Voraussetzungen erfüllen, auf der Grundlage des Grundsatzes der Beratungsqualität. Die Sicherung einer landesweit bedarfsgerechten Versorgung mit Beratungsangeboten führe im Gegenzug für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte zu einer Kappung der Förderungen.</p> <p>Alle Entscheidungen seien anhand dieser Bewertungsgrundsätze getroffen worden und hätten im Ergebnis dazu geführt, dass der Petent nicht gefördert werden konnte. Die tragenden Gründe seien in den Bescheiden angeführt.</p> <p>Im Jahr 2015 seien höhere Personalstellen beantragt worden als Haushaltsmittel zur Verfügung standen. Zudem seien für Kiel und Neumünster keine zusätzlichen Bedarfe gesehen worden. Im Rahmen der Beratungskontinuität habe man sich hier für die bewährten Träger entschieden, die die Beratungstätigkeit auch im Vorjahr durchgeführt hätten.</p> <p>Im Jahr 2016 seien die Haushaltsmittel aufgrund der hohen Anzahl an Flüchtlingen erhöht worden, es seien aber mehr neue Stellen beantragt worden, als bewilligt werden konnten. Der Petent habe im Vergleich zu anderen Trägern qualitativ nicht überzeugen können. Er habe keine Erfahrung auf dem Gebiet der Migrationsberatung und seine Beratungsschwerpunkte seien in seinem Antrag nicht näher bezeichnet worden. Eine Hauptaufgabe der Migrationsberatung Schleswig-Holstein sei die Erstberatung von Zuwanderern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, möglichst unmittelbar nach ihrer Einreise. Gerade in den Jahren 2015 und 2016 habe hier ein Schwerpunkt der Arbeit der Migrationsberatung gelegen. Die</p>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-19/175 Kiel, Kunst und Kultur, Rückfor- derung von Zuwendungen für soz. Projekte	<p>Hauptklientel des Petenten sei ein verhältnismäßig kleiner Personenkreis und erfordere in der Regel keine Erstberatung. Andere Träger hätten einen deutlich besseren Zugang zu dieser Zielgruppe.</p> <p>Im Bereich Migration sei zudem Netzwerkarbeit ein wichtiger Faktor, um eine qualifizierte Beratung sicherzustellen. Auch in diesem Bereich hätten andere Antragsteller mehr überzeugt.</p> <p>Weiterhin begehrte der Petent, dass das Innenministerium einen transparenteren Zugang zur Information über die Förderung von Migrationsberatung anderer Träger ermöglichen müsse.</p> <p>Dazu weist das Innenministerium darauf hin, dass der Landeshaushalt auf der Internetseite des Landes zur Verfügung stehe. Hier finde man im Haushalt des Innenministeriums die Mittel, die für Personal- und Sachkostenzuschläge für die Migrationsberatung im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehen seien.</p> <p>(https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/H/haushalt_landeshaushalt/haushaltsplaene_Archiv.html)</p> <p>Im Jahr 2017 sei eine Förderung von 63 Stellen möglich gewesen.</p> <p>Darüber hinaus gebe es auf der Internetpräsenz des Landes Informationen zur Migrationsberatung des Landes Schleswig-Holstein: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/beratungsdienste.html.</p> <p>Hier finde man die Migrationsstellen und bei welchen Trägern diese angesiedelt seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent sich eine positive Antwort auf seine Anträge gewünscht hat. Vor dem dargestellten Hintergrund sind die Ablehnungsbescheide jedoch nachvollziehbar begründet und es ist kein Fehlverhalten des Ministeriums festzustellen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Rückforderung von Zuwendungen für ein soziales Projekt durch das ehemalige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung. Er bittet den Ausschuss, das Verhalten von ministeriellen Sachbearbeitern und die rechtliche Grundlage der Forderungen des Ministeriums zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass auch nach einer Routineprüfung durch die Innenrevision keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, die die Verhaltensweisen beziehungsweise den Einsatz der betroffenen Mitarbeiter infrage stellen.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Rückforderungsbescheide des Ministeriums seien die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. Sie seien rechtmäßig und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2119-19/193 Plön, Bestattungswesen, Leichenschau durch Arzt	<p>bestandskräftig. Das Ministerium weist darauf hin, dass diese Sachverhalte dem Petenten bereits eingehend persönlich erörtert wurden.</p> <p>Die Rückforderungsbescheide beziehen sich auf eine Überzahlung von Zuwendungen, da die Projektmittel nach den vorgelegten Verwendungsnachweisen nicht vollständig verbraucht wurden. Eine Erstattung der entrichteten Summen komme deshalb nicht in Betracht.</p> <p>Gemäß Ziffer 5.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sei der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendungen maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen. Für die Durchführung der Projekte des Petenten habe ein Trägerwechsel stattgefunden, ohne dass dieser rechtzeitig und eigenständig angezeigt worden sei. Erst durch Recherchen des Sozialministeriums sei bekannt geworden, dass der Petent bei dem Zuwendungsempfänger Kultur- und Bildungszentrum Kaukasus in Deutschland e.V. nicht mehr aktiv sei und die Maßnahmen durch ihn unter anderer Trägerschaft durchgeführt werden.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petent begehrt eine Gesetzesänderung dahin gehend, dass Leichenschauen in Deutschland nur noch von hierfür besonders qualifizierten Ärzten durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gemäß § 3 Absatz 3 Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein grundsätzlich jede niedergelassene ärztliche Person zur Leichenschau verpflichtet sei. Eine weiterführende, zweite Leichenschau durch eine ärztliche Person des Öffentlichen Gesundheitswesens sei nach § 17 Absatz 1 vor Kremierung durchzuführen.</p> <p>Aus Sicht des Ministeriums bestehen derzeit keine Absichten der Landesregierung oder des Landtages, diese Regelung zu ändern.</p> <p>Es weist jedoch darauf hin, dass Bremen als erstes Bundesland gesetzliche Bestimmungen im Sinne des Petenten beschlossen habe. Dort sei seit dem 1. August 2017 nach jeder Todesfeststellung eine qualifizierte Leichenschau durch Rechtsmedizinerinnen oder Rechtsmediziner durchzuführen. Es liegen bis zum jetzigen Zeitpunkt keine Kenntnisse darüber vor, ob die Einführung dieser qualifizierten Leichenschau in Bremen zu einer Verbesserung der Leichenschau geführt hat. Die Evaluierung des Gesetzes sei nach zwei Jahren, also Mitte 2019, vorgesehen.</p> <p>Zu bedenken sei, dass entsprechende Maßnahmen im Flächenland Schleswig-Holstein im Vergleich zu einem Stadtstaat wie Bremen deutlich mehr Ressourcen benötigen wür-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2119-19/208 Kiel, Gesundheitswesen, Legalisierung von Hanf	<p>den. Schon jetzt bestehe insbesondere in der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Bereich ein Fachkräftemangel, der sich durch neue und zusätzliche Aufgaben für Ärztinnen und Ärzte weiter verschärfen würde.</p> <p>Nach Auskunft von Friedhofsträgern und Bestattungsunternehmen steige die Kremierungsrate in Schleswig-Holstein seit Jahren und liege nach Schätzungen derzeit bei rund 60 Prozent. Damit werde bereits aktuell in der Mehrzahl der Todesfälle eine zweite Leichenschau durchgeführt.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung gegenwärtig nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ob die Gesetzesänderung in Bremen hierfür einen Impuls darstellt, lässt sich erst nach der Evaluierung im Jahr 2019 beurteilen.</p> <p>Der Petent begehrt die Legalisierung von Hanf durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass das Parlament des Landes Schleswig-Holstein einen ganzheitlichen Ansatz in der Drogenpolitik verfolge. Es habe sich das Ziel gesetzt, eine kohärente Drogen- und Suchtpolitik weiterzuentwickeln, wobei der Fokus auf Prävention, Beratung, Therapie und Entkriminalisierung gerichtet sei.</p> <p>Nach aktueller Rechtslage sei der Besitz von Cannabis nur legal, wenn es ärztlich verordnet wurde.</p> <p>Gegenwärtig sei vorgesehen, die Möglichkeit zur kontrollierten Freigabe von Cannabis durch sachkundiges Personal und die hierfür notwendigen Voraussetzungen, unter anderem die Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit sowie die Belange des Jugendschutzes, zu prüfen.</p> <p>Der Bundesrat habe in seiner Sitzung am 7. Juli 2017 die Möglichkeit wissenschaftlich begleiteter Versuchsprojekte mit kontrollierter Abgabe von Cannabis abgelehnt. Auch nach diesem Beschluss des Bundesrats halte Schleswig-Holstein an dem oben genannten Ziel fest und wolle den Modellversuch einer kontrollierten Freigabe im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen prüfen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass damit dem Anliegen des Petenten im Wesentlichen Rechnung getragen wird. Die Prüfung der Rahmenbedingungen einer kontrollierten Freigabe durch das Parlament bleibt abzuwarten.</p>
14	L2119-19/209 Stormarn, Betreuungswesen, jährl. Entwicklungsberichte	<p>Der Petent sieht seine Rechte als gesetzlicher Betreuer seines volljährigen Sohnes verletzt. Er möchte erreichen, dass das aus seiner Sicht ungesetzliche Vorgehen der Einrichtung, in der sein Sohn untergebracht sei, mit aufsichtsrechtlichen Mitteln gerügt wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sich der Petent seit dem Jahr 2016 bereits mehrfach an das Ministerium gewandt habe. Die Verlängerung der Maßnahme der Eingliederungshilfe sei unter Beteiligung des Leistungsberechtigten und auf Antrag eines gesetzlichen Vertreters in nicht zu beanstandender Weise zustande gekommen. Der Kreis habe darauf hingewiesen, dass der Entwicklungsbericht im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung stehe. Dementsprechend sei dem Petenten am 21. Juli 2016 geantwortet worden, dass das Vorgehen des Kreises in der Eingliederungshilfe, welche die Kreise und kreisfreien Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen, rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Da der Petent diese Rechtsauffassung nicht geteilt habe, habe er mit Schreiben vom 17. Mai 2017 darum gebeten, das Schreiben vom 21. Juli 2016 zu korrigieren. Daraufhin sei dem Petenten geantwortet worden, dass die Hinweise nicht fehlerhaft gewesen seien. In einem Schreiben vom 15. Juni 2017 habe der Petent sein Begehren weiter verfolgt. Da er laut eigener Auskunft selbst nicht mehr beeinträchtigt gewesen sei, sei von einer Antwort abgesehen worden. Die von dem Petenten eingereichte Petition sei die Fortsetzung dieser schriftlichen Auseinandersetzung.

Das Ministerium erklärt sodann, dass es Verständnis für Eltern habe, die in Angelegenheiten ihrer erwachsenen Kinder mit Behinderungen einbezogen werden möchten. Gemeinsam mit den Kreisen und kreisfreien Städten werde das Ministerium Grundsätze des Gesamtplanverfahrens in der Eingliederungshilfe weiterentwickeln, insbesondere um Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz Rechnung zu tragen. Von besonderer Bedeutung sei es für das Ministerium dabei auch, Transparenz, Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungen für alle Beteiligten weiter zu verbessern.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Vorhaben des Ministeriums, das Verfahren der Eingliederungshilfe weiter zu entwickeln. Er hofft, dass dadurch dem Petenten ebenso wie anderen Angehörigen von Menschen mit Behinderungen zukünftig besser geholfen werden kann.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss erklärt, dass dem vordergründigen Anliegen des Petenten, an den Angelegenheiten seines Sohnes besser

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2119-19/210 Mecklenburg-Vorpommern, Soziale Angelegenheit, Rentenversicherung, Bearbeitungsdauer	<p>beteiligt zu werden, entsprochen worden ist. Im Übrigen schließt er sich der Stellungnahme des Ministeriums an und sieht darüber hinaus keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent begehrt Unterstützung bei seinen Bemühungen zur Erlangung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Er habe sich bereits im Januar 2017 an seinen gesetzlichen Rentenversicherer - die Deutsche Rentenversicherung Nord - gewandt, aber bis zum Oktober 2017 sei nicht über seinen Antrag entscheiden worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Die Deutsche Rentenversicherung Nord habe dem Sozialministerium berichtet, dass der sozialmedizinische Dienst zur Klärung der Leistungsfähigkeit des Petenten eine psychiatrische Begutachtung für erforderlich gehalten habe. Aufgrund der Vielzahl der zu erstellenden Gutachten auf psychiatrischem Fachgebiet sei es leider nicht möglich gewesen, dieses Gutachten in der angemessenen Zeit zu erstellen. Die erforderliche Begutachtung im Antragsverfahren habe am 17. November 2017 stattgefunden. Im Ergebnis sei bei dem Petenten ein Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr täglich für leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ermittelt worden. Damit erfülle der Petent nicht die medizinischen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung gemäß § 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung). Der Antrag vom 12. Januar 2017 sei deshalb mit Bescheid vom 27. November 2017 abgelehnt worden. Der Widerspruch des Petenten sei am 22. Januar 2018 durch die Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord zurückgewiesen worden. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass der Petent bereits am 20. Dezember 2017 erneut einen Rentenanspruch gestellt habe. Es seien neue medizinische Unterlagen eingereicht worden, welche derzeit zur Prüfung dem Sozialmedizinischen Dienst der Deutschen Rentenversicherung Nord vorlägen. Der Verfahrensgang bleibe abzuwarten. Die Deutsche Rentenversicherung Nord bedauere ausdrücklich die Laufzeit des ursprünglichen Rentenverfahrens. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten - einer Entscheidung über seinen am 12. Januar 2017 gestellten Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung - abgeholfen worden ist.</p>
16	L2119-19/212 Lübeck, Gesundheitswesen, Hygienemängel in Krankenhäusern u. öffentl. Einrichtungen	<p>Der Petent beschwert sich über eine von ihm wahrgenommene Duldung und Vertuschung von gravierenden Hygienemängeln und Infektionsgefahren im Bereich der Abflüsse / Siphons von Waschbecken in Krankenhäusern, Heimen und Kindertagesstätten und begehrt ein gemeinsames Projekt mit dem Gesundheitsministerium zur Beseitigung dieser Risiken.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Gesundheitsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die genannte Problematik bekannt sei, Maßnahmen zur Abwendung von Infektionsgefahren getroffen und behördlich überwacht werden. Die bestehenden landesrechtlichen Regelungen berücksichtigen die Infektionsrisiken.

Wasser sei ein natürliches Habitat zahlreicher Bakterien, unter denen sich auch solche mit einem pathologischen Potenzial befinden. Insbesondere verschiedene Feuchtkeime kommen überall im Wasser vor und seien damit auch in Waschbecken, Duschen und im Abwasser vorhanden. Diese Bakterien stellen insbesondere für bestimmte Risikogruppen wie zum Beispiel immunsupprimierte oder intensivmedizinisch-behandelte oder beatmete Patienten eine Infektionsgefahr dar. Eine Infektion mit Feuchtkeimen sei durch Kontakt zu einer Feuchtkeimquelle bedingt.

Aus diesem Grund müssen in Krankenhäusern und vergleichbaren Behandlungseinrichtungen krankenhaushygienische Grundsätze beim Umgang mit Wasser beachtet werden. Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren aus dem Wasser inklusive dem Abwasser seien Bestandteil des Hygienemanagements in Einrichtungen des Gesundheitswesens. Das Hygienefachpersonal wie Krankenhaushygieniker und Hygienefachkräfte lege die Maßnahmen in Abstimmung mit der jeweiligen Hygienekommission fest und wirke auf die Umsetzung hin. Die Maßnahmen konzentrieren sich in erster Linie darauf, den Kontakt von Risikopatienten mit Leitungswasser zu vermeiden und die Nutzung von Leitungswasser lokal zu begrenzen.

Es gehöre zur Aufgabe des Hygienefachpersonals, Fortbildungen zu Infektionsgefahren und Hygienemaßnahmen in den Einrichtungen durchzuführen. Wasserführende Systeme als Quelle von Krankenhausinfektionen gehören regelmäßig zu Fortbildungsveranstaltungen und Fachtagungen im Kontext Krankenhaushygiene.

Zur Minimierung von Infektionsrisiken müssen die vorhandenen fachlichen Erkenntnisse und bestehenden Regelungen umgesetzt werden. Darauf wirken die Behörden in Schleswig-Holstein hin. Einrichtungen des Gesundheitswesens und andere Einrichtungen wie Heime und Kindertagesstätten unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das örtliche Gesundheitsamt. Gegenstand der Überwachung sind Infektionsrisiken in den Einrichtungen, einschließlich der Risiken, die sich im Zusammenhang mit wasserversorgenden Systemen ergeben.

Im Abwasser befinden sich zusätzlich Mikroorganismen. In seiner Zusammensetzung gleicht das Krankenhausabwasser dem Haushaltsabwasser, da die Mikroorganismen im Krankenhaus nicht andere sind als im Privathaushalt. Im Krankenhaus können die Mikroorganismen jedoch durch die Behand-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2119-19/220 Schleswig-Flensburg, Kinder- und Jugendhilfe, Entscheidun- gen d. Jugendamtes, Kindes- wohlgefährdung	<p>lung und Pflege an Orte gelangen, an denen sie Infektionen hervorrufen. Auch hier sei eine Übertragung von Krankheitserregern aus dem Abwasser möglich, wenn die Anforderungen an die Abwasserentsorgung nicht eingehalten werden oder aufgrund anderen Fehlverhaltens.</p> <p>Bezüglich der vom Petenten empfohlenen Siphon-Dekontamination weist das Ministerium darauf hin, dass diese nicht dauerhaft zur Beseitigung der Erregermission führe. Zum Teil sei auch lediglich ein Wandel des Erregerspektrums beobachtet worden. Die Siphon-Dekontamination allein löse das Problem einer Kontamination und Erregermission nicht. Es müsse vorrangig darauf geachtet werden, in welchen Bereichen Waschbecken eingebaut und wie diese genutzt werden.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über Mitarbeiterinnen des Jugendamts Schleswig und wirft diesen Kindeszwangsentfremdung, Kindesentführung sowie gezielte Falschbehauptungen gegen ihre Person und ihre Kinder vor. Alle Falschaussagen seien mit dem Ziel geäußert worden, die Kinder gegen ihren und den Willen der Kinder in Obhut zu nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium führt in seiner Funktion als Landesjugendamt aus, dass sich der Kreis Schleswig-Flensburg intensiv mit den Beschwerden der Petentin über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten und über systematische Entfremdung der Kindsmutter von ihren Kindern auseinandergesetzt hat. Die Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg wurde der Petentin mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 zugestellt.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass der Petentin im September 2016 das Sorgerecht für ihre beiden Töchter entzogen worden sei. Der Kreis Fachdienst Jugend und Familie, Vormundschaftswesen sei zum Vormund der Kinder bestellt worden. Seit März 2017 seien die Kinder auf ihren eigenen Wunsch hin in Obhut genommen worden und würden seit April 2017 in einer vollstationären Einrichtung leben. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens seien die Umgangskontakte zwischen der Petentin und ihren Kindern ausgesetzt worden. Nach Absprache mit der anwaltlichen Vertretung der Petentin und auf Wunsch der Kinder sei für Januar 2018 ein begleiteter Umgang zwischen der Petentin und ihren Kindern in den Räumlichkeiten des Fachdienstes angesetzt worden.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Kreises geht hervor, dass im Rahmen der Vormundschaft durch den Fachdienst Jugend und Familie, Vormundschaftswesen im Vorfeld mehrere Termine im elterlichen Haushalt stattgefunden hätten, um den Kindern die Möglichkeit zu geben, in ihrem bisherigen Umfeld leben zu können. Dies habe sich schwierig gestaltet, da</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die Petentin bei der Betreuung und Versorgung der Kinder nicht so gehandelt habe, wie es im Kindeswohlinteresse wünschenswert gewesen wäre. Darüber hinaus seien entsprechende Hilfsangebote nicht umgesetzt worden.</p> <p>Der Kreis habe dem Ministerium außerdem von einem Zwischenfall in der Schule der Kinder am 18. Dezember 2017 berichtet. Die Petentin habe versucht, auf dem Schulgelände Kontakt zu ihren Kindern zu bekommen. Diese hätten sich daraufhin hilfeschend an die Schulleitung gewandt und seien nach Absprache mit der Schule und der Einrichtung am folgenden letzten Schultag vor den Ferien nicht in die Schule gegangen.</p> <p>Im Ergebnis stellt das Sozialministerium fest, dass das Jugendamt rechtmäßig gehandelt habe, indem es in Ausübung seiner Vormundschaft zunächst im Haushalt der Petentin und später im Rahmen der Inobhutnahme sowohl der Petentin als auch den Kindern Hilfe gewährt habe. Die Vorwürfe der Petentin gegen die Mitarbeiterinnen des Jugendamts hätten sich nicht bestätigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass das Kindeswohl der beiden Töchter der Petentin höchste Priorität hat. Im Rahmen seiner Ermittlungen hat der Ausschuss ebenfalls Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die beiden Kinder mit der gegenwärtigen Betreuungssituation glücklich sind. Sie wünschen sich Kontakt mit der Petentin. Dieser soll aber ausdrücklich nicht unbegleitet stattfinden, sondern durch das Jugendamt betreut werden. Der Ausschuss begrüßt, dass das Amt Termine für solche begleiteten Begegnungen anbietet.</p> <p>Der Ausschuss hält es für sinnvoll, dass die Petentin die angebotenen Beratungstermine im Jugendamt wahrnimmt. Für die von der Petentin gegen das Jugendamt geäußerten Vorwürfe sieht der Ausschuss keine Grundlage. Er kann kein Fehlverhalten der Mitarbeiterinnen des Kreises Schleswig-Flensburg feststellen.</p>
18	<p>L2119-19/227 Mecklenburg-Vorpommern, Soziale Angelegenheit, Rentenversicherung, psychische Erkrankung</p>	<p>Der Petent erbittet Unterstützung bei der Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente durch die Deutsche Rentenversicherung und bemängelt die Bearbeitung seines Antrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Sozialministerium habe im Rahmen der Ermittlungen eine Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Nord eingeholt. Diese habe zu dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt berichtet, dass der am 12. Januar 2017 gestellte Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung mit Bescheid vom 15. Mai 2017 abgelehnt worden sei, weil die medizinischen Voraussetzungen nach § 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) nicht vor-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lägen.

Aufgrund der Petition und der darin gemachten Ausführungen zum sozialmedizinischen Begutachtungsverfahren habe die Deutsche Rentenversicherung Nord anhand des Gutachtens vom 26. April 2017 zur Untersuchung vom 12. April 2017 den Sachverhalt rekonstruiert.

Der Untersuchungsverlauf sei dort sehr detailliert beschrieben. Es handele sich um ein ausführliches und sozialmedizinisch einwandfrei erstelltes Gutachten. Angaben zur Vorgeschichte seien sorgfältig erhoben und wiedergegeben worden. Aufgrund der vorgetragenen gesundheitlichen Beschwerden sei durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie eine umfangreiche Untersuchung erfolgt. Die nach den Leitlinien für die sozialmedizinische Begutachtung erhobenen Untersuchungsbefunde seien im Gutachten nachvollziehbar dargestellt. Die Untersuchung sei nach fachärztlichem Standard durchgeführt worden. Ärztliche Vorbefunde und Ergebnisse früherer Behandlungen und Begutachtungen seien bei der sozialmedizinischen Beurteilung berücksichtigt worden.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seien die Einschätzungen des behandelnden Allgemeinmediziners vom 21. Juli 2017 sowie der beteiligten psychiatrischen Klinik vom 10. Juli 2017, dass ein Leistungsvermögen von unter drei Stunden gegeben sei, berücksichtigt worden. Sie hätten aber nicht zu einer anderen Beurteilung führen können. Vielmehr habe sich mit der gutachterlichen Stellungnahme der Fachärztin für psychosomatische Medizin/Psychotherapie vom 12. September 2017 ein Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere Arbeiten, überwiegend sitzend, in Tages- und Nachtschicht, für sechs Stunden und mehr täglich bestätigt. Angesichts dieses Leistungsvermögens lägen die Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch nicht vor. Der Widerspruch sei deshalb zurückgewiesen worden.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord bedauere, dass der Petent mit dem Ergebnis der Bearbeitung seiner Rentenangelegenheit nicht zufrieden sei. Es seien aber auch unter besonderer Beachtung des Anspruches auf ein faires Verfahren keine entscheidungserheblichen, prozeduralen Defizite festgestellt worden.

Der Petitionsausschuss kommt anhand der ihm vorliegenden Unterlagen zu keinem anderen Ergebnis.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, vor dem Sozialgericht Lüneburg Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2119-19/236 Mecklenburg-Vorpommern, Soziale Angelegenheit, Rentenversicherung als Tagesmutter	<p>Der als Rechtsanwalt tätige Petent kritisiert, dass die Deutsche Rentenversicherung Nord bei seiner als Tagesmutter beschäftigten Mandantin Beitragsbescheide vollstreckt, obwohl nicht abschließend geklärt sei, ob seine Mandantin aufgrund ihres geringen Einkommens überhaupt versicherungspflichtig sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Die Deutsche Rentenversicherung Nord habe dem Sozialministerium berichtet, dass die Petitionsbegünstigte seit 2002 als selbstständige Tagesmutter tätig sei. Als die Versicherung 2016 davon Kenntnis erlangt habe, habe sie die Versicherungspflicht geprüft.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass Tagesmütter gemäß § 2 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) rentenversicherungspflichtig seien, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und das Arbeitseinkommen nach § 15 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung) aus dieser selbstständigen Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Sozialgesetzbuch Viertes Buch übersteige. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach § 2 Satz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch sei der Deutschen Rentenversicherung nach § 190a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung) innerhalb von drei Monaten zu melden.</p> <p>Im Rahmen der Ermittlungen habe das Finanzamt der Deutschen Rentenversicherung Nord die sich aus den Einkommenssteuerbescheiden ergebenden jährlichen Einkünfte mitgeteilt. Diese würden sich wie folgt darstellen.</p> <p>2012: 7.158,00 € also monatlich 596,50 € 2013: 9.587,00 € also monatlich 798,91 € 2014: 6.414,00 € also monatlich 534,50 € 2015: 6.023,90 € also monatlich 501,99 € 2016 für die Monate 1 bis 7: 3.899,46 € also monatlich 557,06 €</p> <p>Die Geringfügigkeitsgrenze habe bis 31. Dezember 2012 bei 400,00 € und ab 1. Januar 2013 bei 450 € gelegen. Damit sei seit 2012 jederzeit ein monatliches Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze erzielt worden. Die Versicherungsfreiheit sei deshalb nicht in Betracht gekommen.</p> <p>Darum sei am 15. September 2016 der Veranlagungsbescheid erstellt worden. Aufgrund der Verjährung der Forderungen bis zum 31. Dezember 2011 nach § 25 Sozialgesetzbuch Viertes Buch seien die Betragsforderungen ab 1. Januar 2012 geltend gemacht worden. Diese hätten sich zu 6.576,75 € aufsummiert.</p> <p>Gegen diesen Veranlagungsbescheid sei am 11. Oktober 2016 Widerspruch erhoben worden. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2016 habe die Deutsche Rentenversicherung Nord dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten mitgeteilt, dass der Widerspruch entsprechend § 86a Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz keine aufschiebende Wirkung habe. Im gleichen Schreiben sei für den Fall, dass es seiner Mandantin aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht möglich sei, den Gesamtrückstand zu begleichen, die Empfehlung ausgesprochen worden, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen und einen konkreten Tilgungsvorschlag zu unterbreiten. In diesem Fall könnte von weiteren Maßnahmen, wie zum Beispiel einem Vollstreckungsverfahren, abgesehen werden.

Dieser Empfehlung sei nicht gefolgt worden. Aufgrund fehlender aufschiebender Wirkung und fortbestehender Versicherungspflicht seien monatliche maschinelle Forderungsbescheide ergangen. Gegen diese Bescheide sei jeweils Widerspruch erhoben worden. Die Widersprüche aus Oktober, November und Dezember 2016 seien zum Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens gemacht worden. Mit dem Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2017 seien sämtliche bis dahin erhobenen Widersprüche zurückgewiesen worden. Die Gesamtforderung aus Beitragsforderung und Säumniszuschlägen nach § 24 Sozialgesetzbuch Viertes Buch hätte sich inzwischen auf 9.127,29 € erhöht.

Das Ministerium führt weiter aus, dass am 30. Januar 2017 am Sozialgericht Neubrandenburg Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 18. Januar 2017 erhoben worden sei. In der Folge seien weitere Bescheide und Widersprüche zum Gegenstand des Klageverfahrens gemacht worden.

Am 25. Oktober 2017 habe der Petent beim Sozialgericht Neubrandenburg die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Mit Beschluss vom 22. November 2017 habe das Sozialgericht die Herstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Gegen diesen Beschluss habe der Petent am 20. Dezember 2017 beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern Beschwerde eingelegt. Damit seien zurzeit ein Klageverfahren bezüglich der Versicherungspflicht und ein Beschwerdeverfahren hinsichtlich der aufschiebenden Wirkung anhängig.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 habe der Petent angeboten, dass seine Mandantin zunächst 3.000,00 € unter Vorbehalt sofort zahlen wolle und monatliche Ratenzahlungen in Höhe von 200,00 € zahlen würde. Voraussetzung sei, dass die Zwangsvollstreckung zurückgenommen werde.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord weist darauf hin, dass sie schon mit ihrer Empfehlung vom 14. Oktober 2016, auf die der Petent nicht reagiert habe, gezeigt habe, dass ihr die wirtschaftliche Situation der Petitionsbegünstigten nicht gleichgültig sei.

Auf das Angebot des Petenten vom 18. Dezember 2017 habe die Deutsche Rentenversicherung Nord sofort am 19. Dezember 2017 reagiert. Sie habe die Zwangsvollstreckung ausgesetzt und die spezifischen Vermögensauskünfte, die für eine Ratenprüfung nötig seien, von der Petitionsbegünstigten erbeten.

Der weitere Verlauf sei nunmehr vom Eingang der Vermögensauskünfte und dem Fortschritt der Gerichtsverfahren abhängig.

Der Petitionsausschuss des Landes Schleswig-Holstein nimmt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zur Kenntnis, dass die wirtschaftliche Situation der Petitionsbegünstigten durch die Deutsche Rentenversicherung Nord berücksichtigt wird. Er geht davon aus, dass nach Vorlage der prüfungsrelevanten Unterlagen eine der wirtschaftlichen Situation der Petitionsbegünstigten angemessene Ratenzahlung vereinbart wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2122-18/2146**
Lübeck, Steuerwesen, Einkommenssteuer, Einspruch

Der Petent wendet sich gegen den Einkommenssteuerbescheid für 2014 des Finanzamtes Lübeck. Er möchte erreichen, dass die gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bei der Berechnung der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen ungekürzt berücksichtigt werden. Sein Einspruch sei abgewiesen worden. Nunmehr gehe es ihm um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen geprüft und beraten.

Das Finanzministerium führt zu dem Fall des Petenten aus, dass die erstmalige Festsetzung der Einkommenssteuer für das Jahr 2014 mit einem Bescheid vom 7. September 2015 erfolgt sei. Gegen diese Festsetzung habe der Petent fristgerecht Einspruch eingelegt. Dem Einspruch sei durch den geänderten Einkommenssteuerbescheid für 2014 vom 3. November 2015 abgeholfen worden. Dieser geänderte Bescheid sei Gegenstand der Petition. Dabei seien in diesem Bescheid die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung mit einem als Beitragsrückerstattung gekennzeichneten Betrag in der Höhe von 250 Euro verrechnet worden. Bei der Berechnung der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen sei sodann der gekürzte Betrag berücksichtigt worden.

Mit Schreiben vom 20. September 2016 habe der Petent um Neuberechnung der Einkommenssteuer für das Kalenderjahr 2014 im Hinblick auf die ihm als sogenannter „Aktivbonus“ für durchgeführte und speziell geförderte Gesundheitsaktivitäten geleistete Zahlung vonseiten der gesetzlichen Krankenversicherung gebeten. Zur Begründung habe der Petent ein Urteil des Bundesfinanzhofs angeführt. Dieses Schreiben sei vom Finanzamt Lübeck als Einspruch gegen den geänderten Einkommenssteuerbescheid für 2014 vom 3. November 2015 gedeutet worden.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 habe das Finanzamt dem Petenten mitgeteilt, dass der Einspruch nicht fristgerecht eingegangen sei. Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 Abgabenordnung seien keine Gründe vorgetragen und aus den Akten auch nicht ersichtlich. In einem Schreiben vom 15. Oktober 2016 habe der Petent mitgeteilt, dass eine frühere Einlegung des Einspruchs ihm nicht möglich gewesen sei. Erst im Rahmen der Sendung WISO habe er von dem Urteil erfahren. Bis dahin sei er von der Rechtmäßigkeit des Einkommenssteuerbescheids für das Kalenderjahr 2014 ausgegangen. Aufgrund der späten Kenntniserlangung habe er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und erhalte den Einspruch aufrecht.

Das Finanzamt Lübeck habe am 11. November 2016 über den Einspruch dahin gehend entschieden, dass dieser als unzulässig verworfen werde. Überdies habe es die Gründe aus dem Schreiben vom 13. Oktober 2016 wiederholt. Gegen diese Entscheidung habe der Petent keine Klage erhoben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Finanzministerium führt zu den von dem Petenten geltend gemachten Einwendungen aus, dass nach § 110 Abgabenordnung demjenigen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sei, der ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Im Fall des Petenten habe die Frist für den Einspruch gegen den geänderten Einkommenssteuerbescheid am 7. Dezember 2015 geendet und sei durch die Einlegung des Einspruchs vom 20. September 2016 versäumt worden. Der Petent habe das Versäumen der Fristeinholung zwar mit der späteren Kenntnisnahme der geänderten Rechtsprechung begründet. Dies stelle jedoch kein Hindernis im Sinne des § 110 Abgabenordnung dar. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei daher richtigerweise vom Finanzamt abgelehnt worden.

In Bezug auf die Entscheidung über den Einspruch stellt das Ministerium fest, dass das Einspruchsverfahren nach § 358 Abgabeordnung vorrangig die Zulässigkeit des Einspruchs erfordere. Dafür müsse der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts eingelegt werden. Im Fall des Petenten beginne die Einspruchsfrist mit Ablauf des 6. November 2015 und endete am 7. Dezember 2015. Mit der Einlegung des Einspruchs vom 20. September 2016 sei die Einspruchsfrist nicht gewahrt worden. Die Voraussetzung der Zulässigkeit des Einspruchs sei damit nicht erfüllt, sodass das Finanzamt Lübeck den Einspruch in rechtsfehlerfreier Art und Weise verworfen habe und eine Befassung mit der Begründetheit des Einspruchs auch nicht erfolgen konnte.

Für die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse verweist das Ministerium darauf, dass diese bisher stets als Beitragsrückerstattung gewertet worden seien. Dies habe im Ergebnis dazu geführt, dass das Finanzamt bei der Berechnung der als Sonderausgaben abziehbaren Vorsorgeaufwendungen einen verminderten Betrag berücksichtigt habe.

Dieser Bewertung sei der Bundesfinanzhof in seinem Urteil entgegengetreten. Daraufhin habe das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 6. Dezember 2016 mitgeteilt, dass die vom Bundesfinanzhof dargelegte Ansicht über die steuerliche Behandlung von Bonuszahlungen einer Krankenkasse über den Streitfall hinaus fortan in allen noch offenen Fällen anzuwenden sei. Dabei sei jedoch zwischen den verschiedenen Bonusprogrammen zu differenzieren. Der Petent habe keine näheren Angaben zu der Art der von seiner Krankenkasse erhaltenen Zahlung in der Höhe von 250 Euro gemacht. Dies habe das Finanzamt Lübeck auch nicht prüfen müssen, weil der Einspruch, wie schon dargelegt, wegen der Nichteinhaltung der Frist unzulässig gewesen sei.

Überdies sei vom Bundesministerium der Finanzen entschieden worden, dass die Grundsätze der geänderten Rechtsprechung nur in allen noch offenen Fällen zum Tragen kämen. Dies träfe für den Fall des Petenten ohnehin nicht zu, weil die Einkommenssteuerfestsetzung für 2014 vom 3. November 2015 bestandskräftig geworden sei und nicht mehr mit einem Einspruch angefochten werden konnte.

Nach alledem seien die Voraussetzungen für eine Korrektur des Einkommenssteuerbescheids für 2014 nicht erfüllt. Die vom Petenten angestrebte ungekürzte Berücksichtigung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/2236 Neumünster, Steuerwesen, Aus- kunft nach § 89 AO	<p>Beiträge zur Basiskrankenversicherung würde nicht zu einer anderslautenden Steuerfestsetzung führen. Der Petent und seine Ehefrau hätten den Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen überschritten. Einen Abzug von Vorsorgeaufwendungen, die diesen Beitrag überschreiten, sei unzulässig.</p> <p>In Bezug auf die Steuerzeiträume nach 2014 hebt das Ministerium hervor, dass die von den Versicherungsträgern übermittelten Daten maßgeblich für die Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgabe seien. Bei richtiger Datenübermittlung seitens der Krankenkasse würden die Sonderausgaben im Sinne des Urteils des Bundesfinanzhofs ohne weiteres Zutun durch den Steuerpflichtigen korrekt berücksichtigt. Sofern die technische Umsetzung durch den Versicherungsträger nicht kurzfristig erfolge, könne keine an die neue Rechtslage angepasste, elektronische Meldung erstellt werden. In diesen Fällen sei es der Krankenkasse jedoch möglich, für die betroffenen Versicherten eine entsprechende Papierbescheinigung mit den korrigierten Daten auszustellen. Ab der Meldung für den Besteuerungszeitraum 2017 werde eine korrekte Datenübermittlung aller Voraussicht nach gewährleistet sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Die gesetzlichen Grundlagen der Entscheidungen des Finanzamtes sind dem Petenten ausführlich und verständlich dargelegt worden. Die Einhaltung von Fristen bei der Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist notwendig, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen eine Entscheidung des Finanzamtes Neumünster, mit der ihm die Erteilung einer rechtsverbindlichen Auskunft über die steuerliche Absetzbarkeit von freiwilligen Rentenbeiträgen aus formellen Gründen verweigert wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen geprüft. Das Finanzministerium führt zu dem durch das Finanzamt Neumünster gegenüber dem Petenten verweigerten Antrag auf eine verbindliche Auskunft aus, dass dieser Antrag nach § 89 Absatz 2 Satz 4 Abgabenordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 4 Steuerauskunftsverordnung eine ausführliche Darlegung des Rechtsproblems mit eingehender Begründung des eigenen Rechtsstandpunktes vonseiten des Antragstellers enthalten müsse. Diese Voraussetzung habe der Petent mit seinem Schreiben vom 1. Februar 2017 nicht erfüllt, weshalb das Finanzamt aus formellen Gründen keine verbindliche Auskunft habe erteilen können. Dies stelle zwar aus der Sicht des Antragstellers und insbesondere für steuerliche Laien eine hohe Anforderung dar. Jedoch habe sich der Gesetzgeber bewusst für diese Regelung entschieden, um den Finanzbehörden eine sachgerechte und zeitnahe Entscheidung zu ermöglichen.</p> <p>Unabhängig davon, ob eine verbindliche Auskunft zu erteilen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gewesen wäre, enthalte § 89 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung eine allgemeine Auskunftspflicht. Diese Pflicht beziehe sich auf verfahrensrechtliche Fragen. Darüber hinaus sei die Erteilung von materiell-rechtlichen Auskünften den Finanzbehörden gestattet, worauf allerdings kein Anspruch des Steuerpflichtigen bestehe.

Im Fall des Petenten gehe es ausschließlich um die materiell-rechtliche Frage, ob und wann freiwillig gezahlte Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben abzugsfähig seien. Die zeitliche Berücksichtigung richte sich nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz und nehme Bezug auf das Jahr der Leistung. Für die Höhe der Abzugsfähigkeit seien seit 2015 nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetzes die Höchstbeträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung einzubeziehen, an die die als Sonderausgaben absetzbaren Beiträge gekoppelt seien. Für das Jahr 2016 ergebe sich für Alleinstehende ein Betrag von 22.767 Euro und für Verheiratete ein Betrag von 45.534 Euro. Die daraus ermittelten Abzugsbeträge seien im Jahr 2016 zu 82 Prozent abziehbar, wobei sich der Prozentsatz in den folgenden Jahren um jeweils zwei Prozentpunkte erhöhe.

Losgelöst vom Fall des Petenten stellt das Ministerium fest, dass in einfachen Fällen die Mitarbeiter der Finanzbehörden versuchten, auch materiell-rechtliche Fragen der Steuerpflichtigen zu beantworten. Diese Auskünfte seien allerdings stets rechtlich unverbindlich und stellten lediglich eine Meinungsäußerung des Mitarbeiters dar. Verbindlichkeit werde erst durch die Entscheidung per Steuerbescheid oder, im Vorwege, durch den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gewährleistet.

In komplexen Fällen nehme die Finanzbehörde in der Regel auch keine Stellung auf dem unverbindlichen Wege. Zumeist werde der Steuerpflichtige auf den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft verwiesen. Der Fall des Petenten sei schon allein wegen der Bezugnahme auf mehrere Jahre, aber auch wegen des Inhalts der gewünschten Auskunft als komplex einzustufen.

Sofern das Finanzamt regelmäßig Auskünfte zum materiellen Recht außerhalb des § 89 Absatz 2 Abgabenordnung erteilen würde, verweist das Ministerium auf eine sodann eintretende Konfliktlage mit § 3 Steuerberatungsgesetz, der die Tätigkeitsfelder der steuerberaten Berufe schütze.

Es werde nicht verkannt, dass der Petent genauso wie andere Steuerpflichtige auch, vor einer Disposition Rechtsklarheit über die steuerliche Förderung erlangen möchte. Im Interesse einer funktionierenden Steuerverwaltung seien jedoch stets die Belange des Finanzamtes mit den Belangen des Steuerpflichtigen abzuwägen. Eine großzügige Handhabung des § 89 Absatz 1 Abgabenordnung im Sinne des Petenten würde im Ergebnis dazu führen, dass die Zahl derartiger Anträge stark ansteigen würde und die Finanzämter in der Folge personell überfordert wären. Überdies träten die Finanzämter immer wieder in einen Konflikt mit dem Steuerberatungsgesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-18/2307 Rendsburg-Eckernförde, Steuer- wesen, Steuerprüfung	<p>ges stellt fest, dass das Vorgehen des Finanzamtes sowohl hinsichtlich der Verweigerung der Erteilung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 Absatz 2 Abgabenordnung als auch die Versagung einer allgemeinen Auskunft nach § 89 Absatz 1 Abgabenordnung im Einklang mit dem Recht standen. Der Ausschuss hofft jedoch, dass mit den Ausführungen des Ministeriums das Begehren des Petenten in ausreichender Weise berücksichtigt wurde, und weist noch einmal auf die Möglichkeiten der Steuerauskunftsverordnung zur Beantragung einer verbindlichen Auskunft hin.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Beurteilung nach einer Betriebsprüfung. Er trägt vor, dass er selbstständig gewesen sei und einen Sanitär- und Handwerksbetrieb geführt habe. Zum Betriebsvermögen gehöre ein Grundstück mitsamt des Betriebes, zwei Wohnungen und zwei Arztpraxen. Nachdem er das Betriebsvermögen an seinen Sohn überlassen habe, habe das Finanzamt aufgrund einer Betriebsprüfung eine Steuerzahlung in Höhe von 16.000 Euro aufgrund des Nießbrauches gefordert. Der Petent bittet um Überprüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium berichtet, dass mit Datum vom 30. Januar 2017 durch das Finanzamt Rendsburg bei dem Petenten eine (abgekürzte) Außenprüfung für das Kalenderjahr 2014 angeordnet worden sei. Prüfungsschwerpunkt sei die steuerliche Würdigung der Überlassung von Betriebsvermögen an den Sohn des Petenten durch Überlassungsvertrag vom 24. Oktober 2014 gewesen. Nach abgeschlossener Prüfung sei die Betriebsprüfung zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, dass durch die Übertragung ein Teil des bisherigen Betriebsvermögens Privatvermögen geworden sei und somit die stillen Reserven zu versteuern seien.</p> <p>Im Rahmen einer Besprechung am 16. Mai 2017 sei dem Petenten sowie seinem steuerlichen Berater die Rechtsauffassung der Betriebsprüfung mitgeteilt worden. Eine endgültige Beurteilung durch die Betriebsprüfung habe man zu dem Zeitpunkt noch nicht vornehmen wollen.</p> <p>Aus einer inzwischen vorliegenden Stellungnahme des Finanzamtes ergebe sich, dass der Sachverhalt aufgrund der Petition und einer ergänzenden Stellungnahme des steuerlichen Beraters des Petenten vom Finanzamt nochmals überprüft worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzministerium die Auffassung des Finanzamtes teilt, dass der Prüfungsansatz nicht weiterverfolgt werde. Er begrüßt, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist.</p>
4	L2119-18/2382 Flensburg, Beihilfewesen, Daten- austausch	<p>Der Petent beklagt, dass Beihilfeberechtigte in Schleswig-Holstein keine Möglichkeit haben, Anträge und Informationen elektronisch, beispielsweise über eine Smartphone-App, bei der Beihilfestelle einzureichen. Er regt an, dass das Land</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine elektronische Lösung entwickeln soll, die einen Datenaustausch mit den Krankenversicherungen der Beihilfeberechtigten ermöglicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Die Staatskanzlei führt aus, dass das jetzige System zur Beihilfebearbeitung die von dem Petenten vorgeschlagenen elektronischen Möglichkeiten nicht abbilden könne. Die Staatskanzlei habe deshalb ein Projekt zur strategischen Neuausrichtung des Fachbereiches Beihilfe im Dienstleistungszentrum Personal initiiert. Dabei seien verschiedene Möglichkeiten einer effizienten Beihilfebearbeitung und die Einführung eines elektronischen Beihilfeantragsverfahrens geprüft worden.

Bei der Umstellung auf ein elektronisches Antragsverfahren seien verschiedene Faktoren zu beachten. Eine Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem Vorprojekt nehme deshalb eine gewisse Zeit in Anspruch. Die Staatskanzlei habe jedoch den Mehrwert einer Umstellung auf ein elektronisches Verfahren erkannt und arbeite an einer kunden- und serviceorientierten Lösung.

Der Ausschuss hat deshalb im Rahmen seiner Ermittlungen mit Beschluss vom 26. September 2017 das Finanzministerium gebeten, in diesem Zusammenhang ergänzend über die strategische Neuausrichtung der Beihilfe und den aktuellen Stand der Planung und Umsetzung der e-Beihilfe zu berichten.

Das Ministerium führt dazu aus, dass das Projekt zur Neuausrichtung der Beihilfe inhaltlich abgeschlossen sei. Es seien drei Empfehlungen vorgelegt worden. Dabei handle es sich um Empfehlungen für die Steuerung der Beihilfebearbeitung, Empfehlungen für kurz- und mittelfristige Maßnahmen für die Optimierung der Beihilfebearbeitung sowie eine Empfehlung für ein Handlungsszenario, mit dem das inzwischen veraltete Beihilfeverfahren PERMIS B ersetzt werden solle.

Die ersten beiden Empfehlungen werden gegenwärtig im Dienstleistungszentrum Personal geprüft und dazu Umsetzungskonzepte erarbeitet. Zur dritten Empfehlung werde ein Umsetzungsprojekt unter Federführung des Finanzministeriums geplant. Vorrangige Ziele für die Prüfung seien die Zukunftssicherheit und Leistungsfähigkeit der eingesetzten IT-Lösung, die Service- und Kundenorientierung, der Automatisierungsgrad in der Beihilfebearbeitung und die Einhaltung der vorgegebenen Bearbeitungszeit gewesen. Es seien unterschiedliche Szenarien wie die Entwicklung einer neuen Software, die Übernahme eines anderen Länderverfahrens bis hin zur vollständigen Auslagerung der Beihilfebearbeitung geprüft worden. Als wirtschaftlichste Lösung habe sich die europaweite Ausschreibung, Beschaffung und Einführung eines neuen, am Markt bewährten Beihilfeverfahrens erwiesen.

Parallel zum Projekt Neuausrichtung der Beihilfe sei inzwischen eine vollständige elektronische Bearbeitung von Beihilfeanträgen im Dienstleistungszentrum Personal eingeführt worden. Seit Ende September 2017 werden alle eingehenden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-18/2383 Flensburg, Steuerwesen, Erhebung von Gewerbesteuer	<p>Anträge elektronisch erfasst und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachbereich Beihilfe elektronisch bearbeitet. Damit sei auch für das Altverfahren PERMIS B eine wichtige Grundlage für die Verknüpfung mit einer elektronischen Antragsstellung geschaffen, die die Beihilfeberechtigten entweder über ein Internetportal oder über eine App nutzen könnten. Beide Möglichkeiten sollen im nächsten Schritt geprüft werden, um die Antragsstellung für die Beihilfeberechtigten zu erleichtern. Die entsprechende Option müsse sich sowohl mit dem Altverfahren PERMIS B als auch mit der künftigen Lösung verbinden lassen.</p> <p>Das Ministerium merkt an, dass der vom Petenten vorgeschlagene Datenaustausch zwischen privaten Krankenkassen und dem Land zwischenzeitlich ebenfalls geprüft worden sei. Er solle im Ergebnis zum jetzigen Zeitpunkt nicht weiterverfolgt werden. Die datenschutzrechtlichen Risiken überwiegen die Vorteile aus Sicht des Landes deutlich.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt die Umstellung auf ein elektronisches Antragsverfahren und stellt fest, dass diesem Anliegen des Petenten im Wesentlichen entsprochen worden ist. Den datenschutzrechtlichen Bedenken des Ministeriums schließt er sich an.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass die Gewerbesteuer nicht durch die Gemeinden selbst, sondern durch die Finanzämter erhoben wird. Der Petent sieht hierin eine Vereinfachung für Gewerbetreibende.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Verwaltung der Gewerbesteuer grundsätzlich gem. Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz den Landesfinanzbehörden zustehe. Gemäß Artikel 108 Absatz 4 Satz 2 Grundgesetz könne sie von einem Land ganz oder teilweise auf die Gemeinden übertragen werden. In Schleswig-Holstein obliege die Verwaltung der Gewerbesteuer gem. § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer auf die Gemeinden vom 30.10.1981 mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge den Gemeinden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Finanzministeriums an und sieht darüber hinaus keinen weiteren Handlungsbedarf. Eine Gesetzesänderung kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.</p>
6	L2122-18/2405 Schleswig-Flensburg, Steuerwesen, Rückerstattung	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die von ihm begehrte Rückerstattung seiner Lohnsteuer für das Kalenderjahr 2014 zu viel Zeit in Anspruch nehme. Er begehrt die zeitnahe Auszahlung des Erstattungsbetrages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-19/80 Lübeck, Steuerwesen	<p>Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium führt aus, dass der Petent in seiner Steuererklärung vom 14. Dezember 2015 aufgrund seiner Tätigkeit als Lkw-Fahrer Verpflegungsmehraufwendungen für 341 Tage in Höhe von 6.988 EUR als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht habe. Am 12. Juli 2016 sei ein Einkommenssteuerbescheid 2014 ergangen. Dieser habe die vom Petenten geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen nicht berücksichtigt, da weder eine ordnungsgemäße Aufstellung der Verpflegungsaufwendungen noch die Spesenaufstellung des Arbeitsgebers rechtzeitig vorgelegen habe. Die entsprechenden Unterlagen seien mit Schreiben vom 20. Januar 2016, 31. März 2016 und 20. Juni 2016 angefordert worden. Die Dauer der Bearbeitung der Steuererklärung sei im Wesentlichen auf das Fehlen der benötigten Unterlagen zurückzuführen.</p> <p>Gegen den Einkommenssteuerbescheid habe der Petent am 14. Juli 2016 Einspruch erhoben. Nachdem dem Begehren des Petenten nicht entsprochen worden sei, seien weitere Ermittlungen durch die Rechtsbehelfsstelle angestellt worden. Nach Abschluss der Ermittlungsarbeiten habe das Finanzamt mit Schreiben vom 13. Juni 2017 mitgeteilt, dass 258 Abwesenheitstage nachvollzogen und somit Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 3.736 EUR berücksichtigt werden könnten. Der Petent habe sich mit einer dementsprechenden Änderung des Einkommenssteuerbescheides einverstanden erklärt. Der Erstattungsbetrag in Höhe von 1.109,70 EUR sei an den Petenten ausgezahlt worden.</p> <p>Hinsichtlich der Dauer der Bearbeitung führt das Finanzministerium aus, dass aufgrund der fehlenden Unterlagen umfangreiche Ermittlungen erforderlich gewesen seien. Dem Finanzamt sei insoweit kein Fehlverhalten anzulasten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten im Ergebnis entsprochen worden ist. Im Übrigen schließt er sich der Stellungnahme des Finanzministeriums an.</p> <p>Der Petent wehrt sich gegen die vermeintliche Zweifachbeziehungweise Doppelbesteuerung seiner Altersrente und die Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Lübeck.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, der Petent beziehe als Pensionär seit 1998 Versorgungsbezüge und zusätzlich seit dem 1. Oktober 2012 eine Rente der Deutschen Rentenversicherung.</p> <p>Nach Abgabe der Einkommenssteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2013 sei am 15. Dezember 2014 ein Einkommensteuerbescheid mit der Aufforderung ergangen, eine Einkommensteuerzahlung in Höhe von 586 Euro zu leisten. Dieser Bescheid sei vom Petenten mit Schreiben vom 19. De-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zember 2014 unter anderem mit dem Hinweis auf seine schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse angefochten worden. Er habe zum Ausgleich eine Ratenzahlung in Höhe von 50 Euro angeboten. Dieses Angebot sei unter Hinweis auf die allgemeinen Stundungsvoraussetzungen und mangels Vorlage entsprechender Unterlagen abgelehnt worden. Der Einspruch sei am 31. März 2015 als unbegründet zurückgewiesen worden. Hiergegen habe der Petent auch nicht geklagt.

In Bezug auf den Vorwurf der Doppelbesteuerung führt das Finanzministerium aus, dass der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 21. Juni 2016 entschieden habe, dass derjenige, der davon ausgehe, einer Doppelbesteuerung zu unterliegen, zu den Besonderheiten seines Einzelfalles grundsätzlich einen konkreten und substantiierten Sachvortrag leisten müsse. Der Petent habe im Rahmen seines Einspruchs keine qualifizierten Einwendungen gegen die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen vorgetragen. Daher sei die Einspruchsentscheidung des Finanzamtes rechtlich nicht zu beanstanden. Im Übrigen seien die Einkommenssteuerbescheide der Jahre 2013, 2014 und 2015 nicht weiter angefochten worden und daher rechtskräftig.

Hinsichtlich des Angebots der Ratenzahlung erklärt das Finanzministerium, dass Zahlungen von Steuern und sonstigen Geldleistungen gemäß § 222 Abgabenordnung gestundet werden könnten, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten verbunden sei. Eine erhebliche Härte liege vor, wenn die zur Bezahlung erforderlichen Mittel nicht zu Verfügung stünden und diese auch nicht auf zumutbare Weise beschafft werden könnten. Aufgrund der Angaben des Petenten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sei es nicht möglich gewesen, eine Gefährdung des Anspruchs auszuschließen. Daher sei die Ablehnung der Stundung rechtmäßig gewesen.

Da trotz ergangener Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen keine Zahlungen erfolgt seien, habe das Finanzamt mit Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 30. März 2015 Forderungen des Petenten gegenüber seiner Hausbank in Höhe der Abgabenrückstände von 689,14 Euro gepfändet. Die Bank als Drittschuldnerin habe mitgeteilt, dass die gepfändete Forderung in voller Höhe bestehe und ein Pfändungsschutzkonto nicht geführt werde.

Daraufhin habe der Petent mit Schreiben vom 10. April 2015 beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht einen Antrag wegen einstweiliger Anordnung, gerichtet auf Aufhebung der Kontopfändung, gestellt. Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 habe das Finanzgericht diesen Antrag abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Gewährung des Vollstreckungsaufschubs nicht gegeben gewesen seien. Eine Unbilligkeit der Vollstreckung nach § 850c Zivilprozessordnung komme laut Finanzgericht ebenfalls nicht in Betracht, da die Beachtung eines pfändungsfreien Betrages nur über die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos erfolgen könne.

Ein weiterer Rechtsstreit mit dem Finanzamt, dem eine Pfändungsverfügung vom 14. September 2016 über Pfändungsgebühren, Vollstreckungskosten und Säumniszuschläge in Höhe von 184,55 Euro zugrunde gelegen habe, sei durch einen Vergleich der Parteien für erledigt erklärt worden.

Für das Veranlagungsjahr 2014 und der folgenden Jahre sei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-19/101 Plön, Steuerwesen, Berücksichtigung von Fahrtkosten	<p>es zu keinen weiteren Einkommenssteuernachzahlungen gekommen. Bedingt durch das Erreichen des Renteneintrittsalters der geschiedenen Ehefrau des Petenten sei ein monatlicher Versorgungsausgleich von den Bezügen des Petenten einbehalten worden. Daher überschreite das zu versteuernde Einkommen des Petenten den Grundfreibetrag gemäß § 32a Einkommenssteuergesetz nicht mehr. Weitere Forderungen des Finanzamtes bestünden nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die Kontopfändung vom 30. März 2015 gerichtlich entschieden worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Hinsichtlich der übrigen Vorwürfe schließt sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme des Finanzministeriums an.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über einen Bescheid des Finanzamtes Neumünster und begehren die steuerliche Berücksichtigung ihrer Fahrtkosten zur Besorgung von Lebensmitteln und zur Entsorgung von Gartenabfällen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Petenten gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Berücksichtigung von Fahrtkosten am 12. Juli 2017 zwar fristgerecht Widerspruch eingereicht hätten, die Ablehnung dieses Widerspruchs jedoch in Rechtskraft erwachsen sei.</p> <p>Die Versagung der steuerlichen Berücksichtigung durch das Finanzamt sei rechtmäßig gewesen.</p> <p>Die Entsorgung von Gartenabfällen sei keine haushaltsnahe Dienstleistung im Sinne des § 35 Einkommenssteuergesetz, da die Leistung nicht von einer dritten Person und außerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht werde.</p> <p>Eine Ermäßigung der Einkommenssteuer komme nach § 33 Einkommenssteuergesetz nur in Betracht, wenn dem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen erwachsen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen desselben Familienstandes mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Die Zwangsläufigkeit sei bei üblichen Aufwendungen der Lebensführung, wie den Kosten der Verpflegung, nicht gegeben. Diese Kosten seien bereits durch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2122-19/136 Brandenburg, Finanzwirtschaft, Steuerverschwendung, Spendenportal "Wir-bewegen.sh"	<p>den Grundfreibetrag abgegolten.</p> <p>Unabhängig von der rechtlichen Unbegründetheit des Begehrens der Petenten sei eine Änderung des Einkommenssteuerbescheides nicht möglich. Die Petenten hätten zur Abwendung der Rechtskraft der Einspruchsentscheidung Klage erheben müssen. Für die Änderung eines bestandskräftigen Steuerbescheides außerhalb eines Einspruchsverfahrens enthalte die Abgabenordnung keine Rechtsgrundlage.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Fehler des Finanzministeriums Neumünster in der Rechtsanwendung sind nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Verwendung von Steuergeldern für das Spendenportal „wir-bewegen.sh“. Er möchte eine Aufklärung und Missbilligung des im Schwarzbuch 2017 vom Bund der Steuerzahler veröffentlichten Sachverhalts erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass die niedrigschwellige Förderung von ehrenamtlichem Engagement Ziel der Plattform sei. Ohne die Spendenplattform könnten viele Projekte nicht durchgeführt werden, da sie in kein Raster für staatliche Förderung passten und ein Antrag auf Förderung in der Regel lange Vorlauf- und Planungszeiten erfordern würde.</p> <p>Das Finanzministerium bestätigt, dass das Projekt jährlich 100.000 Euro koste und einmalige Kosten von 65.000 Euro entstanden seien. Eine direkte Förderung vom Land hätte den Nachteil, dass das Land selbst durch seine Mitarbeiter die Anträge entgegennehmen und begründen müsste, warum ein Projekt gefördert und ein anderes abgelehnt werde. Eine entsprechende Förderrichtlinie zu erstellen, wäre eine kaum lösbare Aufgabe. Demgegenüber ermögliche es die Plattform, dass die Spenderinnen und Spender selbst über eine finanzielle Unterstützung der Projekte entscheiden könnten.</p> <p>Der Bekanntheitsgrad der Spendenplattform, die Anzahl der Spenderinnen und Spender sowie das Spendenaufkommen hätten sich während der fast dreijährigen Betriebslaufzeit stetig erhöht. Die Plattform sei daher ein hilfreiches Instrument zur Förderung des Ehrenamtes in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt ergänzend an, dass die selbstständige Förderung durch das Land ebenso wie das Betreiben der Plattform Kosten verursachen würde. Auch hierzu würden Steuermittel verwendet werden.</p> <p>Im Übrigen betont der Petitionsausschuss die gesamtgesellschaftliche Bedeutung von ehrenamtlichem Engagement. Dieses ist ein wichtiger Beitrag zum Zusammenhalt in der Gesellschaft und daher in jeder Hinsicht zu unterstützen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-19/222 Schleswig-Flensburg, Steuerwesen, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	<p>Der Petent wendet sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamtes Flensburg. Er möchte erreichen, dass das Finanzamt eine Stundung beziehungsweise einen Vollstreckungsaufschub der gegen ihn bestehenden Forderungen gewährt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass gegen den Petenten derzeit wegen der Einkommenssteuer für 2014, 2015, 2016 und 2017 sowie wegen Umsatzsteuer für September und Oktober 2017 vollstreckt werde. Die Rückstände würden sich derzeit auf 16.156,76 Euro belaufen. Die Einkommenssteuernachzahlungen für die Jahre 2014 und 2015 seien erst verspätet nach Erinnerung abgegeben worden. Die Einkommenssteuer sei daher erst erheblich zeitverzögert festgesetzt worden. Sie sei erst am 10. August 2017 fällig geworden.</p> <p>Dem Petenten sei am 12. September 2017 beim Finanzamt Flensburg persönlich erläutert worden, dass ein Stundungsantrag mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Aussicht auf Erfolg habe. Gemäß § 222 Abgabenordnung könnten Zahlungen gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten verbunden sei und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet werde. Eine erhebliche Härte liege vor, wenn die zur Bezahlung erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stünden und diese auch nicht auf zumutbare Weise, zum Beispiel durch Kreditaufnahme, beschafft werden könnten.</p> <p>Der Petent habe keine hinreichenden Gründe für das Vorliegen dieser Voraussetzungen dargelegt. Er sei aber auf die Möglichkeit eines Antrages auf Vollstreckungsaufschub gemäß § 258 Abgabenordnung hingewiesen worden. Ihm sei erklärt worden, dass er für den Erfolg dieses Antrages konkrete Nachweise über ergebnislose Versuche einer Kreditaufnahme, ein Einkommens- und Vermögensverzeichnis, eine Liquiditätsplanung für die Dauer des beantragten Vollstreckungsaufschubes und Kontoauszüge vorzulegen habe. Auf Anfrage des Steuerberaters des Petenten sei diesem am 2. November 2017 ein umfangreicher Fragebogen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Petenten zugesandt worden.</p> <p>Zunächst sei kein entsprechender Antrag auf Vollstreckungsaufschub gestellt worden. Daher sei am 16. Oktober 2017 die Vollstreckung wegen Rückständen in Höhe von 33.317,45 Euro aufgenommen worden. Gemäß § 254 Absatz 1 Abgabenordnung dürfe die Vollstreckung beginnen, wenn die Leistung fällig sei und der Vollstreckungsschuldner zur Leistung aufgefordert worden sei. Diese Voraussetzungen seien erfüllt gewesen. Die Vollstreckungsstelle entscheide nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu treffenden Vollstreckungsmaßnahmen. Die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme müsse unter Berücksichtigung der Belange des Vollstreckungsschuldners in angemessenem Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen. Das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei hier der Fall gewesen. Sowohl die Kontopfändungen als auch die Eintragung von Sicherungshypotheken seien verhältnismäßig gewesen.

Am 29. November 2017 habe der Steuerberater des Petenten doch noch einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub gemäß § 258 Abgabenordnung gestellt. Der zuvor zugesandte Fragebogen sei jedoch nicht ausgefüllt worden. Es sei lediglich eine Aufstellung von betrieblichen Einnahmen und Ausgaben für die Monate Dezember und Januar ohne Nachweise eingereicht worden. Es sei nicht näher dargelegt worden, durch welche der eingeleiteten Maßnahmen welcher konkrete unangemessene Nachteil entstanden sei. Dieser Nachweis sei nach der Rechtsprechung jedoch für die Annahme der Unbilligkeit im Sinne des § 258 Abgabenordnung erforderlich. Daher sei der Antrag am 30. November 2017 abgelehnt worden.

Im November und Dezember 2017 habe der Petent insgesamt 30.102,36 Euro an das Finanzamt gezahlt.

Nach einem telefonischen Gespräch zwischen der Vorsteherin des Finanzamtes und dem Petenten sei der Vorgang an den Sachgebietsleiter der Erhebungsstelle weitergeleitet worden. Dieser habe dem Petenten mitgeteilt, dass eine fehlerhafte Sachbehandlung durch das Finanzamt Flensburg nicht erkennbar sei. Ihm sei erläutert worden, dass sich die Kontopfändungen erledigen würden, wenn er die Rückstände nach kurzfristiger Veräußerung der Pkw aus dem Betriebsvermögen ausgleiche.

Am 8. Dezember 2017 habe der Steuerberater schließlich einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Finanzgerichtsordnung beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht gestellt.

Bis heute liege dem Finanzamt Flensburg kein hinreichend begründeter Antrag auf Vollstreckungsaufschub vor. Auch der bei Gericht anhängige Antrag sei noch nicht abschließend begründet worden. Der Petent habe seine aktuelle wirtschaftliche Situation trotz mehrfacher Anforderung bis dato nicht offengelegt.

Nach alledem habe das Finanzamt Flensburg mit den Vollstreckungsmaßnahmen gesetzeskonform und ermessensgerecht gehandelt.

Wie aus der Stellungnahme des Finanzministeriums hervorgeht, ist in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, ein Antrag beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht auf Aussetzung der Vollziehung nach § 69 Finanzgerichtsordnung gestellt worden. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die gegenwärtige Situation für den Petenten schwierig ist. Gleich-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wohl weist er darauf hin, dass dem Petenten mehrfach die Möglichkeit gegeben worden ist, die für den Vollstreckungsaufschub erforderlichen Nachweise vorzulegen. Im Falle des Nichtvorliegens der Unterlagen ist das Finanzamt auch unter der Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß Artikel 3 Grundgesetz berechtigt und unter Umständen sogar verpflichtet, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub abzulehnen.

In Bezug auf die Forderung des Petenten nach einer Gesetzesänderung weist der Ausschuss darauf hin, dass die Entscheidungen der Sachbearbeiterin von dem Sachgebietsleiter geprüft und nicht beanstandet wurden. Insofern hat eine Entscheidungskontrolle stattgefunden. Eine Gesetzesänderung, wie der Petent sie vorschlägt, ist demgegenüber nicht notwendig.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- 1 **L2121-18/999**
Segeberg, Strafvollzug, Arbeitsentgelt
- Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Untersuchungshäftling. Er beschwert sich darüber, dass arbeitende Untersuchungshäftlinge nur etwa die Hälfte des Lohnes erhielten wie arbeitende Strafgefangene, obwohl Arbeit und Qualifikation gleich seien.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich wiederholt mit der in der Petition dargelegten Problematik befasst. Im Ergebnis seiner Beratungen spricht er sich für eine Angleichung der Entlohnung von Untersuchungs- und Strafgefangenen aus.
- Der Ausschuss stellt fest, dass die Thematik im parlamentarischen Raum bereits in der 17. Wahlperiode diskutiert worden ist. Vor dem Hintergrund, dass eine unterschiedliche Bezahlung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung - aufgrund der unterschiedlichen Funktion von Untersuchungshaft und Strafhaft - auch nicht zwingend verboten war, wurde aus haushälterischen Erwägungen heraus keine Angleichung vorgenommen. Es war beabsichtigt, die Angleichung der Vergütung bei einer Verbesserung der Haushaltslage nochmals zu prüfen.
- Im Rahmen einer im Innen- und Rechtsausschuss durchgeführten Anhörung erläuterte das Justizministerium die entstehenden Mehrkosten für eine Anhebung der Eckvergütung von 5 auf 9 Prozent sowie die Mehrkosten für Taschengeldzahlungen für Untersuchungshaftgefangene, deren Höhe sich an der Höhe des Arbeitsentgeltes als Bezugsgröße bemisst. Änderungsanträge, die eine Angleichung der Eckvergütung forderten, fanden nicht die erforderliche parlamentarische Mehrheit.
- Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, der zu den Änderungsanträgen um Stellungnahme gebeten worden war, vermögen die Verweisung auf die Regelungen anderer Bundesländer und fiskalische Erwägungen, die in Schleswig-Holstein bestehende Schlechterstellung der noch von der Unschuldsvermutung geschützten Untersuchungsgefangenen gegenüber den rechtskräftig verurteilten Strafgefangenen nicht zu rechtfertigen. Auch der Bund der Strafvollzugsbeamten äußerte in seiner Stellungnahme, dass es keine Unterschiede in der Behandlung der Inhaftierten geben solle. Eine Ungleichvergütung bei gegebenenfalls gleicher Leistung sei aus seiner Sicht nicht nachvollziehbar.
- Das Justizministerium hat den Petitionsausschuss darüber informiert, dass aktuell von den 16 Bundesländern neben Schleswig-Holstein nur noch zwei weitere Bundesländer (Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) keine Angleichung der Vergütung vorgenommen haben. Bei allen anderen gilt für Untersuchungsgefangene eine Eckvergütung von 9 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch Viertes Buch.
- Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes und des Bundes der Strafvollzugsbeamten an. Darüber hinaus hält er die in der Vergangenheit einer Nichtangleichung zugrunde gelegten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/1853 Lübeck, Strafvollzug, ärztliche Versorgung, Haftbedingungen	<p>haushälterischen Gesichtspunkte und den Verweis auf andere Bundesländer für obsolet.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss, dem Innen- und Rechtsausschuss die Petition sowie sachdienliche Unterlagen in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen und ihn zu bitten, sich erneut der Thematik anzunehmen.</p>
	L2123-18/1857	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In mehreren, aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe einer gemeinsamen Beratung zugeführten Petitionen führt er umfangreiche Beschwerden. So moniert er seine angebliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen Strafgefangenen bezüglich seiner Unterbringung. Eine von ihm gefertigte Karikatur sei von den Bediensteten nicht vervielfältigt worden mit der Begründung, derartige Zeichnungen würden nicht kopiert. Dies stelle eine unzulässige Zensur dar. Schließlich trägt er hinsichtlich des Suizides eines anderen Gefangenen vor, dass der offensichtlich verzweifelte Betroffene nicht bereits am zweiten Tag von der Beobachtungsstation hätte verlegt werden dürfen. Nach den Vorschriften sei dies erst nach einer Beobachtungsphase von 14 Tagen zu verfügen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der Sach- und Rechtslage beraten. Rechtsverstöße hat er anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der monierten Unterbringung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt für alle Gefangenen unweigerlich mit Einschränkungen verbunden ist. Den Ausführungen des Petenten ist nicht zu entnehmen, worin die von ihm vermutete Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Strafgefangenen besteht. Folglich ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung dieses Vorwurfes verwehrt.</p> <p>Bezüglich der nicht erstellten Kopie der von dem Petenten gefertigten Karikatur verweist der Petitionsausschuss auf seinen zum Thema Kopieren bereits ergangenen Beschluss zum Petitionsverfahren L2123-18/1850, der dem Petenten zugegangen ist. Hier wurde dem Petenten erläutert, dass Bedienstete für Gefangene auf Antrag und deren Kosten Kopien fertigen dürfen, wenn ein Bedarf dafür ersichtlich und kein Missbrauch zu befürchten ist. Dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, warum der Petent das Original nicht direkt an einen Verlag geschickt hat. Dieses hat er auch dem Petitionsausschuss zur Verfügung gestellt mit der Bitte, das Original wieder zurückzusenden. Eine Zensur kann der Petitionsausschuss hier nicht erkennen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bestätigt worden, dass der von dem Petenten angesprochene Suizid stattgefunden habe. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Vorfall aufgearbeitet worden sei und eine Überprüfung der Sorgfaltspflicht in diesem Rahmen erfolgt sei. Eine Unterbringung des Betroffenen sei nicht indiziert gewesen. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/1855 Lübeck, Strafvollzug, ärztliche Versorgung, Haftbedingungen	<p>Gefangene oftmals psychisch stärker belastet sind als Personen in Freiheit. Allein die Inhaftierung an sich gilt als Risikofaktor. Daher wird eine mögliche Selbstmordgefährdung bereits im Rahmen der Zugangsuntersuchung geprüft.</p> <p>Der Ausschuss hält es für selbstverständlich, dass Personen, die gefährdet sind, eine angemessene Behandlung erhalten. Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum kann erfolgen, beispielsweise um Gefangene in psychischen Ausnahmezuständen vor sich selbst zu schützen. Eine Zeitbegrenzung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Beeinträchtigungen, die besondere Sicherungsmaßnahmen für die Grundrechte des Strafgefangenen bedeuten, mit zunehmender Dauer des Vollzugs immer schwerwiegender werden und eine emotionale Belastung für den Betroffenen darstellen.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass Selbstmord - verglichen mit der in Freiheit lebenden Bevölkerung - im Vollzug überdurchschnittlich häufig vorkommt. Er hat sich darüber informiert, dass der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Suizidprävention (DGS) bereits im Dezember 2001 eine Arbeitsgruppe beauftragt hat, ein nationales Suizidpräventionsprogramm für Deutschland zu initiieren. Eine Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der besonderen Problematik suizidaler Ereignisse im Justizvollzug, den Erfahrungen mit unterschiedlichen Interventionsstrategien und der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Suizidprävention.</p> <p>Auch ist er darüber informiert, dass der Kriminologische Dienst im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs damit begonnen hat, bundesweit Daten zu Suiziden von Gefangenen abzufragen. Erfasst wurden soziodemografische Daten, Daten zur Kriminalität und zum Haftverlauf, zu psychischen Beeinträchtigungen und zum Suizidgeschehen. Nach Kenntnis des Ausschusses erklärten sich alle Bundesländer bereit, über den ursprünglich geplanten Zeitraum hinaus Daten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen. Die Totalerhebung soll bis zum Jahr 2019 fortgesetzt werden.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung sich an dieser Erhebung beteiligt hat. Er bittet das Ministerium darum, ihm im Nachgang zu dem vorliegenden Verfahren über vorliegende Erkenntnisse dieser Erhebung - insbesondere in Bezug auf Schleswig-Holstein - sowie die Ergebnisse der angesprochenen Arbeitsgruppe zu berichten.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er moniert, dass diese keine formelle berufliche Ausbildung für Gefangene anbiete, sondern nur Qualifizierungen. Dies sei verfassungswidrig. Die Beschwerden, die er in Bezug auf Bedienstete vorbringt, bittet er als Dienstaufsichtsbeschwerden zu werten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtsla-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ge beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.

In § 37 Strafvollzugsgesetz ist geregelt, dass Arbeit, arbeits-therapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung insbesondere dem Ziel dienen, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass Gefangene kein Recht auf schulische oder berufliche Förderung in einer bestimmten Art und Weise haben. In Schleswig-Holstein können Gefangene ohne Hauptschulabschluss an den Vollzugsstandorten Lübeck, Neumünster und Schleswig einen bundesweit anerkannten Hauptschulabschluss erwerben. Auch gibt es die Möglichkeit, an einem Alphabetisierungsunterricht teilzunehmen. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen werden in der Jugendanstalt Schleswig durchgeführt. Am Standort Schleswig werden die Bereiche Holz, Metall, Multi (Baubeziehungsweise Baunebenberufe, Garten- und Landschaftsbau) sowie Gastronomie (Kochen und Servieren) angeboten; am Standort Neumünster Farbe und Metall. Außerdem besteht für Gefangene der Jugendanstalt Schleswig, Teilanstalt Neumünster die Möglichkeit der Berufsausbildung.

In der Justizvollzugsanstalt Neumünster als zentraler Ausbildungsanstalt des Landes Schleswig-Holstein erfolgt darüber hinaus die Berufsausbildung für erwachsene Strafgefangene. Geeignete Gefangene können dorthin verlegt werden. Die Ausbildung im Kfz-Bereich findet ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Lübeck statt.

An den Vollzugstandorten Kiel, Lübeck und Neumünster besteht zudem die Möglichkeit, vielfältige berufliche Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren beispielsweise in den Bereichen EDV, Gebäudereinigung, Metall, Holz oder Farbe.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf ein Mittel zur Überprüfung und Korrektur einer dienstlichen Entscheidung oder einer Pflichtverletzung von Vollzugsbeamten durch deren Dienstvorgesetzten darstellt. Beschwerden können sich somit gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters oder anderer Vollzugsbediensteter richten. Es ist das Recht jedes Gefangenen, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden, sofern die vorgetragenen Angelegenheiten den Strafgefangenen selbst betreffen. Dieser Weg steht auch dem Petenten offen.

Der Petitionsausschuss verweist hinsichtlich der darüber hinaus vorgetragenen Beschwerden auf seine hierzu bereits ergangenen Beschlüsse.

- 4 **L2123-18/1891**
Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin-
gungen, ärztliche Versorgung

Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er verlangt, wenigstens jeden Sonntag die Möglichkeit zum Abendmahl zu erhalten. Sein römisch-katholischer Glaube schreibe ihm die regelmäßige Teilnahme am Sonntagsgottesdienst vor, auf die er einen Rechtsanspruch habe. Darüber

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hinaus moniert er, dass er einen Monat lang nicht mit seiner Frau habe telefonieren dürfen. Auch erhebt er Dienstaufsichtsbeschwerde dagegen, dass ihm die Anmeldung einer gewerblichen Tätigkeit verwehrt werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den von dem Petenten vorgetragenen Beschwerden auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage befasst. Hinsichtlich der in dieser Petition wiederholten Thematiken verweist der Ausschuss auf die zu diesen bereits ergangenen Beschlüsse.

§ 54 Strafvollzugsgesetz sagt aus, dass Gefangene das Recht haben, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen. Dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, worauf der Petent seinen vermeintlichen Rechtsanspruch auf wöchentlichen Gottesdienst gründet. Wann und wie oft in der Justizvollzugsanstalt katholische Gottesdienste abgehalten werden, liegt nicht in der unmittelbaren Entscheidungsbefugnis der Anstalt.

Ob der Petent Anträge auf Ausführung zum Besuch eines Gottesdienstes gestellt hat und wie diese gegebenenfalls beschieden wurden, ist der Petition nicht zu entnehmen. Diesbezüglich verweist der Ausschuss auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart (AZ: 4 Ws 243/89), welches konstatiert, dass die Vollzugsanstalt Vollzugslockerungen nicht vorrangig zur Ermöglichung des Besuches des Gottesdienstes einsetzen muss. Dem Petenten ist es möglich, grundsätzlich an in der Justizvollzugsanstalt stattfindenden Gottesdiensten teilzunehmen. Es steht ihm frei, sich bezüglich seiner darüber hinausgehenden Wünsche an den Seelsorger zu wenden.

Nach dem Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein kann es Strafgefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. Ein Recht darauf, jederzeit auf Wunsch zu telefonieren, ist darin nicht zu sehen. Der Petent trägt keine genauen Daten vor, wann und mit welcher Begründung ihm Telefonate mit seiner Ehefrau verwehrt worden sind. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass es dem Petenten grundsätzlich gestattet ist, Telefongespräche zu führen.

Dem Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 25. November 2016 ist zu entnehmen, dass es einem Gefangenen nach § 39 Absatz 2 Strafvollzugsgesetz gestattet werden kann, sich selbst zu beschäftigen. Eine Selbstbeschäftigung komme in Betracht, wenn es nicht möglich sei, dem Gefangenen eine seinen individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechende Tätigkeit zuzuweisen beziehungsweise das Beschäftigungsangebot in der Anstalt unzureichend oder untauglich ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt des Antrags auf Selbstbeschäftigung ein Arbeitsplatz für den Petenten in der Werkhalle zur Verfügung gestanden habe. Es könne dahinstehen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Arbeitsunfähigkeit des Petenten festgestellt worden sei. Im Rahmen einer anschließenden Neubescheidung durch die Vollzugsanstalt sei die Genehmigung unter Auflagen erteilt worden. So habe der Petent beispielsweise die Anzeige der Tätigkeit beim Finanzamt nachweisen sollen. Den Auflagen sei der Petent entgegengetreten. Sie seien jedoch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/1909 Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin- gungen	<p>nicht zu beanstanden.</p> <p>Auch ein weiterer Antrag auf eine andere Art von Selbstbeschäftigung sei beanstandungsfrei abgelehnt worden. Hinreichend Konkretes habe der Petent zu dieser Tätigkeit und den notwendigen Rahmenbedingungen trotz gerichtlicher Verfügung vom 10. Oktober 2016 nicht vorgetragen. Das Gericht unterstreicht, dass eine Justizvollzugsanstalt aus Gründen der zu gewährleistenden Sicherheit und Ordnung genau wissen müsse, wie das gewünschte Tätigkeitsfeld aussehe. So stelle sich unter anderem die Frage, ob eine solche Tätigkeit einen PC und Speichermedien erfordere oder wie sich der Kontakt zu den Auftraggebern gestalten solle.</p> <p>Inwieweit der Petent die ihm offenstehende Möglichkeit, die erforderlichen Informationen in angemessenem Umfang darzulegen, zu einem späteren Zeitpunkt genutzt hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt.</p> <p>Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. In seiner Petition, die von 23 weiteren Strafgefangenen mitgezeichnet worden ist, wird moniert, dass ihnen die Nutzung der Küche untersagt ist. Dies stelle eine Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte dar. Der Petent beruft sich auf den sogenannten Angleichungsgrundsatz und fordert für alle Gefangenen den Zugang zu den vorhandenen Küchen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Dem Ausschuss ist auf Nachfrage bestätigt worden, dass die Küchennutzung im betroffenen Hafthaus generell untersagt sei. Die Herde seien von der Stromversorgung getrennt worden und somit faktisch nicht nutzbar.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt ist verpflichtet, die Gefangenen zu verpflegen. Menge und Zusammensetzung müssen als Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes die Anforderungen des durchschnittlichen Bedarfs und der durchschnittlichen Qualität erfüllen. Hinsichtlich der Art und Weise der Verpflegung gilt ebenfalls der Angleichungsgrundsatz. Organisation und Darreichungsform der Verpflegung haben soweit wie möglich den Verhältnissen außerhalb des Vollzugs zu entsprechen.</p> <p>Alternativ zur Anstaltsverpflegung käme demnach eine Selbstverpflegung in Betracht. Jedoch stehen dieser Bedenken gegenüber, insbesondere bezogen auf Praktikabilität oder Gesundheitsaspekte. Die Überwachung von Nährwert und Zusammensetzung der Verpflegung beispielsweise kann nur bei der Anstaltsversorgung angemessen erfolgen. Ein Recht auf Selbstverpflegung besteht nicht; ihre Gewährung liegt im Ermessen der Vollzugsanstalt.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass der von dem Petenten angeführte Angleichungsgrundsatz unter der gesetzlichen Einschränkung „soweit als möglich“ steht. Dementsprechend findet er seine Grenzen in den Aspekten Sicherheit und Ordnung der Anstalt. Der Ausschuss geht davon aus, dass diese Aspek-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/1937 Lübeck, Strafvollzug, Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>te der Untersagung der Küchennutzung zugrunde liegen. Der Petitionsausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er beschwert sich darüber, für eine nicht konkretisierte Verfehlung eine Disziplinarstrafe erhalten zu haben, und vermutet eine nicht näher bezeichnete Krankheit als Begründung hierfür. Er vermutet, dass diese auch Ursache für einen fünftägigen Entzug von Freizeitmöglichkeiten sei. Der Petent führt weiterhin aus, angeblich solle eine Disziplinarkonferenz ohne sein Beisein stattgefunden haben. Darüber hinaus sei im Beisein des Frisörs aus seiner Disziplinarakte vorgelesen worden. Ohne zu benennen, um welche Informationen es sich gehandelt hat, sieht er hierin einen Verstoß gegen den Datenschutz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von dem Petenten monierten Rechtsverstöße anhand der ihm vorliegenden Informationen nicht festgestellt. Zu diesem Ergebnis gelangt er auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass Disziplinarmaßnahmen dazu dienen, die Einhaltung der geltenden Regeln eines geordneten Zusammenlebens und die Sicherheit in der Anstalt zu gewährleisten. Sie dürfen nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen eines geordneten Behandlungsvollzugs nicht auf andere Weise erreicht werden können. Durch die mittelbare Einwirkung auf das Vollzugsziel haben sie eine resozialisierende Funktion. Mit ihrer Verhängung wird den Gefangenen die Verbindlichkeit der für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlichen Regeln vor Augen geführt. Gemäß § 102 Strafvollzugsgesetz kann der Anstaltsleiter gegen einen Gefangenen Disziplinarmaßnahmen anordnen, sofern dieser gegen die ihm auferlegte Pflichten schuldhaft verstößt. Bei schweren Verstößen soll sich der Anstaltsleiter in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung des Gefangenen mitwirken. Eine vorgesehene Teilnahme des betroffenen Gefangenen an der Konferenz ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass gegen den Petenten verhängte Disziplinarstrafen in keinem Zusammenhang mit einer Erkrankung stehen, sondern auf einem Pflichtverstoß basieren. Auch kann er aufgrund der fehlenden Konkretisierung des vorgetragenen Datenschutzverstößes nicht überprüfen, ob vonseiten des beschwerten Abteilungsleiters datenschutzrelevante Sachverhalte im Beisein Dritter preisgegeben worden sind. Er weist darauf hin, dass es dem Petenten auch freisteht, sich an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein zu wenden, das jedem konkreten Hinweis auf Datenschutzverstöße nachgeht.</p>
7	L2123-18/1965 Hamburg, Strafvollzug, zahnärzt-	<p>Der Petent begehrt vom Land Schleswig-Holstein die Übernahme der Behandlungskosten für die Beseitigung der Folgen einer fehlerhaften zahnärztlichen Behandlung während seiner</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

liche Behandlung

Haftzeit sowie die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten bereits befasst und die Beratung der Petition mit Beschluss vom 7. Februar 2017 abgeschlossen. Aufgrund einer Gegenvorstellung des Petenten wurde das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa um erneute Stellungnahme gebeten. Der Petitionsausschuss hat die Beratung der Petition wieder aufgenommen.

Das Justizministerium legt dar, dass das Landgericht Kiel mit Beweisbeschluss vom 28. Februar 2017 die hinzugezogene Sachverständige aufgefordert habe, ergänzend zu ihrem Gutachten vom 27. Juni 2016 zu einer umfangreichen Liste von Fragen Stellung zu nehmen. Diese Fragen seien zum größten Teil durch den ehemals behandelnden und dem Verfahren als Streithelfer beigetretenen Anstaltszahnarzt eingebracht worden. Die Sachverständige habe ihr ergänzendes Gutachten mit Datum vom 20. April 2017 vorgelegt. Mit Beschluss vom 27. April 2017 haben die Parteien Gelegenheit erhalten, Einwendungen, Anträge und Ergänzungsfragen mitzuteilen sowie zum Streitwert Stellung zu nehmen. Hiervon sei mit Schriftsätzen vom 28. und 29. Mai 2017 von den Rechtsvertretern des Streithelfers Gebrauch gemacht worden. Die Gutachterin sei mit Beweisbeschluss vom 15. Juni 2017 ohne Fristsetzung aufgefordert worden, zu den weiteren Fragen Stellung zu nehmen. Dem Ausschuss liegt das Ergänzungsgutachten vom 7. September 2017 vor. Er ist darüber informiert, dass die beteiligten Parteien die mit Beschluss vom 12. September 2017 gesetzte Stellungnahmefrist hierzu nicht genutzt haben.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass parallel zu diesen gerichtlichen Abläufen die Rechtsvertreterin des Petenten mit Schreiben vom 17. Mai 2017 das Justizministerium mit Hinweis auf das Ergänzungsgutachten vom 20. April 2017 aufgefordert habe, seine „Einstandspflicht dem Grunde nach, auch für zukünftige materielle und derzeit nicht vorhersehbare immaterielle Schäden ausdrücklich „mit der Wirkung eines heute rechtskräftigen Urteils“ anzuerkennen. Sie habe erklärt, dass ihr Mandant eine gütliche, außergerichtliche Einigung anstrebe. Diesbezüglich habe das Justizministerium mit Schreiben vom 7. Juni 2017 auf die noch ausstehende Stellungnahme des beschwerten Zahnarztes verwiesen. Da zwischenzeitlich die bereits genannten weiteren Fragen und der durch das Gericht beschlossene weitere Gutachtauftrag vorgelegen haben, habe die Aufforderung der Rechtsanwältin nur abschlägig beschieden werden können. Die gewünschte Anerkennung hätte eine Bewertung vorweggenommen, die sich durch das weitere Ergänzungsgutachten und den weiteren Verlauf des Beweisverfahrens möglicherweise als unhaltbar erwiesen hätte.

Das selbstständige Beweissicherungsverfahren ist mit Beschluss des Landgerichts Kiel vom 5. Oktober 2017 beendet worden. Das Gericht setzt in seinem Beschluss einen Streitwert in Höhe von 10.796,21 Euro, der sich aus einem Schmerzensgeld in Höhe von 6.000 Euro und materiellen Schäden in Höhe von 4.796,21 Euro zusammensetzt. Der Petitionsausschuss wurde darüber informiert, dass dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im Nachgang erklärt worden sei, dass die Behandlungskosten, die durch die fehlerhafte Zahnheilbehandlung entstanden sind oder entstehen, vom Land Schleswig-Holstein gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen übernommen werden, soweit diese dem vorgelegten Heil- und Behandlungsplan entsprechen.

Am 8. November 2017 hat das Justizministerium ein Gespräch mit dem Petenten im Beisein des Rechtsanwaltes, der den Petenten aktuell vertrat, bezüglich eines außergerichtlichen Vergleichs geführt. Dem Petitionsausschuss liegt ein Schreiben des Justizministeriums an den Petenten vor, dem zu entnehmen ist, dass zwischen ihm und dem Land Schleswig-Holstein nunmehr eine Vereinbarung getroffen wurde. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Behandlungskosten wie oben dargestellt übernommen werden. Der über den 2,3fachen Abrechnungssatz hinausgehende Gebührensatz werde bei Vorlage einer Begründung gemäß § 5 Absatz 2 Gebührenordnung für Zahnärzte ebenso übernommen wie die Behandlung mit Lachgas. Auch der Rechtsanwalt des Petenten ist mit Schreiben vom 20. November 2017 darüber informiert worden, dass das Land Schleswig-Holstein eine Erklärung zur Kostenübernahme der Zahnbehandlung durch den behandelnden Zahnarzt erstelle. So könne die Abrechnung direkt mit dem Land Schleswig-Holstein erfolgen und der Petent müsse nicht in Vorleistung treten.

Darüber hinaus sei dem Petenten ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000 Euro zuerkannt und ausgezahlt worden. Eine weitere Geltendmachung von Schmerzensgeld im Klagewege bleibe hiervon unberührt. Bei der Höhe des Schmerzensgeldes - das die vom Gericht festgesetzte Streitwertsumme um 2.000 Euro überschreitet - seien die vom Petenten vorgetragenen Gründe wie beispielsweise die besonderen Umstände der Behandlung in Haft und die damit einhergehende fehlende Arztwahl berücksichtigt worden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Verfahren Problematiken im Bereich der ärztlichen Versorgung aufgezeigt, die eine nähere Betrachtung erfordern. Auch in anderen Petitionsverfahren war die fehlerhafte Behandlung durch den in diesem Verfahren beschwerten Anstaltszahnarzt moniert worden. Im Rahmen des Petitionsverfahrens L2121-18/687 hat sich der damalige Petitionsausschuss im Frühjahr 2015 mit der Möglichkeit für Strafgefangene befasst, sich an ärztliche oder zahnärztliche Schlichtungsstellen zu wenden. Das Justizministerium informierte darüber, dass die Anrufung einer Schlichtungsstelle in den Fällen ausscheide, in denen die den Inhaftierten behandelnde Person als Mitglied der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein bei der Justizvollzugsanstalt als Zahnarzt angestellt sei. Gleiches gilt für sonstige ärztliche Fachrichtungen.

Auf Bitte des Petitionsausschusses hat das Justizministerium der Ärzte- und Zahnärztekammer Schleswig-Holstein dargelegt, dass sich Strafgefangene in den Fällen, in denen ein Arzt im Rahmen eines mit der Justizvollzugsanstalt bestehenden Auftragsverhältnisses tätig ist, an die jeweilige Schlichtungsstelle wenden können. Es teilte mit, dass der Sachverhalt den Justizvollzugsanstalten zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Bekanntgabe im Medizinischen Bereich zugeleitet werde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2123-18/1971 Lübeck, Strafvollzug, Haftbedin- gungen, ärztliche Versorgung	<p>Das vorliegende Petitionsverfahren hat aufgezeigt, dass die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten nicht genügen, um Behandlungsfehler zeitnah zu erkennen. Einem Strafgefangenen ist es nicht möglich, diesbezüglich eine zweite frei gewählte Arztmeinung einzuholen. Er kann nicht in jedem Fall eine Schlichtungsstelle anrufen. Der ihm offen stehende gerichtliche Weg führt nicht schnell genug zu einem Ergebnis, um in einem angemessenen Zeitraum Behandlungsfehler zu korrigieren und mögliche gesundheitsschädliche Folgen zu verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss drückt sein Bedauern darüber aus, dass der Petent aufgrund der Dauer des Beweissicherungsverfahrens und der mehrfach erforderlichen Gutachterstellung lange auf die Feststellung der Behandlungsfehler sowie die darauf basierende Übernahme der Kosten für die Korrektur derselben warten musste und somit die Behandlung erst spät begonnen werden konnte. Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Petitionsausschuss angesichts der besonderen Fürsorgepflicht des Staates für Strafgefangene, im Nachgang zum vorliegenden Verfahren eine Gesprächsrunde mit Vertretern des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung abzuhalten, um mögliche Lösungsansätze für die dargestellte grundsätzliche Problematik zu erörtern.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Neben bereits in anderen Verfahren geprüften Vorwürfen beschwert er sich darüber, dass die Justizvollzugsanstalt einen IT-gestützten „faulen Ordner“ führe. Hierin seien rechts- und verfassungswidrig Informationen gespeichert, die den Gefangenen gegenüber nicht offengelegt, aber gegen sie verwendet würden. Darüber hinaus wendet er sich gegen eine durchgeführte Durchsuchung seines Hafttraumes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Ausschuss hat im Ergebnis keine Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt hat auf Anfrage mitgeteilt, dass es derzeit noch keine elektronische Gefangenenpersonalakte gebe. Im Verarbeitungs- und Buchungssystem könnten Angaben zum jeweiligen Gefangenen festgehalten werden. Der Ausschuss betont, dass der Petent seinen Vorwurf bezüglich angeblicher Rechtsverstöße nicht konkretisiert hat.</p> <p>In § 40 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Informationen im Justizvollzug ist geregelt, dass einem Gefangenen auf Antrag Auskunft zu erteilen ist über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten bezieht. Gleiches gilt für Daten über die empfangenden Stellen oder Kategorien von empfangenden Stellen, an die die Daten weitergegeben werden, und über den Zweck der Speicherung. Jedem Gefangenen steht es somit frei, diese Daten einzusehen. Die Gefangenen sollen die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft verlangt wird, näher bezeichnen. Die Justizvoll-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zugsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

Nach § 65 Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein dürfen Gefangene ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere die Übersichtlichkeit des Haftraumes, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in den Haftraum eingebracht werden oder werden daraus entfernt. Hinsichtlich der Beschwerde gegen die vorgenommene Durchsuchung des Haftraumes des Petenten unterstreicht der Petitionsausschuss, dass gemäß § 102 Strafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume durchsucht werden dürfen. Eine solche kann im konkreten Einzelfall und auch durch Allgemeinverfügung der Anstaltsleitung angeordnet werden. Zum Zwecke der Durchsuchung können die Hafträume jederzeit und ohne Einwilligung des Gefangenen von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt betreten werden. Eine Untersuchung kann nicht nur die von der Anstalt zur Verfügung gestellte Standardausrüstung und die zum Haftraum gehörenden Sicherheitsvorrichtungen, sondern auch zulässig eingebrachte Gegenstände umfassen. Maßgebend ist, dass diese als Verstecke für verbotene Gegenstände umfunktioniert werden können. Selbstverständlich muss bei einer Haftraumdurchsuchung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

- 1 **L2121-18/1362**
Ostholstein, Aufenthaltsrecht,
Erwerbstätigkeit
- Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihm nach über 20 Jahren Aufenthalt in Deutschland die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gestattet und ihm das Aufenthaltsrecht zuerkannt wird.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.
- Das Innenministerium teilt zunächst mit, dass der Petent sich bereits seit 1993 in Deutschland aufhalte. Ein von ihm gestellter Asylantrag sei mit Bescheid vom 13. August 1999 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Der Petent gebe an, aus Ruanda zu stammen. Gemäß Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 3. Mai 2001 sei die Behauptung des Petenten zu seiner Herkunft unglaubwürdig. In der Urteilsbegründung heißt es, dass die Fluchtgeschichte des Klägers frei erfunden sei, denn nach Überzeugung des erkennenden Gerichts stamme der Kläger nicht aus Ruanda. Der Petent behaupte weiterhin, ruandischer Staatsangehöriger zu sein, liefere hierfür jedoch keine Sachnachweise.
- Diverse Bemühungen und Vorführungen des Kreises Ostholstein bei anderen afrikanischen Botschaften hätten nicht zur Klärung seiner Staatsangehörigkeit geführt. Eine Sprachanalyse, die im Jahr 2008 durchgeführt worden sei, sei lediglich zu dem Ergebnis gekommen, dass der Petent nicht aus West-, sondern aus Zentralafrika stamme. In Ermangelung von Rückführungsmöglichkeiten werde der Petent in Deutschland geduldet. 2007 habe der Petent die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz beantragt. Dieser Antrag sei durch die zuständige Ausländerbehörde abgelehnt worden.
- Im März 2013 habe der Petent bei der für ihn zuständigen Ausländerbehörde die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose beantragt. Dieser Bescheid sei ebenfalls abgelehnt worden. Ein hierauf erfolgter Widerspruch sei zurückgewiesen worden. Die Ausländerbehörde habe ihre Ablehnung damit begründet, dass nicht unerhebliche Zweifel an der von dem Petenten angegebenen Staatenlosigkeit bestünden. Solange er nicht als Staatenloser im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen angesehen werden könne, könne ihm auch kein Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt werden. Gegen diesen Bescheid habe der Petent im Januar 2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben. Die Klage sei mit Urteil vom 16. September 2016 abgewiesen worden.
- Zu der von dem Petenten begehrten Möglichkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit führt das Ministerium aus, dass grundsätzlich auch Personen ohne Aufenthaltstitel, die lediglich im Besitz einer Duldung seien, die Beschäftigung erlaubt werden könne. Jedoch dürfe Ausländerinnen und Ausländern nach § 33 Absatz 1 Beschäftigungsverordnung, die eine Dul-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

derung besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung dann nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können. Gemäß § 33 Absatz 2 Beschäftigungsverordnung sei dies insbesondere dann der Fall, wenn das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt werde. Die mangelnde Mitwirkung des Petenten bei der Passbeschaffung stelle einen Versagungsgrund im Sinne des § 33 Absatz 1 Nummer 2 Beschäftigungsverordnung dar.

Der Petent, dessen Ausreise derzeit ausschließlich wegen fehlender Reisepapiere nicht möglich sei, weigere sich, bei der Passbeschaffung mitzuwirken, indem er bis heute seine Identität nicht preisgebe und auch nicht an deren Klärung mitwirke. Damit beraube er sich selbst der Möglichkeit, eine Beschäftigung ausüben zu dürfen. Insbesondere habe der Petent sich bei einer im Jahre 2008 durchgeführten Sprachanalyse weitgehend geweigert, überhaupt zu sprechen.

In einer ergänzenden Stellungnahme teilt das Innenministerium auf die Nachfrage des Ausschusses mit, dass es nicht unüblich sei, Betroffenen die Gestattung einer Arbeitsaufnahme in Aussicht zu stellen, wenn sie konkrete Mitwirkungsaufforderungen der Ausländerbehörde befolgen würden. Dies sei als Motivation zu verstehen, an der Passersatzbeschaffung mitzuwirken. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an Geduldete bedürfe nach § 32 Absatz 3 Beschäftigungsverordnung keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sie sich seit mehr als vier Jahren geduldet im Bundesgebiet aufhielten.

Das Ministerium gibt weiter an, dass dem Petenten zunächst nur die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet worden sei, weil er sich zur Identitätsklärung verschiedenen schwarzafrikanischen Botschaften vorgestellt habe. Nachdem er sich jedoch geweigert habe, bei der durchgeführten Sprachanalyse mitzuwirken, sei ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit wieder versagt worden.

Der Petitionsausschuss kann grundsätzlich nachvollziehen, dass dem Petenten an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und einer Beschäftigung gelegen ist. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Einschätzung der Ausländerbehörde an, dass nicht unerhebliche Zweifel an der von dem Petenten angegebenen Staatenlosigkeit bestehen, die dieser durch mangelnde Mitwirkung nicht ausgeräumt hat. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, uneingeschränkt an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und diese insbesondere noch einmal durch eine Sprachanalyse zu ermöglichen. Der Ausschuss schließt sich der Einschätzung der Ausländerbehörde an, dass die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht möglich ist, wenn der Betroffene nicht uneingeschränkt an der Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit mitwirkt.

Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die rechtskräftige Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts hin, in der angeführt wurde, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2121-18/1929 Herzogtum Lauenburg, Aufent- haltsrecht, Abschiebung	<p>der Petent nach Überzeugung des Gerichts eben nicht aus Ruanda stammt.</p> <p>Die Petentin wendet sich für eine fünfköpfige Familie aus dem Kosovo an den Petitionsausschuss. Aufgrund verschiedener gesundheitlicher Beeinträchtigungen sei es der Familie nicht möglich, in den Kosovo zurückzukehren, da dort eine adäquate medizinische Versorgung für die kranke Mutter und zwei gesundheitlich beeinträchtigte Kinder nicht gegeben sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, umfangreich eingereichter Unterlagen und mehrerer ausführlicher Stellungnahmen des früheren Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration intensiv geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die petitionsbegünstigte Familie seit Beendigung ihres Kirchenasyls mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde zusammenarbeitet. Er nimmt zur Kenntnis, dass mittlerweile auch alle Identitätsunterlagen der Botschaft vorgelegt und Reisepässe beantragt worden sind, die auch der Zuwanderungsbehörde zur Verfügung gestellt wurden.</p> <p>Nach fachaufsichtlicher Einschätzung des Innenministeriums besteht lediglich eine Bleibeperspektive für einen bereits volljährigen Sohn der Familie. Sofern er der Zuwanderungsbehörde durch einen Ausbildungsvertrag den Beginn einer qualifizierten Berufsausbildung nachweisen könne, sei von dort eine wohlwollende Prüfung der Möglichkeiten zugesagt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt nach eingehender Prüfung zu keiner abweichenden Einschätzung. Er bedauert das persönliche Schicksal der Familie, insbesondere der petitionsbegünstigten Mutter und ihres durch die erlittenen Misshandlungen im Heimatland behinderten Sohnes. Er hat Verständnis dafür, dass die Eltern für ihre Kinder die bestmöglichen Förderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten anstreben. Insgesamt sieht der Ausschuss jedoch auf Grundlage der geltenden aufenthaltsrechtlichen Vorgaben keine Möglichkeiten, sich für einen Verbleib der Familie in Deutschland auszusprechen.</p> <p>Nach Mitteilung des Ministeriums liegen im Fall der petitionsbegünstigten Familie mehrere gerichtliche Entscheidungen vor, in denen festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote nicht bestehen. Der Ausschuss ist verfassungsrechtlich gehindert, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Er begrüßt, dass unabhängig davon im Fall des volljährigen Sohnes vorhandene rechtliche Möglichkeiten umfassend ausgeschöpft werden, um ihm eine Bleibeperspektive zu ermöglichen.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Familie an einer Ausreise mitzuwirken, um so einer zwangsweisen Abschiebung zu entgehen und vorhandene Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausreise zu nutzen. Er stellt der Petentin die Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/2097 Brandenburg, Kommunale Ange- legenheiten, Flüchtlingsunter- künfte	<p>Der Petent begehrt eine Aufklärung über die Planung von sechs Neubauten zur Flüchtlingsunterbringung in Lübeck. Da ein Abriss nach zehn Jahren erforderlich sei, läge eine Verschwendung von Steuergeldern vor, aus der Konsequenzen gezogen werden müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p> <p>In seiner Stellungnahme führt das Ministerium unter Berufung auf eine Stellungnahme der Stadt Lübeck aus, dass die kreisfreie Stadt Lübeck nach dem Landesaufnahmegesetz für die Unterbringung von Asylsuchenden zuständig sei. Aufgrund der Prognosen von Bundes- und Landesregierung sei zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Bau der Unterkünfte von einem Fehlbedarf von ungefähr 1.000 Plätzen ausgegangen worden. 363 Plätze sollten durch die Neubauten in der Ostseestraße geschaffen werden. Andere Unterbringungsmöglichkeiten seien vorab geprüft und in Form der Anmietung von Turnhallen und gewerblichen Unterkünften sowie der Aufstellung von Containern umgesetzt worden.</p> <p>Im ersten von zwei Bauabschnitten seien drei Häuser fertiggestellt worden. Darin seien seit März 2017 bereits 120 Personen untergebracht. Es handele sich dabei sowohl um Familien, als auch um Alleinreisende aus verschiedenen Herkunftsländern. Weitere drei Häuser würden im zweiten Bauabschnitt fertiggestellt.</p> <p>Zur Kostenplanung erklärt das Ministerium, dass ursprünglich eine Investition von 8.300.000 € geplant gewesen sei. Eine Senkung der Kosten sei nicht ohne eine Absenkung des Qualitätsstandards möglich gewesen, da die Materialien und Bauplanung einem einfachen Standard entsprächen. Auf ein Gemeinschaftshaus sei bereits verzichtet und für Fenster und Entlüftung ein kostensparendes Konzept entwickelt worden. Durch einen gerichtlich angeordneten Baustopp seien die Kosten zum Stand 21. März 2017 auf geschätzte Gesamtaufwendungen von 9.300.000 € gestiegen.</p> <p>Auf Nachfrage des Ausschusses ergänzt das Ministerium, dass das zuständige Verwaltungsgericht im Rahmen eines Klageverfahrens durch eine einstweilige Anordnung den Baustopp vom 18. April 2016 bis zum 4. Juli 2016 verfügt habe. Forderungen der Bauunternehmer, Anmietung von Ersatzunterkünften und höhere Kosten der Eigentümer hätten dazu geführt, dass Mehrkosten von 260.000 € brutto entstanden seien. Die Nutzungsfreigabe sei darüber hinaus um 5 Monate für den ersten Abschnitt (Februar 2017) und 8 Monate für den zweiten Abschnitt (Mai 2017) verzögert worden.</p> <p>Die hohe Miete sei durch den kurzen Finanzierungszeitraum von zehn Jahren begründet. Im Mietvertrag sei sichergestellt, dass eine anschließende Nutzung der Gebäude für die Hansestadt Lübeck zur Kostenmiete erfolgen könne. Nach Ablauf von zehn Jahren könnten die Gebäude als Archive oder Bib-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/2161 Flensburg, Datenschutz, Melde- wesen	<p>liothecken genutzt werden. Für andere Nutzungsformen sei eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass der Bitte des Petenten um Aufklärung des Sachverhaltes durch die Stellungnahme des Ministeriums entsprochen wurde. Er begrüßt die Planungen der Stadt Lübeck, die Häuser auch nach Ablauf von zehn Jahren einer weiteren Nutzung zuzuführen.</p> <p>Der Ausschuss weist des Weiteren darauf hin, dass, soweit es um bau- und planungsrechtliche Aspekte des Projektes geht, die Entscheidungen der Stadt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsverstöße konnten jedoch nicht festgestellt werden.</p> <p>Der Petent beanstandet das Verhalten eines Mitarbeiters der Meldebehörde Flensburg und begehrt die Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister nach § 51 Bundesmeldegesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass der Petent nachgewiesen habe, dass der Eintrag einer Auskunftssperre in seinen Datensatz bei der Meldebehörde der Stadt Flensburg erforderlich sei, um den Schutz seiner Person zu gewährleisten. Folglich sei die Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz am 12. Dezember 2016 eingetragen worden.</p> <p>Die vom Petenten geforderte Akteneinsicht sei seitens der Meldebehörde der Stadt Flensburg am 8. Dezember 2016 gewährt worden. Diesen Termin habe der Petent aufgrund seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung selbst vorgeschlagen. Obwohl dem Wunsch des Petenten entsprochen worden sei, sei der Petent zu diesem Termin nicht erschienen. Hierüber eine Beschwerde zu führen, sei aus Sicht des Ministeriums befremdlich.</p> <p>Auf die Auskunft über die Höhe gestellter Anträge auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz und die positive oder negative Entscheidung über diese Anträge habe der Petent keinen Anspruch. Die Frage sei für seinen Fall unbeachtlich.</p> <p>Die Stadt Flensburg habe außerdem mitgeteilt, dass seit Eintragung der Auskunftssperre im August 2014 acht Auskunftersuchen durch Behörden erfolgt seien. Ein Ersuchen durch dritte Personen habe nicht stattgefunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Aufgrund der am 12. Dezember 2016 eingetragenen Auskunftssperre sieht er keinen Bedarf und keine Möglichkeit im Sinne des Petenten tätig zu werden.</p> <p>Der Ausschuss stellt damit fest, dass das Verhalten der Mel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-18/2332 Lübeck, Wahlrecht, Wahlbenach- richtung in Türkisch/Arabisch	<p>debehörde nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass die Wahlinformationen zur Landtagswahl 2017 in Schleswig Holstein auf Türkisch, Arabisch, Russisch und Polnisch zur Verfügung gestellt wurden. Da nur deutsche Staatsbürger wahlberechtigt seien, fordert er ein Verbot von Wahlwerbung in Fremdsprachen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Beiziehung einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist auf die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtages „Demokratie lebt auch von Wahlbeteiligung“ hin, mit der eine Erhöhung der Wahlbeteiligung auch durch ein Wahlinformationsangebot in den wichtigsten Migrantensprachen erreicht werden solle. Die Ermächtigung des Ministeriums hierfür finde sich in § 58 Nummer 19 Landeswahlgesetz.</p> <p>Wenngleich Deutsch die Amtssprache sei, stehe es dem Gesetzgeber frei, Informationen in anderen Sprachen anzubieten um dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung zu tragen. Dies komme den Menschen zugute, die trotz deutscher Staatsbürgerschaft komplizierte Sachverhalte besser in ihrer Muttersprache erfassen könnten.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an. Das Angebot von Wahlhinweisen in den wichtigsten Migrantensprachen Türkisch, Arabisch, Russisch und Polnisch benachteiligt nicht die Staatsbürger deren Muttersprache Deutsch ist, sondern unterstützt deutsche Staatsbürger mit Migrationshintergrund. Aufgrund der Rechtsgrundlage im Landeswahlgesetz bestehen keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Dem Anliegen des Petenten kann nicht entsprochen werden.</p>
6	L2122-18/2373 Plön, Gesetz- und Verordnungs- gebung Land, kommunaler Fi- nanzausgleich	<p>Der Petent fordert die Landesregierung auf, das Finanzausgleichsgesetz zu reformieren, um die Gemeinden spürbar zu entlasten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt zunächst aus, dass es nach einem intensiven Dialog mit der kommunalen Familie in den Jahren 2012 bis 2014 zu einer Reform des kommunalen Finanzausgleichs gekommen sei. Diese habe in das Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs am 1. Januar 2015 gemündet.</p> <p>Grundlage der veränderten Zuweisungen seien die gemeindlichen sowie die übergemeindlichen Aufgaben. Bemessen wür-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den die Schlüsselzuweisungen an den tatsächlichen Bedarfen, abzüglich der eigenen Einnahmen. In besonderer Weise seien darüber hinaus soziale Lasten bei Kreisen und kreisfreien Städten berücksichtigt. Für kreisangehörige Gemeinden seien Benachteiligungen durch die Sozialstruktur aufgehoben worden. Eine Honorierung für Leistungen zentraler Orte für ihr Umland sei vorgesehen. Um die Anpassung an den demografischen Wandel zu erleichtern, würden einwohnerbezogene Zuweisungen bei rückläufiger Einwohnerzahl weniger schnell sinken.

Des Weiteren sei der kommunale Finanzausgleich transparenter und nachvollziehbarer geworden. Es gäbe keine Gemeindefonderschlüsselzuweisungen mehr, ebenso seien unverständliche Festbeträge aufgehoben worden. Ähnlich wirkende Finanzausgleichsumlagen und Kreisumlagen seien zusammengeführt worden.

2016 und 2017 habe sich das Landesverfassungsgericht im Rahmen eines Normenkontrollantrages dreier Fraktionen des Landtages (Az: LVerfG 4/15) sowie im Rahmen einer kommunalen Verfassungsbeschwerde dreier Kreise (Az: LVerfG 5/15) mit dem Finanzausgleichsgesetz befasst. Ein Großteil der Regelungen habe der verfassungsrechtlichen Überprüfung standgehalten. Insbesondere die Kernstücke der Reform seien vom Landesverfassungsgericht bestätigt worden. Dies gelte für das Zuweisungsverfahren, der Berücksichtigung sozialer Lasten bei Kreisen und kreisfreien Städten und der Honorierung von Leistungen zentraler Orte für ihr Umland. Verfassungsrechtlich bedenklich sei das Finanzausgleichsgesetz im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung in Bezug auf die Verteilung der Finanzausgleichsmasse auf Aufgabenträgergruppen, den Ebenenvergleich Land zu Kommunen, die Erhebung zu raumreduzierten Kosten der Aufgabenerfüllung und die Ermittlung der durchschnittlichen Hebesätze.

Das Ministerium betont, dass die Umsetzung dieser Vorgaben Land und Kommunen gemeinsam vor deutliche Herausforderungen stelle. Es sei offen, welche finanziellen Auswirkungen die Urteile hätten. Das Landesverfassungsgericht habe insofern weder die Höhe der Finanzausgleichsmasse, noch einzelne Beträge bemängelt. Zur Erfüllung der gerichtlichen Vorgaben werde das Gesetz derzeit reformiert. Die Forderung des Petenten nach einer Vorfestlegung der Entlastung der Gemeinden sei nicht möglich, da sonst die Gerichtsurteile konterkariert würden.

In Bezug auf die Forderung des Petenten, die Mittel im Finanzausgleichsgesetz pauschal zu erhöhen, verweist das Ministerium auf die Steigerung der Finanzausgleichsmasse im Zeitraum der Jahre 2007 bis 2017. 2007 habe diese noch bei 972 Millionen Euro gelegen, 2017 seien es bereits 1,743 Milliarden Euro gewesen. Die Steigerung der Mittel von 2016 zu 2017 habe allein ein Volumen von 230 Millionen Euro gehabt.

Themen wie Infrastruktur, Kinderbetreuung und allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden seien in den letzten Jahren Gegenstand von Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes gewesen. So sei beispielsweise in der jüngsten Änderung die Förderung von Kindertagesstätten ab 2017 um 10 Millionen Euro erhöht worden. Weitere Entwicklungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-18/2380 Brandenburg, Wahlrecht, Fünf- Prozent-Hürde	<p>existierten aktuell auf fachlicher und fachgesetzlicher Ebene. 2016 sei die Höhe des Investitionskostenanteils bei den Schulkostenbeiträgen angepasst und eine nächste Überprüfung gesetzlich normiert worden. Die Landesregierung habe darüber hinaus einen „letter of intent“ mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart, nach dem das Kita-Finanzierungssystem neu geordnet werden solle.</p> <p>Der Ausschuss ist sich bewusst, dass es sich bei dem kommunalen Finanzausgleich um eine hochkomplexe Materie handelt, in der vielfältige, teils auch einander gegenüberstehende Interessenlagen in einem für das Land finanzierbaren Rahmen zu berücksichtigen sind. Die Landesregierung ist nun aufgefordert, die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts umzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss weist in Übereinstimmung mit dem Innenministerium darauf hin, dass die verabschiedete Reform des kommunalen Finanzausgleichs das Ergebnis eines langjährigen Austauschs der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden darstellt, in die vielfältige Forderungen der Kommunen eingeflossen sind. Insbesondere die von dem Petenten geforderten Maßnahmen im Bereich der Kosten für Kinderbetreuung werden bereits durch das zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs in besonderer Weise berücksichtigt.</p> <p>Der Ausschuss stellt zudem fest, dass die Landesregierung aufgrund einer im Januar 2018 erfolgten Verständigung mit den kommunalen Landesverbänden zur Entlastung der Kommunen bei den Kosten für Kinderbetreuung im Kita- und Krippenbereich im laufenden Jahr Mittel in Höhe von 80 Millionen und für 2019 in Höhe von 95 Millionen bereitstellt. Hinzu kommen Entlastungsmittel im Ü3-Bereich von jeweils 20 Millionen pro Jahr. Hierdurch wird den Forderungen des Petenten Rechnung getragen. Es ist ohnehin ange-dacht, bis 2020 eine Neufassung des Gesetzes vorzunehmen.</p> <p>Der Petent begehrt mit seiner Petition, dass im Rahmen von Landtagswahlen in Schleswig-Holstein auch diejenigen Parteien von der Fünf-Prozent-Sperrklausel befreit werden, die mindestens denselben Anteil an Zweitstimmen wie der Südschleswigsche Wählerverband erreicht haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beraten. Der Ausschuss vermag sich nicht im Sinne des Anliegens des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt zu dem Begehren des Petenten aus, dass nach § 3 Absatz 1 Schleswig-Holsteinisches Landeswahlgesetz diejenigen Parteien am Verhältnisausgleich teilnahmen, die mit ihrer Landesliste mindestens fünf von Hundert der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen auf sich vereinigen könnten oder für die in mindestens einem Wahlkreis ein Abgeordneter ein Direktmandat erhalten habe. Die Partei der dänischen Minderheit sei von diesen Einschränkungen nicht erfasst. Das Schleswig-Holsteinische</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-18/2409 Flensburg, Polizei, Äußeres Erscheinungsbild	<p>Landesverfassungsgericht habe in einem Urteil vom 13. September 2013, welches die Überprüfung der Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Gegenstand gehabt habe, diese Sperrklausel als mit der Landesverfassung vereinbar erklärt. Überdies habe das Landesverfassungsgericht in diesem Urteil festgestellt, dass die Ausnahme von der Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Parteien der dänischen Minderheit und die konkrete Anwendung dieser Vorschrift auf den SSW rechtlich nicht zu beanstanden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich den Ausführungen des Innenministeriums an. Der Ausschuss sieht keinen Korrekturbedarf für die betreffende Regelung im Landeswahlgesetz.</p>
9	L2122-19/16 Stormarn, Sport, Hallennutzungsgebühr	<p>Der Petent möchte erreichen, dass das äußere Erscheinungsbild von Beamten der Schutzpolizei Flensburg durch Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht verbessert wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Petent ist Mitglied im Stapelfelder Sportverein VSG, der für sein Sportangebot die Stapelfelder Schulsporthalle nutze. Nach einer siebenfachen Erhöhung der Hallennutzungsgebühr fordert er die Rücknahme beziehungsweise Überprüfung der erhöhten Gebühr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass es unter Beteiligung des zuständigen Referates und über die untere Kommunalaufsicht des Kreises Stormarn das Amt Siek um Stellungnahme gebeten habe. Hiernach hätte die Schulverbandsversammlung am 16. März 2017 in nichtöffentlicher Sitzung neue Nutzungsentgelte für die Schulräumlichkeiten beschlossen. Dem Vorstand des VSG Stapelfeld e.V. seien am 11. Mai 2017 in einem persönlichen Gespräch die Gründe für die Anhebung der Entgelte eingehend erläutert worden. Die Kalkulation der Kosten wäre demnach keinesfalls streng geheim.</p> <p>Im Einzelnen führe das Amt Siek aus, dass die Berücksichtigung von Aufwendungen für Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen, die Anpassung der insgesamt zur Verfügung stehenden Schulfläche, die Anpassung der Größe der Klassenräume sowie die Einbeziehung von Nebenräumen der Sporthalle zu der enormen Erhöhung geführt hätten. Den Vereinen sei aber eine 25-prozentige Ermäßigung gewährt worden.</p> <p>Daraufhin hätte der Vereinsvorstand angekündigt, diese Mittel nicht ohne Erhöhung der Mitgliedsbeiträge aufbringen zu</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-19/20 Plön, Bauwesen, Ausweisung von Wohnhausbebauung im ländlichen Raum	<p>können. Deshalb hätte der Schulverbandsvorsteher dem Verein geraten, sich bezüglich eines Zuschusses an die Gemeinde Stapelfeld zu wenden, da die Förderung des Sports nicht Aufgabe des Schulverbandes wäre. Außerdem sei der Vertrag zwischen dem Schulverband und dem VSG bereits insofern angepasst worden, als dass zum einen die Nutzungszeiten nach unten korrigiert worden wären und zum anderen eine Kürzung der Wochennutzung auf 43 Wochen im Jahr erfolgt sei. Dieser Vertrag sei seitens der VSG bis zum heutigen Tage nicht unterzeichnet worden.</p> <p>Seitens des Innenministeriums bestünden nach Prüfung der Unterlagen und Erläuterungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die neuen Nutzungsentgelte aus abgabenrechtlicher Sicht zu beanstanden seien. Das Ministerium betont aber, dass bei der Festsetzung der Höhe der Kosten in besonderem Maße die Konsequenzen für den fast ausschließlich ehrenamtlich getragenen Vereinssport zu beachten seien.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass alle Möglichkeiten genutzt werden sollten, die finanzielle Belastung für die Vereine und ihre Mitglieder so gering wie möglich zu halten, um die Möglichkeiten sportlicher Betätigung nicht durch finanzielle Hürden einzuschränken. Der Ausschuss möchte betonen, dass dem Vereinssport in der Gesellschaft eine wesentliche Funktion zukommt und die Teilnahme daran jedem möglich sein sollte.</p> <p>Der Ausschuss weist auf die vom Amt Siek aufgezeigte Möglichkeit hin, sich bezüglich eines Zuschusses an die Gemeinde Stapelfeld zu wenden.</p> <p>Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Gleichwohl bittet der Ausschuss, den Schulsportverband Stapelfeld, das Amt Siek und die Gemeinde Stapelfeld zusammen mit dem Stapelfelder Sportverein eine Lösung zu finden, die eine weitere Ausübung des Vereinssports in Stapelfeld ermöglicht und fördert. Der Petitionsausschuss bittet die Gemeinde Stapelfeld, im Nachgang des Petitionsverfahrens über die Entwicklung der Angelegenheit zu berichten.</p> <p>Der Petent möchte verhindern, dass im Gebiet des Amtes Probstei (Kreis Plön) Neubaugebiete im Außenbereich entstehen. Des Weiteren wendet sich der Petent gegen die Ausweisung eines Wohngebietes im Innenbereich der Gemeinde Lutterbek.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Innenministerium weist zunächst darauf hin, dass die Petition die grundgesetzlich geschützte Planungshoheit der Gemeinden in Schleswig-Holstein, insbesondere die der Gemeinde Lutterbek, betreffe.

Als Ausfluss der in Artikel 28 Grundgesetz verbürgten Selbstverwaltungsgarantie entscheide eine Gemeinde allein, ob, wann und mit welchen Inhalten sie plane. Sie habe dabei jedoch die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Gemäß § 1 Absatz 3 Baugesetzbuch seien Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sei. Auch seien die im Landesentwicklungsplan 2010 festgelegten allgemeinen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dazu zähle u.a. die Prüfung der Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich.

Das Innenministerium führt aus, dass die Gemeinde Lutterbek in diesem Zusammenhang eine Innenentwicklungsuntersuchung in Auftrag gegeben habe. Der Petent habe die Landesplanung bereits im November 2016 unter Bezugnahme auf diese Untersuchung kontaktiert, um zu verhindern, dass eine in seinem Miteigentum stehende Ackerfläche bebaut wird. Ihm sei insoweit bereits empfohlen worden, sich mit seinem Anliegen direkt an die Gemeinde Lutterbek zu wenden.

Das Innenministerium trägt weiter vor, dass bei der Bauleitplanung auch die in der Petition aufgeworfenen Fragestellungen wie Wohnungsbedarf, Innenentwicklung, naturschutzfachliche Gegebenheiten, Freiraumschutz, Ortsbild etc. zu beachten seien. Darüber hinaus habe die Gemeinde die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. All diese Belange müssten in das Abwägungsergebnis der Planung einfließen. Insoweit bestehe für den Petenten die Möglichkeit der Einflussnahme im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Das Innenministerium merkt an, dass für den Petenten auch nach Inkrafttreten einer Bauleitplanung noch Rechtsschutzmöglichkeiten bestünden. Ein Bebauungsplan könne von einem betroffenen Bürger durch ein Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Obergericht Schleswig auf Fehler überprüft werden.

Das Innenministerium stellt fest, dass die von dem Petenten gewünschte allgemeine Untersagung von Neubaugebieten im Außenbereich einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit bedeuten würde.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Innenministeriums an. Die Planung der Gemeinde, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Petitionsausschuss weist den Petenten auf seine Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Bauleitverfahrens und auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2122-19/40 Lübeck, Flüchtlinge, Polizei	<p>die von dem Innenministerium aufgeführten Rechtsschutzmöglichkeiten hin.</p> <p>Der Petent fordert eine „Null-Toleranz-Strategie“ der Polizei bei sexuellen Übergriffen und Angriffen auf Polizisten durch Migranten auf der Travemünder Woche. Des Weiteren begehrt er die Abschiebung von afghanischen Staatsangehörigen sowie die vorherige Ingewahrsamnahme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass sogenannte „Antanzdelikte“ bereits seit 2016 verstärkt von der Polizei geahndet würden. Die Beamten seien allgemein darauf sensibilisiert, auf entsprechende Gruppierungen und Personenansammlungen zu achten. Auch Standbetreiber und Veranstalter seien aufgefordert worden, bei Vorfällen umgehend die Polizei hinzuzuziehen. Eine Erhöhung der Polizeipräsenz sei zwar durchgeführt worden, habe allerdings andere Gründe.</p> <p>Angriffe auf Polizeibeamte habe es während der Travemünder Woche 2017 nicht gegeben, jedoch sei steigende Gewalt gegen die Polizei ein allgemeines Phänomen. Dies zu bekämpfen sei ein vorrangiges Ziel der Landesregierung. Unter anderem habe man in verbesserte Schutzausrüstung investiert und die Aus- und Fortbildung angepasst.</p> <p>Bezüglich der Forderung des Petenten nach der Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger führt das Ministerium aus, dass in Schleswig-Holstein die Leitlinie gelte, dass jede Rückführung in Sicherheit und Würde erfolgen müsse. Dies könne aufgrund der Sicherheitslage in Afghanistan derzeit nicht gewährleistet werden. Der Petent beziehe sich im Wesentlichen auf die Situation in Baden-Württemberg. Auf die dortige Praxis habe die Landesregierung keinen Einfluss.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich den Ausführungen des Ministeriums an. Zur Vermeidung und Ahndung sexueller Straftaten im Allgemeinen ist die Polizei erhöht sensibilisiert. Darüber hinaus ist kein Handlungsbedarf erkennbar. Der Petitionsausschuss hält es nicht für zielführend, afghanische Flüchtlinge unter Generalverdacht zu stellen. Abschiebungen dürfen nur nach Prüfung des konkreten Einzelfalls unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und Leitlinien sowie insbesondere unter Achtung der Menschenwürde erfolgen.</p>
12	L2123-19/74 Lübeck, Sonstiges	<p>Der Petent trägt vor, der SPD-Fraktionsvorsitzende Ralf Stegner unterstütze eine militante linksextreme Gruppe, das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“. Dieses werde vom Verfassungsschutz beobachtet. Er fordert eine Untersuchung und gegebenenfalls eine Distanzierung vom Fraktionsvorsitzenden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und zu seiner Beratung eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration beigezogen. Im Ergebnis weist er den erhobenen Vorwurf zurück.

Das Innenministerium legt dar, dass das bundesweite Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“ im Frühjahr 2016 ins Leben gerufen worden sei. Seit dem Frühsommer 2016 sei das Bündnis mit einer Regionalgruppe in Schleswig-Holstein aktiv. Es habe zum Ziel, eine breite Gegenbewegung zum wahrgenommenen Rechtsruck und den Rassismus in der Gesellschaft anzustoßen. Im Rahmen einer antirassistischen Aufklärungskampagne solle die Bevölkerung erreicht und mitgezogen werden. In der Darstellung der Aktionsformen weise das Bündnis darauf hin, dass von ihm keine Gewalt ausgehe. Bislang könne dieses Bekenntnis zum Gewaltverzicht bestätigt werden. Es seien keine gewalttätigen Aktionen bekannt, die von dem Bündnis ausgegangen seien.

Dem Bündnis gehöre neben verschiedenen Organisationen, Parteien, Verbänden und Einzelpersonen des bürgerlichen Spektrums auch die linksextremistische Organisation „Interventionistische Linke“ an. Diese stehe unter Beobachtung durch den schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz, nicht jedoch das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“. Gegenstand der Beobachtung sei ausschließlich die Rolle der Interventionistischen Linken in dem Bündnis.

Der Petitionsausschuss teilt vor dem dargestellten Hintergrund die Auffassung des Innenministeriums, dass dem Fraktionsvorsitzenden der SPD mit seinem Eintreten für das Bündnis keine Unterstützung einer militanten linksextremen Gruppe vorgeworfen werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2122-18/2203
Niedersachsen, Tierschutz, Tierschutzpolizei | <p>Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass das Land Schleswig-Holstein eine flächendeckende Tierschutzpolizei einführt, die mit der Zuständigkeit zur Behebung von Missständen in der Tierhaltung betraut wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung geprüft. Der Ausschuss vermag sich nicht im Sinne des Anliegens der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Umweltministerium führt aus, dass das Tierschutzgesetz und seine Rechtsverordnungen von den Bundesländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Daher sei es nach den Artikeln 83 und 84 Grundgesetz die Entscheidung der Bundesländer, die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren zu regeln. Das Tierschutzrecht sei als besonderes Ordnungsrecht einzuordnen, sodass die Zuständigkeit der besonderen Ordnungsbehörden und nicht die der Polizei gegeben sei. Wenn jedoch der Zustand einer Gefahr im Verzuge vorliege, treffe die Polizei im Rahmen ihrer Eilzuständigkeit alle unaufschiebbaren und notwendigen Maßnahmen bis zum Eintreffen der zuständigen besonderen Ordnungsbehörde. Dies umfasse auch das Verfolgen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.</p> <p>In Schleswig-Holstein obliege die Aufgabe des Vollzugs der tierschutzrechtlichen Vorschriften jeweils in Teilbereichen dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, den Landräten und Bürgermeistern der kreisfreien Städte, den Amtsdirektoren und den Amtsvorstehern der ehrenamtlich verwalteten Ämtern und den Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden. Die genannten Behörden seien für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben verantwortlich. Das Ministerium habe in diesem Zusammenhang keine Kenntnis darüber, dass die zuständigen Veterinärämter oder andere der eben genannten Behörden in den Landkreisen sowie in den kreisfreien Städten die Aufgaben des Tierschutzes nicht oder nur unsachgemäß bearbeiteten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages folgt den Ausführungen des Ministeriums. Die bedeutsame Aufgabe des Tierschutzes wird sachgemäß von den zuständigen Behörden ausgeübt.</p> |
| 2 | L2119-18/2289
Segeberg, Tierschutz, Tierhaltungsverbot, Doppelbestrafung | <p>Der Petent beschwert sich, dass er seiner Meinung nach zu Unrecht wegen nicht artgerechter Tierhaltung durch die Behörden willkürlich und doppelt bestraft werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ländliche Räume geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht zu entsprechen.

Das Ministerium führt aus, dass die Tierhaltung des Petenten seit 2003 immer wieder Anlass zu veterinärrechtlichen Kontrollen gegeben habe und sowohl tierschutz- als auch tierseuchenrechtlich zu bestanden gewesen sei. Daraus seien Verwaltungsverfahren zur Gefahrenabwehr, Bußgelder und Strafverfahren entstanden. Die tierschutzrechtlichen Verstöße haben zudem dazu geführt, dass EU-Prämien gekürzt worden seien. Diesbezüglich seien Verfahren beim Verwaltungsgericht in Schleswig für die Jahre 2011 und 2013 klageanhängig. Alle rechtlichen Maßnahmen, das heißt Gefahrenabwehr, Strafrecht und Prämienrecht, seien völlig unabhängig voneinander zu betrachten. Der Petent beschwerte sich in seinem Fall über strafrechtliche und ordnungsrechtliche Verfahren.

Bei den Kontrollen in den Jahren 2011 - 2013 seien tierschutzrechtliche Verstöße, also Straftatbestände, wie das Liegenlassen und Nichtbehandeln kranker Rinder oder das betäubungslose Enthornen über 4 Monate alter Kälber festgestellt worden.

Zusätzlich seien Ordnungswidrigkeiten wie das Unterlassen des Bereitstellens von Trinkwasser für Kälber zu ahnden gewesen.

Sowohl Straftaten als auch Ordnungswidrigkeiten seien durch die Staatsanwaltschaft getrennt voneinander zu verfolgen. Wiederholungstaten seien ebenfalls zu ahnden. Es handle sich somit um keine Doppelbestrafung.

Der Hintergrund für das Wiederabschaffen von 30 im März 2014 zur Sicherung der Milchquote neu angeschafften Kühe, sei der Beschluss des Landgericht Kiels vom September 2014 gewesen. Die Beschwerde des Petenten gegen das vorläufig verhängte Haltungs- und Betreuungsverbot des Amtsgerichtes Bad Segeberg sei damit verworfen worden. Zu dem von dem Petenten erwähnten Gutachten mit der Note 2 verweist das Ministerium auf den Widerspruchsbescheid, aus dem hervorgehe, dass auch die von dem Petenten hinzugezogene Gutachterin erhebliche Mängel festgestellt habe.

Es sei zudem nicht zutreffend, dass gegenüber dem Petenten mit Bescheid vom 18. Januar 2017 ein Tierhaltungsverbot ausgesprochen worden sei. Ein Verbot, Tiere zu halten und zu betreuen, sei durch das Amtsgericht Segeberg im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens vorläufig erlassen und durch das Landgericht Kiel mit Beschluss vom 22. September 2014 bestätigt worden. Unabhängig davon sei dem Petenten durch das Amt Leezen als in die Zukunft gerichtete Maßnahme der Gefahrenabwehr das Halten und Betreuen von Rindern untersagt worden. Gegen die Untersagungsverfügung sei derzeit eine Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig anhängig.

Sofern der Petent die mit dem Widerspruchsbescheid ergangene Verwaltungsgebühr in Höhe von 330,38 Euro als zu groß kritisiert, könne dies nicht nachvollzogen werden.

Die Behauptung des Petenten, dass seit August 2014 keine Maßnahmen unternommen worden seien, treffe nicht zu. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Bad Segeberg habe im August 2015 begonnen. Warum die Hauptverhandlung nun erst wieder im April 2017 aufgenommen worden sei, entziehe sich der Kenntnis des Ministeriums. Es merkt jedoch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

an, dass der Anwalt des Petenten immer wieder Anträge auf Fristverlängerung und Akteneinsicht gestellt habe, sodass dadurch der Petent gegebenenfalls selbst zur Verzögerung der Verhandlung beigetragen habe. Dem Petenten habe und werde es auch in Zukunft freistehen, den Rechtsweg zu beschreiten. Dass er davon auch Gebrauch mache, zeige das aktuell vor dem Verwaltungsgericht anhängige Klageverfahren gegen die dauerhafte Untersagung des Haltens und Betreuens von Rindern.

Der Ausschuss schließt sich der Meinung des Ministeriums an. Er hat zudem davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss weist ergänzend darauf hin, dass auch bereits entschiedene Verfahren sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Aufgrund der Vielzahl von tierschutzrechtlichen und tierseuchenrechtlichen Verstößen sowie dem uneinsichtigen Verhalten des Petenten geht der Ausschuss weiter davon aus, dass auch in Zukunft derartige Verstöße nicht ausgeschlossen sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- 1 **L2120-18/2411**
Niedersachsen, Verkehrswesen
- Der Petent wendet sich mit verschiedenen Petitionen zum Thema Verkehrswesen an den Petitionsausschuss.
- L2120-18/2412**
L2124-18/2413
L2124-19/313
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen mit verschiedenen Anliegen aus dem Bereich des Verkehrswesens zur Kenntnis genommen, geprüft und zusammengefasst beraten.
- Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden und schließt die Petitionsverfahren damit ab.
- 2 **L2119-19/275**
Dithmarschen, Soziale Angelegenheit, Schwerbehindertenausweis für das gesamte Bundesgebiet
- Der Petent trägt vor, ihm sei die Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen sowie für Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung / Mobilitätsbeeinträchtigung nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung gewährt und der gelbe Parkausweis ausgestellt worden. Diese Genehmigung gelte nur in Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Er begehrt eine Anerkennung im ganzen Bundesgebiet.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.
- Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Unterscheidung zwischen bundes- und landesrechtlichen Regelungen von Bedeutung sei, um die Hintergründe für die eingeschränkte Geltung der dem Petenten ausgestellten Ausnahmegenehmigung nachvollziehen zu können.
- Zu nennen seien drei verschiedene Parkausweise. Bundesrechtlich geregelt seien der orange Parkausweis, der Parksonderrechte erlaube, sowie der EU-einheitliche blaue Parkausweis, der darüber hinaus auch zum Parken auf Schwerbehindertensparkplätzen berechtige. Diese Ausweise würden Antragstellern zuerkannt, wenn die in der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Absatz 1 Nummer 11 Straßenverkehrsordnung genannten Voraussetzungen vorlägen.
- Bei der dem Petenten erteilten Ausnahmegenehmigung zur Gewährung von Parkerleichterungen für Schwerbehinderte handle es sich hingegen um eine landesrechtliche Regelung. Diese diene dazu, auch bestimmten Gruppen schwerbehinderter Menschen, die die Voraussetzungen für den blauen oder orangen Ausweis nicht erfüllen würden, Parksonderrechte gewähren zu können. Nähere Informationen seien dem Informationsblatt „Parkerleichterung für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen“ des Landesamtes für soziale Dienste zu entnehmen.
- Die landesrechtlich normierten Ausnahmegenehmigungen und die zugehörigen gelben Schwerbehindertensparkausweise

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hätten in Schleswig-Holstein und - mit teilweise stark voneinander abweichenden Kriterien - in fast allen Ländern bereits vor der bundesrechtlichen Regelung zu den orangenen Ausweisen im Jahr 2009 existiert. Die bundeseinheitliche Regelung habe grundsätzlich die zuvor bestehenden Länderregelungen ersetzen sollen.

Da der Kreis der Anspruchsberechtigten für den bundesweiten Ausweis jedoch hinter den in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen zurückgeblieben sei, habe sich das Land seinerzeit dazu entschlossen, auch weiter die Erteilung gelber Parkausweise auf Basis landesrechtlicher Regelungen zuzulassen. Einer gegenseitigen Anerkennung der gelben Parkausweise hätten nur Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz zugestimmt. Die restlichen Länder hätten die bundeseinheitlichen Regelungen als ausreichend erachtet.

Die Nichtanerkennung der schleswig-holsteinischen Ausnahmeregelungen und Ausweise stelle insoweit eine bewusst getroffene Entscheidung der anderen Länder dar. Eine Änderung der Haltung sei bislang nicht erkennbar. Hamburg und Niedersachsen seien erst 2016 auf Beschluss des Altenparlaments Schleswig-Holstein erneut befragt worden, würden sich aber weiterhin gegen eine Anerkennung der schleswig-holsteinischen Ausweise aussprechen. Auch der Bund habe in der Vergangenheit kein Interesse an einer Ausweitung des Berechtigtenkreises erkennen lassen. Eine Möglichkeit, andere Länder zur Anerkennung der Schleswig-Holsteinischen Parkausweise zu verpflichten, bestehe nicht.

Grundsätzlich bleibt zu betonen, dass der auf Schleswig-Holstein beschränkte Geltungsbereich der hier erteilten Ausnahmegenehmigungen und Parkausweise nicht von der hiesigen Bewilligungsbehörde oder der Landesregierung zu verantworten ist. Eine Benachteiligung durch diese Stellen kann der Petitionsausschuss nicht erkennen. Vielmehr stellen die entsprechenden Genehmigungen und Ausweise einen besonderen Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Menschen dar, der über das bundesrechtlich vorgesehene und von den meisten Ländern praktizierte Maß hinausgeht.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen des Petenten nach einer bundeseinheitlichen Anerkennung nicht nachgekommen werden kann.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- 1 **L2119-18/2372**
Schleswig-Flensburg, Gesundheitswesen, Schlichtungsverfahren

Die Petentin beschwert sich über ein Gutachten der Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern. Sie fordert die Anerkennung, dass ihre gesundheitlichen Probleme auf ärztliche Behandlungsfehler zurückzuführen sind und verlangt Ersatz für den entstandenen Schaden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-18/2394 Flensburg, Gesundheitswesen, Entscheidung der Ärztekammer	<p>Das Sozialministerium führt aus, dass die Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der norddeutschen Ärztekammern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sei. Die Schlichtungsstelle unterstehe nicht der Rechtsaufsicht der Aufsichtsbehörden der jeweiligen Bundesländer. Vielmehr bestehe für die Petentin die Möglichkeit, das Verhalten der Schlichtungsstelle als eigenständige Gesellschaft bürgerlichen Rechts zivilrechtlich durch die Gerichte überprüfen zu lassen. Zudem hindere der Schlichtungsspruch die Petentin nicht daran, eine zivilrechtliche Klage gegen die Ärztin oder den Arzt zu erheben.</p> <p>Das Sozialministerium könne gut nachvollziehen, dass das Schlichtungsverfahren für die Petentin enttäuschend verlaufen sei. Es empfiehlt der Petentin, sich vor einer zivilrechtlichen Klage gegen die Ärztin oder den Arzt fachanwaltlich beraten zu lassen, da der Behandlungsfall im Schlichtungsverfahren bereits fachlich bewertet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte seine Anteilnahme an den Beschwerden der Petentin zum Ausdruck bringen. Er hat Verständnis dafür, dass die gegenwärtige Situation für die Petentin nur schwer erträglich ist. Gleichwohl schließt er sich der Auffassung des Sozialministeriums an, dass die Petentin ihr Anliegen am ehesten über den Zivilrechtsweg durchsetzen kann.</p> <p>Der Petent fordert die Ärztekammer Schleswig-Holstein beziehungsweise das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung auf, die Gründe darzulegen, die der Einstellung eines bei der Ärztekammer Schleswig-Holstein geführten Berufsgerichtsverfahrens nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe (HBKG) zugrunde liegen. Er bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium teilt mit, dass sich der Petent in der Angelegenheit bereits mehrfach an das im Ministerium zuständige Ressort gewandt habe und sich über das Verhalten der Ärztekammer beschwert habe. Zum einen habe er die lange Bearbeitungszeit bei der Kammer moniert und zum anderen gefordert, dass ihm die Einstellungsgründe seines Verfahrens genannt werden. Auf seine Beschwerdeschreiben habe er jeweils Antwort erhalten, wobei ihm in einem Schreiben vom 18. Mai 2017 mitgeteilt worden sei, dass der Beschwerdevergang gegen die Ärztekammer Schleswig-Holstein im Sozialministerium abgeschlossen werde.</p> <p>Die Vorgehensweise der Kammer, den Petenten nur über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens zu unterrichten, sei durch § 9 Absatz 8 Satz 1 Gesetz über die Kammer und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz - HBKG) gedeckt. Danach sei der Beschwerdeführer lediglich über das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-18/2395 Rendsburg-Eckernförde, Kinder- tagesstätten, Wahlfreiheit Kita- platz	<p>Entgegen den Ausführungen des Petenten handele es sich bei dieser Vorschrift um keine Ermessensvorschrift. Begründet sei diese Regelung in der grundsätzlichen Zielsetzung eines berufsrechtlichen Verfahrens, ausschließlich eine ordnungsgemäße Berufsausübung des Berufsstandes sicherzustellen, um dem Gemeinwohl zu dienen und Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Die Individualinteressen des Beschwerdeführers, die auch zivil- oder strafrechtlich überprüft und sanktioniert werden könnten, seien vom Schutzzweck der Norm nicht erfasst. Es stehe daher jedem frei, das Verhalten von Ärztinnen und Ärzten straf- oder zivilrechtlich durch die Gerichte überprüfen zu lassen. Der Petent sei hierüber informiert worden.</p> <p>Der Petent habe dazu vorgetragen, dass eine grundsätzliche Schädigung des Gemeinwohls durch die Ausgabe abgelaufener Arzneimittel vorliege. Die Ärztekammer Schleswig-Holstein habe daraufhin eine rechtsaufsichtliche Prüfung vorgenommen.</p> <p>Unstreitig sei, dass der Petent im Februar 2016 eine Musterpackung eines dauerhaft einzunehmenden Medikamentes von seinem damaligen Arzt, gegen den sich das Beschwerdeverfahren richte, erhalten habe. Dass es sich bei den vom Petenten angegebenen angeblich an ihn ausgeteilten vier Packungen um abgelaufene Musterpackungen gehandelt habe, bestreite der Arzt, da es sich um keine übliche Mustermenge handele und die Haltbarkeitsdaten in der Praxis regelmäßig kontrolliert werden. Der Petent sei auch nach Erhalt der angeblich abgelaufenen Medikamente weiterhin bei dem beschwerten Arzt in Behandlung gewesen.</p> <p>Im Juli 2016 habe es eine Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und dem Arzt gegeben, in Folge derer dem Petenten die weitere Behandlung abgelehnt und Hausverbot erteilt worden sei. Erst nach dieser Auseinandersetzung habe der Petent das Verhalten des Arztes beanstandet und im Rahmen einer Beschwerde bei der Ärztekammer vier Packungen des abgelaufenen Medikaments vorgelegt. Im Rahmen der von der Kammer versuchten Aufklärung des Sachverhalts habe weder der Petent nachweisen können, die Packungen in der Praxis im Februar 2016 erhalten zu haben, noch habe der Arzt die Vorwürfe entkräften können. Weitere zielführende Aufklärungsmöglichkeiten habe der Vorstand der Ärztekammer nicht gesehen. Er habe deshalb am 1. März 2017 entschieden, das berufsrechtliche Verfahren nach § 65 Absatz 3 HBKG einzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich im Ergebnis seiner Beratung der Auffassung des Sozialministeriums an, dass die von der Ärztekammer getroffene Entscheidung nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die geltende Praxis der Finanzierung von Kindertagesstätten und begehrt eine Änderung der Kostenverteilung für Kindertagesstätten, die es den Eltern ermöglicht, die bevorzugte Einrichtung gemeindeübergreifend auszuwählen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Der Ausschuss begrüßt, dass durch die Unterbringung des Sohnes des Petenten seit dem 1. Oktober 2017 in einem anderen, evangelischen Kindergarten die Betreuungssituation im Sinne des Petenten gelöst werden konnte, da die Heimatgemeinde aufgrund des dortigen besonderen Betreuungs- und Erziehungskonzeptes der Zahlung des Kostenausgleiches zugestimmt hat.

Bezüglich der Frage des Petenten nach der rechtlichen Grundlage für das Handeln der Gemeinde Quarnbek sowie der Forderung einer Änderung der entsprechenden Gesetze, um Eltern eine größere Wahlfreiheit zu gewähren, führt das Ministerium aus, dass Eltern nach § 5 Sozialgesetzbuch Achte Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.

Diesen Wunsch und Wahlrecht erfahre seine praktische Ausgestaltung in Schleswig-Holstein mit der Regelung des Kostenausgleichs in § 25a Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein. Danach werde die Wohnortgemeinde gegenüber der Standortgemeinde der Kita kostenausgleichspflichtig, wenn sie dem Kind keinen bedarfsgerechten Platz zur Verfügung stellen könne. Darüber hinaus könne eine Pflicht zur Übernahme des Kostenausgleichs bestehen, wenn die Eltern aus besonderen Gründen einen auswärtigen Kita-Platz beanspruchen, obgleich ein freier Platz in der Kindertagesstätte am Wohnort vorhanden ist. Ein solcher Grund könne zum Beispiel darin liegen, dass Eltern ein bestimmtes Erziehungskonzept für ihr Kind wünschen oder längere Betreuungszeiten benötigen.

Bei der Regelung des § 25 Kindertagesstättengesetz handle es sich um einen interkommunalen Kostenausgleichsanspruch. Inhaber des Anspruchs auf den Kostenausgleich sei die Standortgemeinde. Die Eltern hingegen können aus der Rechtsnorm keinen subjektiven Rechtsanspruch ableiten, dies habe zur Folge, dass ihnen der Rechtsweg bei Streitigkeiten über den Kostenausgleich verwehrt sei. Hiergegen werde seit Bestehen der Norm von verschiedenen Seiten Kritik geäußert. Die Landesregierung beabsichtige, die Finanzierung der Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein in der laufenden Legislaturperiode neu zu regeln. In diesem Zusammenhang werde auch zu prüfen sein, ob die Rechtsstellung der Personensorgeberechtigten bei der Verwirklichung des Wunsch- und Wahlrechts und der Geltendmachung des Kostenausgleichsanspruchs gestärkt werden könne.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren zu gegebener Zeit um Mitteilung des Prüfungsergebnisses.